

***Kemmuki*. Aufzeichnungen aus der Ära Kemmu**

Eine annotierte Übersetzung des *Kemmu(nenkan)ki*

Carolin Reimers (Bonn)

Das *Kemmuki*¹ ist die wichtigste Quelle zur Rechtsgeschichte der Kemmu-Restauration. Der Text kompiliert 26 Schriftstücke, die vorwiegend Gesetze zur Regelung von Landrechtfragen, zum Prozeßrecht und Prozeßverfahren des *Zasoketsudansho* und Vorschriften für Ämter mit Wachfunktionen umfassen. Ferner enthält es Sonderregelungen, z. B. einen Erlaß über eine Münzreform. Einen Einblick in die Personalsituation von unter der Kemmu-Regierung neu geschaffenen bzw. reaktivierten Ämtern erlauben deren Personallisten, die auch über Arbeitszeiten, Prozeßtermine und regionale Zuständigkeiten Auskunft geben.

Nicht von rechtsgeschichtlicher Relevanz sind die Aufzeichnung über eine Mondfinsternis, die Teilnehmerliste eines Hutschießens, eine Bittschrift *Kitabatake Akiies* zwecks Beförderung und das berühmte *Nijôgawara no rakusho*², das Kritik an der Kemmu-Restauration übt, zugleich aber auch Aufschluß über Verhaltensweisen und Lebensstile seiner Zeitgenossen gibt.

Entstehungszeit

Das *Kemmuki* selbst macht zum Zeitpunkt der Kompilation keine Angaben. Die Daten der gesammelten Schriftstücke, die von Kemmu 1 (1334) bis Engen 1 (1336) bzw. Kemmu 3 reichen, lassen darauf schließen, daß die Kompilation erst nach dem Datum des spätesten aufgenommenen Schriftstücks erfolgte, also nach Engen 1/4 resp. Kemmu 3/4.

Die Entstehungszeit wird allgemein für die Zeit kurz nach der Kemmu-Restauration angesetzt,³ doch konnte diese Vermutung bislang nicht bewiesen werden.

1 Soweit es sich nicht direkt um die einzelnen Textversionen oder die Übersetzung und Erläuterungen dazu handelt, wird *Kemmuki* als übergeordneter Titel für alle Textfassungen (s.u.) verwendet.

2 Das *Nijôgawara*-Pamphlet wird zwar in die Übersicht über die im *Kemmuki* kompilierten Schriftstücke aufgenommen, jedoch nicht in den Übersetzungsteil.

3 S. UWAYOKOTE, 1961, S.33; *Shiseki kaidai jiten*, 1986, S.85 (*Kemmunenkanki*); MORI: „*Kemmuki*“, in: *Ksd*, Bd.5, S.227.

Kompilator

Das *Kemmuki* nennt keinen Kompilator. Er gilt als „unbekannt“. Dennoch existieren zwei Theorien darüber, wer der Kompilator gewesen sein könnte.

Die eine, von Uwayokote vorgetragene Theorie wirft die Frage auf, ob der Kompilator „vielleicht“ zu dem Empfänger des in der Reihenfolge zuletzt ins *Kemmuki* aufgenommenen Benachrichtigungsschreiben des Zassoketsudansho, Matsuda Seishu, in Beziehung stand. Uwayokote führt allerdings keine Argumente oder Beweise an, um seine eigene Frage zu beantworten.⁴

Mit dieser Frage setzte sich Mori auseinander. Würde man die Matsuda-Familie mit der Kompilation des *Kemmuki* verbinden, so käme seiner Ansicht nach Matsuda Sadahide in Frage.⁵ Ein gewisser, nicht mit dem Familiennamen aufgeführter Sadahide wird im Anhang zu besagtem Benachrichtigungsschreiben genannt:

<Der Scheiber dieses Anhangs ist Sadahide.>

Besagter Matsuda Sadahide stammte aus einer im Muromachi-Bakufu als juristische Beamte (*hōsō-kanri*) tätigen Familie. Er selbst war Kommissar. Nach Angaben von Fukuda erscheint sein Name in vielen Quellen aus der Zeit von 1368–1392. Nebenamtlich war er im Regentschaftsrat (*hyōjōshū*) tätig, des weiteren war er Stellvertreter des Leiters des Mandokoro und Kommissar für die Militärgouverneure (*shugo-bugyō*) verschiedener Provinzen.⁶

Ungeklärt sind die genealogischen Verbindungen zwischen Matsuda Seishu und Matsuda Sadahide. Mori wirft die Frage auf, ob sie Vater und Sohn gewesen sein könnten.⁷ Beweise dafür stehen aber noch aus.

Nach Mori ist Sadahide nicht als Kompilator zu betrachten, weil seine Amtszeit zeitlich zu spät lag⁸ und kein Angehöriger der Matsuda-Familie Mitglied des Zassoketsudansho war. Außerdem würde dann der Eingangssatz des Postskriptums des *Kemmuki*

Was die vorstehenden Aufzeichnungen anbelangt, so heißt es, daß Monchūjo Machino Atsuyasu, Gouverneur von Kaga, den [Familien-] Nachlaß aus der Linie der Ōta erbte ...

unverständlich werden, weil dieser besagt, daß das *Kemmuki* zu den Familienaufzeichnungen der Ōta gehörte.⁹ Die von Mori vorgetragenen Argumente sind

4 UWAYOKOTE, 1961, S.34.

5 MORI, 1984, S.63.

6 FUKUDA Toyohiko: „Matsuda Sadahide“, in: *Yasuda*, 1985, S.571–572. MORI (1984, S.62; 86, Anm.10) gibt seine Amtszeit als Kommissar (nach dem *Kyōto benran*) mit 1366–1392 an, das *Chūseishi handobukku*, 1985, S.286, mit 1366–1386.

7 MORI, 1984, S.86, Anm.10.

8 Wie oben erwähnt, wird die Entstehungszeit des *Kemmuki* allgemein für kurz nach dem Zusammenbruch der Kemmu-Regierung angesetzt, Matsuda Sadahides Haupttätigkeitszeit lag aber in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, so daß sein Geburtsdatum etwa Ende der Kemmu-Zeit gelegen haben müßte.

9 MORI, 1984, S.63–64.

m. E. durchaus plausibel und zeigen, daß Uwayokotes Vermutung nicht zu halten ist.

Die zweite Theorie befaßt sich mit der Frage, ob Ôta Tokitsura der Kompilator des *Kemmuki* gewesen sein könnte. Ôta Tokitsura, mit Mönchsname Dôdai, fungierte von 1283 bis 1285, von 1293 bis 1312 und von 1313 bis 1321 als Leiter des Monchûjo.¹⁰ Unter der Kemmu-Regierung war er in der zweiten Gruppe des aus vier Arbeitsgruppen und in der 6. Gruppe des aus acht Arbeitsgruppen bestehenden Zassoketsudansho tätig.¹¹

Die Frage, ob Beziehungen zwischen dem Kompilator und der Ôta-Familie bestehen, in der das *Kemmuki* vererbt wurde, stellte schon Uwayokote.¹² Mori vertritt diese Theorie explizit. Dieser Text sei laut der Nachschrift in der Ôta-Familie vererbt worden; Ôta Tokitsura habe einen guten Ruf als schriftstellender Beamter¹³ besessen, und die Büchersammlung der Ôta-Familie rühme dies. Des weiteren würden im *Kemmuki* die auf das Zassoketsudansho bezogenen Schriftstücke den Schwerpunkt bilden. Mori nimmt daher an, daß der Kompilator ein Mitglied des Zassoketsudansho gewesen sein müsse, weil er diesbezügliche Schriftstücke sammeln konnte. Ôta Tokitsura habe die gesellschaftliche und berufliche Stellung seiner Familie ausgenutzt, um eben Dokumente zur Kemmu-Regierung, unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung, zu sammeln und zu einem Buch zu kompilieren. Er führt weiter aus, daß die Kompilation des *Kemmuki* Tokitsuras würdig gewesen wäre.¹⁴

Kritisiert wird die Beweisführung Moris durch Ogawa Makoto. Seiner Ansicht nach sei die Bemerkung aus der Nachschrift des *Eininsannenki*

Die vorstehenden Aufzeichnungen gehören zu den über Generationen [vererbten] Familienaufzeichnungen der Ôta-Familie. Alsdann erbte Machino Atsuyasu, Ex-Provinzgouverneur von Kaga, diese [Familienaufzeichnungen].¹⁵

zu wenig abgesichert, als daß man eine Beweisführung darauf aufbauen könnte. Außerdem würde Mori zu Ôta Tokitsura als „überragenden“ Verfasser des *Eininsannenki* nur Fakten anführen. Eine darüberhinausgehende Erläuterung seiner Auffassung fehle.¹⁶

Textüberlieferung

Die Überlieferungsgeschichte des *Kemmuki* läßt sich in drei Bereiche gliedern: Überlieferung der Handschriften, derzeit erhaltene Handschriften und Drucke.

¹⁰ YASUDA, 1985, S. 600 (Miyoshi Tokitsura).

¹¹ *Ksd*, Bd. 6, S. 380; *Zassoketsudansho kechiban kyômyô*, S. 631.

¹² UWAYOKOTE, 1961, S. 34.

¹³ Auch die Verfasserschaft des *Eininsannenki* wird ihm zugeschrieben (RYÔ, 1957, S. 228).

¹⁴ MORI, 1984, S. 63, 64; 86, Anm. 11.

¹⁵ *Eininsannenki*, S. 48.

¹⁶ OGAWA, 1986, S. 89; Rez. zu MORI, 1984.

Die einzige Quelle zur Überlieferung des *Kemmuki* bildet die Nachschrift der *Gunsho-ruijû*-Ausgabe (*Kemmunenkanki*) bzw. der Naikaku-Bunko-HS (*Kemmuki*, s.u.) zu selbigem Werk. Allerdings tauchen auch hier textimmanente Probleme auf, die zu Verständnisschwierigkeiten führen. Die Nachschrift des *Kemmunenkanki* soll daher diskutiert werden. Sie beginnt folgendermaßen:

Was die vorstehenden Aufzeichnungen [d. i. das *Kemmunenkanki*] anbelangt, so heißt es, daß Monchûjo Machino Atsuyasu, Gouverneur von Kaga, den [Familien-]Nachlaß aus der Linie der Ôta erbte.

Das heißt, das *Kemmuki* gelangte auf irgendeine Weise in den Besitz der Ôta-Familie und zählte zu deren Familienaufzeichnungen.

Die Ôta- und die Machino-Familie, der der obige Atsuyasu angehörte, sind Zweig-Familien des Miyoshi-Clans, die sich von den Söhnen Miyoshi Yasunobus (1140–1221) herleiten. Die Machino stellten seit Mitte der Nordsüd Hof-Zeit den Leiter des Monchûjo des Bakufu (*monchûjo shitsuji*); die Bezeichnung „Monchûjo-Familie“ findet hierin ihre Begründung. 1378 lösten die Ôta die Machino in diesem Amt ab. Als die Ôta-Familie nach ungefähr 1430 wohl aufgrund von Verstößen gegen die Gesetze zugrunde gegangen war, traten die Machino wieder an ihre Stelle.¹⁷

Den Familiennachlaß eben jener zugrundegegangenen, dem Clan zugehörigen Ôta-Familie scheint Atsuyasu übernommen zu haben. Diese Annahme wird auch durch eine, dem oben zitierten Satz aus der Nachschrift des *Kemmunen-kanki* ähnelnde Stelle in der Nachschrift zum *Eininsannenki* unterstützt. Hier heißt es:

Die vorstehenden Aufzeichnungen gehören zu den über Generationen [vererbten] Familienaufzeichnungen der Ôta-Familie. Alsdann erbte Machino Atsuyasu, Ex-Provinzgouverneur von Kaga, diese [Familienaufzeichnungen].¹⁸

Informationen zur Person Machino Atsuyasus finden sich bei Ryô Susumu und Imatani Akira. Ryô erläutert, daß Atsuyasu laut *Onryôkennichiroku* an den politischen Geschäften des Muromachi-Bakufu beteiligt und Anfang Kanshō (1461–1466) das Haupt der Machino-Familie gewesen sei.¹⁹ Imatani führt aus, daß die Machino seit 1452 die Stelle des Leiters des Kommissariats für den Ise-Schrein (*Jingû-bugyô*) innegehabt hätten. Folglich dürfte m.E. Atsuyasu ebenfalls als Chef seiner Familie Leiter des Kommissariats für den Ise-Schrein gewesen sein. Er sei ferner als Unterhändler an der Unterwerfung von Hatakeyama Mochitomi beteiligt gewesen. In einem Kampf mit dem Sekretär des Kommissariats für den Ise-Schrein, Iio Korekiyo, sei er dann 1462 gestorben und die Machino-Familie danach zugrunde gegangen.²⁰

In der Nachschrift zum *Kemmunenkanki* heißt es dann weiter:

¹⁷ IMATANI, 1985, S. 73–74.

¹⁸ *Eininsannenki*, S. 48.

¹⁹ RYÔ, 1957, S. 229.

²⁰ IMATANI, 1985, S. 74, 176.

... zwar verwahrte <Ichijō Choyū> ihn [den Familiennachlaß] dann während der Ōnin-Wirren (1467–1477) in dem erlauchten Speicher [seines] Zen-Klosters, doch in dieser Bibliothek verschwand etwas.

Dieser Passage zufolge hatte ein gewisser Ichijō Choyū während der turbulenten, kriegerischen, die Sengoku-Zeit einleitenden Auseinandersetzungen des Ōnin-Bürgerkriegs die sich ehemals im Besitz von Atsuyasu befindlichen Familienaufzeichnungen der Ōta, darunter das *Kemmuki*, in seiner Obhut zwecks mehr oder weniger vorübergehender Aufbewahrung für eine nicht näher genannte andere Person oder Personen. In dieser Bibliothek gingen dann einige Bände der Familienaufzeichnungen aus nicht genannten Gründen verloren.

Hier tritt nun das erste Interpretationsproblem auf: Verschwand in der besagten Bibliothek ein Teil des Nachlasses oder ein Teil des *Kemmunenbanki*? Im Zusammenhang mit dieser Frage ist das 1820 von Tsunenori, Ex-Provinzgouverneur von Yamato, verfaßte Postskriptum zu der *Zassoketsudansho kechiban kyōmyō*²¹ (Nach Arbeitsgruppen [geordnete] Namensliste des *Zassoketsudansho*) heranzuziehen.²² Dort heißt es:

Befand sich das Dokument von Kemmu 1/8 [d.i. *Zassoketsudansho kechiban kyōmyō*] unter dem [laut] der Nachschrift des *Kemmunenbanki* in dem Speicher des sogenannten Zen-Klosters verloren gegangenen [Teil]?

Tsunenori berichtet ferner, von wem er die beiden Texte erwarb, und daß er sie „Herrn Hanawa“ schenkte, um das Fehlende im *Kemmunenbanki* zu ergänzen.

Es wird hieraus ersichtlich, daß Tsunenori diese Schriftstücke für verloren gegangene Teile des *Kemmunenbanki* hält und durch Verschenken an Hanawa Hokinoichi, den Kompilator des *Gunsho ruijū*, nach Vervollständigung des *Kemmunenbanki* trachtet.

Wie Inokuma ausführt, sind im *Kemmunenbanki* zahlreiche Personallisten sowie Bestimmungen für das *Zassoketsudansho* aufgenommen. Ausgerechnet die Personalliste dieses Amtes fehle. Das oben angeführte Stück würde es ergänzen und wird daher für den verlorengegangenen Text gehalten.²³ Diese Auffassung ist zwar verständlich, doch gibt es keine gesicherten Beweise, wie Inokuma selbst ausführt.²⁴ Daher erscheint mir die von mir oben gegebene Interpretation²⁵ der Nachschrift am sinnvollsten, vor allem in Verbindung mit dem daran anschließenden nächsten Satz des Postskriptums:

Taira no Kazuhide, Gouverneur von Tsushima, wurde zufällig vorstehenden²⁶ einen Bandes gewahr, ...

21 *Zassoketsudansho kechiban kyōmyō*, S.632.

22 Dieses Schriftstück umfaßt neben der Personalliste ein Dokument bezüglich Steuern.

23 INOKUMA, 1966, S.86.

24 Daß die *Zassoketsudansho kechiban kyōmyō* das *Kemmunenbanki* ergänzt, steht allgemein außer Diskussion.

25 Vgl. MORI, 1984, S.60.

26 „Vorstehenden“ bezieht sich auf das *Kemmuki*, dem das Postskriptum hinzugefügt wurde.

Kazuhide fand also explizit das *Kemmunenkanki* wieder. Aufgrund des „vorstehenden einen Bandes“ ist m.E. der direkte Bezug zum *Kemmunenkanki* gegeben, ebenso wie sich das zuvor zitierte „was vorstehende Aufzeichnungen anbelangt“ aus der Eingangsthematisierung der Nachschrift direkt auf das *Kemmunenkanki* bezog. Auch der folgende, noch näher zu erläuternde Teil des Postskriptums bezieht sich fortan direkt auf das *Kemmunenkanki* respektive dessen Abschriften.

Besagter Taira no Kazuhide gehörte nach Angabe von Mori Shigeaki zur Matsuda-Familie; Matsuda Kazuhide²⁷ war von 1466–1494 Kommissar (*bugyōnin*) des Muromachi-Bakufu.²⁸ Außerdem soll seine Unterschrift auf zahlreichen Dokumenten aus den 10 Jahren vor der Ära Meiō (1492–1501), besonders in den *Tosa monjo*, stehen,²⁹ einer Zeit also, die vorstehend als seine Amtszeit bestimmt wurde.

Die Nachschrift des *Kemmunenkanki* berichtet dann weiter (ich greife den schon zuvor zitierten Satz des Zusammenhangs halber noch einmal auf):

Taira no Kazuhide, Gouverneur von Tsushima, wurde zufällig vorstehenden einen Bandes gewahr und bat daher inständigst, ihn abschreiben zu lassen.

Die in der vorliegenden Passage auftretenden Probleme beziehen sich zum einen darauf, wer darum bat, den Text abschreiben zu lassen, zum anderen darauf, wer ihn abschrieb. Beide Fragen müssen im Zusammenhang diskutiert werden. Als mögliche Personen stehen bei beiden Problemen Kazuhide und Motosada, Verfasser dieser Nachschrift, zur Debatte. Mori versteht die vorliegende Stelle so, daß Motosada sich den von Kazuhide gefundenen Band auslieh und ihn abschrieb.³⁰ Ich verstehe den Text so, daß Kazuhide das *Kemmunenkanki* bei jemand anderem fand, und daß Kazuhide dann diese Person bat, den Text abschreiben zu lassen, vielleicht weil er wußte, daß der von ihm gefundene Band das einzige existente Exemplar war, und er seinen Wert als Dokument über vergangene Zeiten erkannt hatte. Beweisen läßt sich keine der beiden Interpretationsmöglichkeiten.

Weitere Probleme wirft der folgende Satz des Postskriptums auf:

Überdies lieh sich Yamashiro Masayuki Ason, Adjutant des Kebiishichō im Rang R5u, diesen auf [eigenen] Wunsch hin für einige Zeit aus.

Vermutlich lieh sich Masayuki „diesen“ zwecks Studierens des Inhalts bzw. Anfertigung einer Abschrift ab. Was danach mit dem Text geschah, z.B. ob er zurückgegeben wurde, wird nicht erwähnt.

Mori hält den genannten Yamashiro Masayuki für den in Quellen von ungefähr 1486–1489 auftretenden Nikaidō Masayuki; dessen Name erscheint z.B.

27 Das *Chūseishi handobukku* (1985, S.290) gibt seine Rufnamen resp. Amtsbezeichnungen mit „Kazue no jō“ und „Tsushima no kami“ (s.a. vorliegende Textstelle) an.

28 MORI, 1984, S.61.

29 IMATANI, 1985, S.162; 199, Anm.78.

30 MORI, 1984, S.60.

als Unterschrift unter einer Verwaltungsdirektive (*hōsho*) der Kommissare des Muromachi-Bakufu aus dem Jahre 1486.³¹ Stimmen diese Angaben, so wäre Nikaidō Masayuki um 1486 herum Kommissar gewesen.

Im *Chūseishi handobukku* findet sich ein Nikaidō Masayuki mit Rufnamen „Taifu hōgan“ (Adjutant des Kebiishichō im 5. Rang), dessen Amtszeit als Kommissar des Muromachi-Bakufu mit dem Jahr 1420 verzeichnet ist.³² Für spätere Jahre ist er dort nicht mehr aufgelistet.

Es stellt sich nun die Frage, ob beide Personen namens Nikaidō Masayuki identisch sind. Wären sie es, so hätte Masayuki im hohen Alter von 86 Jahren (setzt man den Beginn seiner Amtstätigkeit mit 20 Jahren an und das Jahr 1420 als deren erstes Jahr) noch als Kommissar fungiert. Dies dürfte unwahrscheinlich sein. Ferner ist ebenfalls nicht klar, wie Mori von Yamashiro Masayuki auf Nikaidō kommt. Des weiteren taucht in der Kommissar-Liste des *Chūseishi handobukku* ein Inoo Masayuki (die Inoo gehören zum Miyoshi-Clan) auf, dessen Amtszeit mit 1487 angegeben ist.³³ Zur Person Masayukis liegen also Unverständlichkeiten vor, die noch einer Klärung bedürfen.

Das zweite Problem oben zitierten Satzes liegt in dem „diesen“, den sich Masayuki auslieh. Hier ist der Bezug nicht eindeutig. Lieh sich Masayuki den Band aus, den Kazuhide gefunden hatte, oder lieh er sich die Abschrift aus, die Kazuhide anzufertigen gebeten hatte (wurde diese Abschrift tatsächlich ausgeführt)? Mori faßt das vorstehende Zitat und den ganzen folgenden Teil der Nachschrift zusammen und schreibt kurz, daß Yamashiro Masayuki sich nach der von Motosada angefertigten Abschrift sehnte, Motosada sich notgedrungen davon trennte und [den Band] erneut abschrieb.³⁴ Diese Darstellung erscheint mir als Übersimplifizierung des Textes.

Verfolgt man diesen nämlich weiter, so steht dort:

Meinem Vorfahren wurde das Abschreiben zu Dienst.

Ich verstehe den Text so, daß der Vorfahre des Verfassers der Nachschrift den Text abschrieb. Daß es sich um dessen Vorfahren handelt und nicht um den einer anderen Person, entnehme ich daraus, daß der Vorfahre einer anderen Person nach den Methoden des japanischen Honorativverhaltens sicherlich mit einem ehrenden Präfix versehen worden wäre. Über die Person dieses Vorfahren ist mir nichts bekannt.

Die Aufzeichnungen anderer Schreiber sind sehr wertvoll.

Hier handelt es sich um eine typisch japanische Formulierung der Höflichkeit, dem Handeln anderer Personen Wertschätzung entgegenzubringen.

Daher trennte er sich nicht [von den vorstehenden Aufzeichnungen], und ich habe nicht die Kraft, ihn [dafür] zu schelten und brachte erneut eine Abschrift zuwege. Das ist es.

31 MORI, 1984, S.61; 85, Anm.5.

32 *Chūseishi handobukku*, 1985, S.288.

33 *Chūseishi handobukku*, 1985, S.292.

34 MORI, 1984, S.60.

Der Vorfahre gab die Aufzeichnungen nicht zurück und fertigte anscheinend auch keine Abschrift an, da er den entliehenen Band sonst hätte zurückgeben können. Sein die Nachschrift verfassender Nachfahre Motosada (s. u.) kann dies gut verstehen, schilt ihn daher nicht und schreibt die Aufzeichnungen wieder ab. Ob man dies Anfertigen einer Abschrift durch Motosada als Indiz dafür werten kann, daß Motosada den von seinem Vorfahren einbehaltenen Text an den ursprünglichen Besitzer zurückgab, ist mangels Beweisen nicht zu klären. Diese Frage stellt sich aber vor allem durch den Zusatz, der einer der beiden erhaltenen und bis auf diesen Zusatz identischen Handschriften im Besitz der Naikaku-Bunko hinzugefügt wurde (näheres dazu s. u.). Dieser Zusatz lautet:

Während einer gewissen Person das sorgfältig aufbewahrte Buch (demütigt) geborgt wurde, schrieb sie es, dem Muster gleichend, ab.³⁵

Das heißt, jemand lieh sich das Buch aus und fertigte eine vorlagegetreue Abschrift an. Mori vermutet, daß der als Vorlage für die Abschrift dienende Band, das *Kemmuki* ohne Zusatz, wieder zurückgegeben worden sein könnte.³⁶

Wären die Handschriften aus der Naikaku-Bunko nicht Abschriften aus der Frühmoderne (Kinsei-Zeit),³⁷ dann könnte der zitierte Zusatz zur Beantwortung der vorstehend aufgeworfenen Frage dienen. So ist sie aber nicht zu klären.

Unter der Nachschrift befindet sich der Rufname

Chôsan taifu

<Schreiber: Kiyohara Motosada, Gouverneur von Chikugo>

Chôsan taifu ist eigentlich die chinesische Bezeichnung für den Rang F5u. Der kleiner gedruckte Zusatz „Schreiber: Kiyohara Motosada, Gouverneur von Chikugo“ ist als Kommentar zu werten. Er könnte vom *Chôsan taifu* selbst oder vom Kompilator des *Gunsho ruijû* hinzugefügt worden sein. Nähere Informationen dazu sind mir nicht bekannt.

Kiyohara Motosada war nach Mori von 1450–1499 Kommissar und schrieb auch das *Eininsannenki* ab.³⁸ Die Nachschrift des *Eininsannenki* gibt als Datum für die Abschrift Bummei 14 (1482) an; der Verfasser der Nachschrift nennt sich „Chôsan taifu Motosada“.³⁹ Ryô Susumu verweist auf den ins *Sompi bummyaku* aufgenommenen Kiyohara Motosada.⁴⁰ Das *Sompi bummyaku* gibt wie auch die Nachschrift zum *Kemmuki*, den Rufnamen „Gouverneur von Chikugo“ (*Chikugo no kami*) an. Nach Mori könnte Kiyohara Motosada zur selben Zeit, der Bummei-Ära, auch das *Kemmunenkaniki* abgeschrieben haben.⁴¹

35 Da mir die Handschriften nicht vorlagen, übersetze ich nach der Textwiedergabe bei MORI, 1984, S. 60.

36 MORI, 1984, S. 60.

37 MORI, 1984, S. 60.

38 MORI, 1984, S. 61.

39 *Eininsannenki*, S. 48.

40 RYÔ, 1957, S. 227; *Sompi bummyaku*, Bd. 4, S. 160.

41 MORI, 1984, S. 61.

Reflektiert man noch einmal die Personalangaben zu Kazuhide, Masayuki (die Einordnung Masayukis ist nicht abschließend geklärt) und Motosada, so waren sie alle Zeitgenossen und Kommissare des Bakufu und dürften sich somit gekannt haben. Vielleicht sah einer beim anderen das *Kemmuki* und wollte eine Abschrift erlangen. Ungeklärt in der Reihenfolge des Abschreibens ist aber vor allem, wie die Rolle des „Vorfahren“ zu sehen ist, und in welchem Verhältnis er zu Kiyohara Motosada stand. Könnte man dieses Problem lösen, so wäre wohl auch die Abschriftenfolge eher zu klären. Insgesamt lassen sich also die folgenden strittigen Punkte auflisten:

- 1) Wer bat, das *Kemmuki* abschreiben zu lassen?
- 2) Welchen Text (Original/Abschrift) lieh sich Yamashiro Masayuki aus?
- 3) Welche Rolle ist dem Vorfahren zuzuordnen?
- 4) Welcher Text des *Kemmuki* ist es, den der Vorfahre von Motosada besaß und den Motosada abschrieb?
- 5) Gab Motosada den von seinem Vorfahren entliehenen Text später zurück?
- 6) Besteht ein Zusammenhang zwischen der Abschrift von Motosada und den Handschriften im Besitz der Naikaku-Bunko?

Alle diese Punkte sind m.E. aus dem Text heraus nicht zu klären. Mangels weiterer Beweise, die diese Fragen beantworten könnten, verbleibt nur die Möglichkeit der Hypothesenbildung.

Abschließend soll hier noch einmal die mögliche Reihenfolge der Weitergabe des Textes bzw. der Abschriften skizziert werden:

- 1) These von Mori Shigeaki:
→ Machino Atsuyasu → Taira no Kazuhide → Kiyohara Motosada (→ Yamashiro Masayuki) → Kiyohara Motosada
- 2) Meine These:
→ Machino Atsuyasu → Taira no Kazuhide → (Yamashiro Masayuki) → Vorfahr → Kiyohara Motosada

Die derzeit erhaltenen Handschriften stehen in zwei Traditionen: eine Handschrift im Besitz der Ueno-Bibliothek und zwei Handschriften im Besitz der Naikaku-Bunko.⁴²

Die im Besitz der Ueno-Bibliothek befindliche Handschrift wurde aus der Privatbibliothek Rinchi von Yashiro Hirokata übernommen.⁴³

Die im Besitz der Naikaku-Bunko befindlichen beiden Handschriften entstammen dem Besitz der Familie Kanroji. Nach Mori⁴⁴ mißt die Handschrift mit

42 UWAYOKOTE, 1961, S.35; MORI, 1984, S.60.

43 UWAYOKOTE, 1961, S.35; MORI, 1984, S.60. Diese Handschrift lag mir nicht vor.

44 Diese Handschrift lag mir ebenfalls nicht vor. Ich stütze meine Ausführungen daher ausschließlich auf die von Mori gemachten, auf Autopsie beruhenden Angaben (MORI, 1984, S.60). Die im folgenden vorgenommene Differenzierung in Handschrift A und B stammt von mir.

dem Titel „*Kemmuki* <vollständig>“ (Handschrift A) 30x21 cm und umfaßt 36 handbeschriebene Buchblätter; die „*Kemmuninenki*“ betitelte Handschrift (Handschrift B) weist ein geringeres Format auf, 27,5x19,2 cm, besteht aber ebenfalls aus 36 handbeschriebenen Buchblättern. Beide werden für Abschriften aus der Frühmoderne (Kinsei-Zeit) gehalten und weisen eine unterschiedliche Handschrift auf, so daß sie m. E. von zwei verschiedenen Personen geschrieben worden sein müssen. Sprachlich und inhaltlich sind beide Schriften völlig identisch, so daß man sie als „das *Kemmuki*“ bzw. „die Handschrift“ der Naikaku-Bunko bezeichnen kann. Den einzigen Unterschied bildet der der Handschrift A hinzugefügte, schon oben zitierte und kommentierte Zusatz:

Während einer gewissen Person das sorgfältig aufbewahrte Buch (demütigt) geborgt wurde, schrieb sie es, dem Muster gleichend, ab.

Beide handschriftlichen Exemplare weisen die von Kiyohara Motosada verfaßte Nachschrift auf.⁴⁵ Ungeklärt ist, wie es von der Abschrift durch Motosada zu den Handschriften A und B kam, und wie diese in den Besitz der Familie Kanroji gelangten. Auch die Vorgeschichte der aus der Bibliothek von Yashiro Hirokata stammenden Handschrift ist unbekannt.

An Druckausgaben gibt es den im *Gunsho ruijû* veröffentlichten Text mit dem Titel „*Kemmunenkaniki*“. Die Geschichte dieses Textes von der Abschrift durch Motosada bis zum Abdruck im *Gunsho ruijû* 1819, eine Spanne von immerhin ca. 300 Jahren, ist mir nicht bekannt.

Der in *Dai-Nihon shiryô*, Bd. 6/1–3 unter den jeweiligen Daten chronologisch eingeordnete und abgedruckte, „*Kemmuki*“ betitelte Text gibt die Handschrift aus der Bibliothek von Yashiro Hirokata (s. Handschrift der Ueno-Bibliothek) wieder.

In *Shintei zôho Shiseki shûran* wurde ein auf der Handschrift von Yashiro Hirokata basierender Text unter dem Titel „*Kemmuninenki*“ (Aufzeichnungen aus dem Jahre Kemmu 2) aufgenommen.⁴⁶ Entgegen seinem Titel, der nur Aufzeichnungen aus dem Jahre Kemmu 2 erwarten läßt, enthält er doch Textstücke früherer und späterer Datierung. Kompiliert wurden „Über die Münzreform“ (Kemmu 1/3), „Artikel [über Vorschriften], die die Krieger des Mushadokoro zur Kenntnis nehmen sollen“ (Kemmu 1/5/7), „Verzeichnis der Gruppen des Onshôkata“, „Verwaltungsbeamte des Kirokusho“, „Nijôgawara-Pamphlet“.⁴⁷

Anzuführen ist des weiteren die in *Chûsei seiji shakai shisô* veröffentlichte Kompilation „*Kemmu shinsei no hô*“. Sie ist eine Zusammenstellung von Gesetzen und Vorschriften aus der Kemmu-Zeit, die in den 1970er Jahren angefertigt wurde und den aufgenommenen Texten eine Übertragung ins moderne Japanisch beifügt. Der größte Teil der hier kompilierten Gesetze ist dem *Kemmuki*-

45 MORI, 1984, S. 60.

46 Das Postskriptum (*Kemmuninenki*, S. 416) vermerkt: „Vorstehendes wurde mit Hilfe eines Buches aus der Sammlung Rinchi des Yashiro Hirokata kompiliert.

Korrigiert Meiji 35/11/1

Kondô Keizô“.

47 MORI, 1984, S. 60; UWAYOKOTE, 1961, S. 35.

Text der Naikaku-Bunko entnommen; er wurde durch weitere, ins *Kemmuki* nicht aufgenommene Gesetze ergänzt.⁴⁸ Dafür fehlen die Textstücke aus dem *Kemmuki*, die keinen Bezug zum Rechtswesen aufweisen; das Nijôgawara-Pamphlet hingegen wurde im selben Band der *Chûsei seiji shakai shisô* gesondert abgedruckt.

Das Nijôgawara-Pamphlet wurde in die *Kemmuki*-Ausgaben des *Gunsho ruijû*, der *Dai-Nihon shiryô* und des *Kaitei shiseki shûran* aufgenommen. Ein weiterer, auf einer Handschrift der Kokuritsu Kômonjo Kanzô beruhender Abdruck findet sich in einem Aufsatz von Taga Munehaya.⁴⁹

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die *Gunsho ruijû*-Ausgabe des *Kemmuki* nach Mori Fehler und Auslassungen hat, die Kompilationen der *Dai-Nihon shiryô* und der *Chûsei seiji shakai shisô* dagegen gut seien.⁵⁰

Formalisten

- 1) Bei der Übersetzung der Schriftstücke aus dem *Kemmuki* wurde als Ausgangstext die Ausgabe des *Gunsho ruijû* (*Kemmunenkankei*) verwendet. Der *Dai-Nihon-shiryô*-Text (*Kemmuki*) und die Gesetzeskompilation *Kemmu shinsei no hô* wurden zu Hilfe genommen.
- 2) In der Übersetzung von Schriftstücken aus dem *Kemmuki* wurde der Terminus *sata* jeweils in runden Klammern der gewählten deutschen Übersetzung beigegeben, um die vielfältigen Bedeutungen des Begriffs aufzuzeigen. Auf eine Angabe in Fußnoten wurde verzichtet, um den Anmerkungsapparat nicht aufzublähen.
- 3) Übersetzungen von Ämtern wurden nach Bruno Lewin, *Shokuinryô*, angegeben, mit Ausnahme der dort nicht aufgeführten, da später entstandenen Amtstitel (außergesetzliche Ämter). Es wurde jeweils nicht eigens auf die Verwendung dieser Übersetzungen hingewiesen.
- 4) Die in der Übersetzung verwendeten Klammern sind folgendermaßen zu verstehen: Winkelklammern <...> kennzeichnen die Kommentare des *Kemmuki*, eckige Klammern [...] sind Einfügungen meinerseits. In den Anmerkungen umfassen sie die Literaturbelege. Runde Klammern (...) wurden zur Angabe der japanischen Termini bzw. für nähere Erläuterungen benutzt.
- 5) Die Zählung der Anmerkungen erfolgte jeweils getrennt für den einleitenden Teil und die Übersetzung. Die Zahlenangaben im Verzeichnis der Termini beziehen sich auf die Anmerknungsnummer der Übersetzung.
- 6) Unsichere Namenslesungen wurden mit „?“ gekennzeichnet.

48 C_{SSS}, Bd.2, 1981, S.419.

49 TAGA, S.44–49. Dieser Aufsatz zeigt eine gut lesbare Kopie der Handschrift sowie eine gedruckte Fassung derselben.

50 MORI: „Kemmuki“, in: *Ksd*, Bd.5, S.228.

Übersicht

- 1 Artikel. <Kemmu 2>
- 2 Artikel [über die Rechtsfälle], die man im Ketsudansho entscheiden soll.
- 3 Ôshû
- 4 Kantô-Hisashiban
- 5 Über die Mondfinsternis von Kemmu 1/3/16.
- 6 Über die Inspektionen in allen Provinzen...
- 7 Über die Münzreform.
- 8 Artikel [über Vorschriften], die die Krieger des Mushadokoro zur Kenntnis nehmen sollen.
- 9 Verzeichnis der Gruppen des Onshôkata.
- 10 Verwaltungsbeamte des Kirokusho.
- 11 Zassoketsudansho.
- 12 Der Kaiser verkündet einen Befehl.
- 13 Hutschießen
- 14 Über die erlauchten Jahresabgaben...
- 15 Den „großen Wachdienst“ [betreffende] Artikel. <Kemmu 2/3/1>.
- 16 Artikel der für den „Inneren Palast“ [geltenden] Gesetze.
- 17 Artikel [über Dinge, denen] man im „Inneren Palast“ Einhaltung gebieten soll.
- 18 Arbeitsgruppen der Tensô.
- 19 Darüber, daß die Arbeitsgruppen der Verwaltungsbeamten für das Kirokusho festgelegt wurden.
- 20 Artikel für das Ketsudansho. <Kemmu 2/2/->
- 21 Bittschrift über die Beförderung zum Oberbefehlshaber.
- 22 Über die Festlegung der Arbeitsgruppen für das Kubodokoro.
- 23 Das Nijôgawara-Pamphlet.
- 24 Über die Arbeitsgruppen des Mushadokoro.
- 25 Das Zassoketsudansho benachrichtigt:
- 26 Postskriptum

Aufzeichnungen aus der Ära Kemmu

Artikel. <Kemmu 2>

[Artikel 1] Über die Bestätigung¹ von Grundbesitz²

Wenn [Grundbesitz von] Personen, die Nachkommen von Besitzern von Neu-land³ sind, und [deren Grundbesitz] Generationen hindurch vererbt wurde, grundlos beschlagnahmt wurde, ist die Richtigkeit der Dokumente gründlich zu prüfen, und der Kaiser entscheidet [darüber] direkt. Selbst wenn sie die Originaldokumente⁴ besitzen, können sie [doch] keinen Entscheid (*sata*) erwirken, falls die fortwährende Vererbung unklar ist. Wenn die Verfügungsgewalt⁵ über das seit der Ära Bunji (1185–1190) und der Ära Kenkyû (1190–1199) als Belohnung vergebene Land⁶ nicht fortgesetzt ausgeübt wurde, können sie eben-

-
- 1 *ando*. Bestätigung von Besitzverhältnissen, i. e. S. von Rechten an Land, das sowohl Grundbesitz (*honryô*) als auch durch Belohnung verliehenes Land sein konnte. Diese Bestätigungen (als Schriftstück *andojô* genannt) wurden von höherer Stelle ausgestellt, in der Kamakura-Zeit vom Bakufu; s. a. S,S Art. 66, S.421; zum Verfahren S,S Art. 37, S.416f.
 - 2 *honryô*; bezeichnet Grundbesitz, der ursprünglich durch Urbarmachung erworben worden war, als Privatbesitz galt, somit veräußerbar war und über Generationen vererbt werden konnte; s. a. die Definition des *Satamirenscho* (S,S Art. 46, S.418).
 - 3 *kaihotsu yoryû*, auch: *kaihatsu yoryû*. Die Kopfnote des KS erläutert diesen Ausdruck als „Nachkommen der Besitzer von urbargemachtem Land“ (*kaihotsu ryôshu*). – S. a. die Erklärung des *Satamirenscho* zu diesem mit dem obigen „Grundbesitz“ (*honryô*) gleichbedeutenden Terminus *kaihotsu ryôshu* (S,S Art. 46, S.418).
 - 4 *kompon kenkei*. *Kenkei* sind Dokumente, die unter anderem Rechte an Grundvermögen bescheinigen.
 - 5 *chigyô* bezeichnet das Recht, über Land und die damit verbundenen Verwaltungsaufgaben zu herrschen. Gegenstand des *chigyô* ist somit das *shiki* (Erläuterung s. Artikel 4). Seit der Kamakura-Zeit leitet sich der Besitz des Herrschaftsrechtes von seiner Ausübung oder Nicht-Ausübung ab. Das *chigyô*-Recht wurde demjenigen zugesprochen, der das zur Diskussion stehende Land 20 Jahre lang verwaltet hatte, ungeachtet dessen, ob er das verbriefte Recht dazu ursprünglich innehatte oder nicht (*Gs* Art. 8, S.7; *Gs,R* Art. 8, S.231). Dieses tatsächliche Herrschen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein des verbrieften Rechts wird als *tôchigyô* bezeichnet. *Fuchigyô* besagt, daß jemand zwar das verbriefte Recht zum Herrschen hat, dieses aber nicht ausübt; s. a. RÖHL, 1957, S.39–41. – Hinsichtlich der Einordnung des Begriffs *chigyô* gibt es verschiedene Theorien; Nakada Kaoru vergleicht *chigyô* mit „Gewere“, ISHII Ryôsuke ordnet es zwischen „Gewere“ und „Possessio“ an. Hier und im folgenden soll *tôchigyô* mit dem von SCHULZE (1985, S.78) für Gewere gewählten Ausdruck „tatsächliche Verfügungsgewalt“ wiedergegeben werden, *chigyô* mit „Verfügungsgewalt“, ohne die obigen unterschiedlichen Theorien in Rechnung zu stellen, deren Problematik hier nicht zur Diskussion steht.
 - 6 *onkyû(no)chi*. Bezeichnet generell das einem Vasallen von seinem Herrn für Dienstpflichten oder für besondere Verdienste zugeteilte Land, für dessen Vererbung die Zustimmung des Herrn erforderlich war, und das unveräußerlich und unverpfändbar war. Genau genommen wurde aber nicht das Land als solches zugeteilt, sondern das Recht auf Erträge aus dem

falls keinen Entscheid (*sata*) erwirken. Wenn diese Personen jedoch einflußreich sind, sollte besser eine außerordentliche Entscheidung des Kaisers erfolgen.

[Artikel 2] Über die Bestätigung von Land, über das jemand die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.

Durch das „Gesetz für das ganze Land“⁷ wurde eine kaiserliche Verfügung⁸ herausgegeben und diesbezügliche Entscheide (*sata*) kann man nicht von neuem erwirken. Wenn jemand klagt, daß er die Verwaltung durch Unbilligkeit [eines anderen] nicht ausüben könne,⁹ sind die Zeugenaussagen¹⁰ über [seine bisherige] tatsächliche Verfügungsgewalt gründlich zu prüfen, und die Originale der

Land. Der Text bezieht sich hier auf die durch das Kamakura-Bakufu verliehenen Belohnungen (Kopfnote des *KS*).

- 7 *ichidô no hô*. Die Kopfnote des *KS* verweist auf eine nicht im *KK* enthaltene, aber im *KS* kompilierte Verfügung (*Kemmu shinsei no hô*, S.67f.). Diese trüge zwar als Adresse nur den Namen der Provinz Aki, wäre aber an alle Provinzen des ganzen Landes gerichtet gewesen. Sie soll hier in Übersetzung wiedergegeben werden:

Die Staatsverwaltungsdirektion zur Linken erläßt:

[An] die Provinz Aki

Darüber, daß man in der Tat über Krieger und Volk gebietet und es hinsichtlich des Landes, über das sie die tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben, keine Unterschiede geben darf. Was obiges anbelangt, so verkündet Oberkabinettsrat Fujiwara no Ason Nobufusa: Ich habe eine kaiserliche Weisung erhalten. Nach den Kämpfen fühlen sich Krieger und Volk noch nicht sicher. Daher ergeht eine kaiserliche Anweisung, und den unsteten [Zuständen] wird abgeholfen. Jedoch, die Regierungsangelegenheiten sind zahlreich, und bei der Ausführung gibt es Probleme. Überdies widerspricht es den Pflichten des besänftigten Volkes, daß die Leute aus der Provinz alle ohne Rücksicht auf die Entfernung in die Hauptstadt kommen und für nichts ihren Ackerbau unterbrechen. Künftig [soll] man diese Gesetze beiseite legen. In diesem Fall soll man allen Provinzen der 5 Zentralprovinzen und der 7 Gaue anordnen, daß sie die Hochverräter und dergleichen unter der Familie des Mönchs Takatoki beseitigen [sollen]; außerdem darf es hinsichtlich des Landes, über das sie die tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben, keine Unterschiede geben. [Die Provinzen] sollen sich unterstehen, Fehler zu machen. Eine außerordentliche kaiserliche Entscheidung ist jedoch [von dieser Regelung] ausgenommen. Die Provinzen sollen [dies] zur Kenntnis nehmen und der Verkündung gemäß ausführen!

Genkô 3/7/25

Ozuki no Sukune, Oberstaatsverwaltungssekretär (Signatur)

Fujiwara no Ason, Unterstaatsverwaltungsdirektor (Signatur)

- 8 *senji*. Im wesentlichen seit Saga-Tenno vom Kurôdodokoro herausgegebene Urkunden, die den kaiserlichen Willen bekunden und Dokumente mit kompliziertem Ausfertigungsverfahren wie *chokusho* und *shôsho* ersetzen (KATSUMINE, 1930, S.264–266; JOÛON DES LONGRAIS, 1950, S.159–161).
- 9 Zu beachten ist hier, daß jemand, der an der Ausübung seines *chigyô* gehindert wurde, dies sofort einklagen mußte, um nicht seiner Rechte verlustig zu gehen. Ob die oben erwähnte, vom *Gs* festgesetzte 20-jährige Frist auch unter der Kemmu-Regierung Gültigkeit hatte, geht aus dem *KK* nicht hervor.
- 10 Die Kopfnote des *KS* bemerkt, daß es der normale Weg gewesen sei, den Kriegern der Umgebung die Ausübung oder Nichtausübung der Verfügungsgewalt mitteilen zu lassen.

Dokumente sind durchzusehen. Wenn das, was [der Kläger] sagte, [damit] übereinstimmt, soll man die Namen dieser Orte¹¹ aufschreiben und ein Urteil fällen. Wenn er für das Land, über das er die Verfügungsgewalt nicht tatsächlich ausübt, selbst wenn es „*tan* und *bu*“¹² sind, Dokumente für eine Bestätigung zusammenbringt und [diese] durch Raub besaß, soll sein Grundbesitz¹³ dem Ergebnis der Beweise entsprechend eingezogen werden. Wenn er keinen Besitz¹⁴ hat, soll er bestraft¹⁵ werden.

[Artikel 3] Darüber, daß das Land, über das unbestrafte Leute die tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben, anderen Personen zugeteilt wird.

Wenn die Beweise für die Vererbung schwer mißachtet wurden, soll das [betreffende] Land, selbst wenn es eine Belohnung ist, zurückgegeben werden. Es existiert nur die tatsächliche Verfügungsgewalt und nicht das verbrieft Herrschaftsrecht^{16, 17}. Wenn die betreffenden Personen wichtige Amtsträger sind, soll man je nach Sachlage entscheiden.

11 Es werden die durch den Namen der für sie zuständigen Person bezeichneten Verwaltungseinheiten (*myô*) der *shôen*, auf die der Kläger das Herrschaftsrecht beanspruchte, aufgeschrieben. Die Kopfnote des *KS* erklärt, daß nur die *myô*, deren Besitz als gesichert galt, bestätigt wurden.

12 *tan-bu*. Mathematische Einheit zur Errechnung von Landflächen. 1 *tan* wurde in *bu* unterteilt. Mass gibt die Anzahl der *bu* für die Kamakura-Zeit mit 360 an (MASS, 1976, S.211); s.a. *Chûseishi handobukku*, 1985, S.466.

13 *honryô*. Die Kopfnote des *KS* vermerkt, daß es sich hierbei nicht um Grundbesitz im Sinne des vorhergehenden Artikels handele, sondern um Privatbesitzungen im Rahmen der tatsächlichen Verfügungsgewalt.

14 *shotai*. Bedeutet „besitzen“ von Besitzobjekten wie Vermögen, Liegenschaften, Verfügungsgewalt über Land (*chigyô*) u.ä. Dieser Terminus ist m.E. wie *shoryô* zu verstehen, das die Handlung „besitzen“ und den Gegenstand „Besitz“ bezeichnen kann. Allerdings ist im *KK* auffällig, daß *shotai* stets negiert (nicht besitzen), *shoryô* hingegen stets positiv (besitzen) verwendet wird.

15 Für das Kamakura-Bakufu sind Strafen in Form von Todesstrafen, Freiheitsstrafen, Vermögensstrafen, Ehrenstrafen, Leibesstrafen für das Volk bekannt; diese Strafen wurden aber nicht mehr wie im *Taihô-Yôrô*-Kodex detailliert gesetzlich festgelegt (RÖHL: „Strafen“, in: *LKWJ*, 1981, S.456f.). Vielfach erfolgte lediglich die allgemeine Verfügung einer Strafe („Wenn..., soll er bestraft werden.“), so daß die genaue Strafzumessung dem oder den jeweiligen Richtern überlassen wurde. Oft wurden aber Strafen wie Vermögensstrafen (Einzug des Besitzes, Entzug der Ämter), Verbannungsstrafen schon per Gesetz verfügt (s. hierzu im einzelnen das *Gs* selbst), die aber in ihrem Umfang wohl auch dem Ermessen des Justiziers unterlagen. Auch die Gesetze des *KK* folgen dieser Tradition. Einzug des Besitzes und Entzug des *shiki* als Vermögensstrafe wird zwar direkt per Gesetz festgelegt, doch erfolgt andernfalls nur eine allgemeine Verfügung der Strafe.

16 (*chigyô no*) *yuisho*. Röhl erläutert diesen Begriff als „ein auf einem in der Vergangenheit gesetzten Grund beruhendes Herrschaftsrecht“ (RÖHL, 1957, S.39).

17 Folglich wird die Herrschaft ohne schriftliche Rechtsgrundlage ausgeübt und ist somit widerrechtlich, falls die 20-jährige Frist noch nicht erreicht ist (sofern diese Klausel unter der Kemmu-Regierung Gültigkeit hatte).

[Artikel 4]¹⁸ Über die Bestätigung von Stellvertreter¹⁹ *-shiki*²⁰ an kürzlich beschlagnahmtem Land.

Die betreffende Person²¹ ist bereits Hochverräter. Was für Anrechte hätte wohl ihr Stellvertreter auf eine Bestätigung? Wenn jedoch besondere Umstände vorliegen, soll [die Bestätigung seines *shiki*] eine außerordentliche Belohnung sein.²²

18 Im Gegensatz zum *KK* kennzeichnen *KS* und *Ki* diesen Abschnitt als Artikel; ich folge *KS* und *Ki*.

19 *daikan*. Sie waren stellvertretend für Verwaltungsaufgaben eines Amtes, wie z.B. Steuereintreibung, zuständig. – Allerdings stellt sich hier die Frage, auf welcher hierarchischen Ebene der Struktur ihr Vorgesetzter stand. Stellvertreterposten gab es für alle höheren Ämter, wie *jitô*, *azukaridokoro*, aber auch *gesu* usw. M.E. handelt es sich hier um Stellvertreter von *ryôke*, *ryôshu* oder *honke* im allgemeinen.

20 *shiki* bezeichnet die Rechte an einem bestimmten Stück Land. Dieses Recht umfaßt das Recht auf Einkommen und/oder die Pflicht eines Amtes. Meist bedeutete *shiki* eher Rechte denn Pflichten. An ein und demselben Stück Land konnten verschiedene *shiki* bestehen. (ASAKAWA, 1918, S.84–85; SANSOM, 1985, S.278–281; HALL, 1983, S.29.) – Der Terminus *shiki* als solcher ist folglich undifferenziert und das jeweilige Recht ist ihm nur schwer zu entnehmen. Somit kann er auch in der Übersetzung nicht differenziert wiedergegeben werden, ohne unter Umständen eine inhaltliche Verfälschung zu verursachen. Auf die Schwierigkeit der Übersetzung dieses Terminus wies schon Gonthier hin (GONTHIER, 1956, S.99); auf den Versuch einer Übersetzung soll hier ebenfalls verzichtet werden.

21 *honjin*; bezeichnet denjenigen, dessen Land beschlagnahmt worden war.

22 Der Vorgesetzte des Stellvertreters ist ein Hochverräter, und somit gilt auch der Stellvertreter als schuldig, da beide gegenseitig für ihre Handlungen verantwortlich waren. Es herrscht das Prinzip gegenseitiger Verantwortlichkeit. Nur unter besonderen Umständen kann der Stellvertreter also sein *shiki* zurückerhalten.

[Artikel 5] Darüber, daß man aus beschlagnahmtem Land „ein Dorf oder ein *myô*“²³ an Tempel und Schreine verschenkt²⁴ oder verschiedenen Personen²⁵ [juristisch] überträgt. [Dies] nennt man „besondere Vererbung“²⁶.

Nachdem das Land, über das die Hochverräter unter der Familie des Mönchs Takatoki²⁷ die Verfügungsgewalt innehatten, vollständig beschlagnahmt worden ist,²⁸ darf die Zuteilung [für die „besondere Vererbung“] nicht auf der Nähe oder Ferne [der Gebiete] beruhen, [sondern] es sollen [„ein Dorf oder ein *myô*“] aus dem beschlagnahmten Land sein. Wenn jedoch Nachkommen von Personen, die vor der Vererbung durch die vorgenannte Familie die *ryôshu*²⁹ waren, Be-

-
- 23 *myô* sind verwaltungsmäßige Landeinheiten der *shôen* und des Provinzlandes (*kokugaryô*), die nach dem Namen der jeweiligen Besitzer bezeichnet wurden und die Grundeinheiten für Jahresabgaben (*nengu*) und Fron bildeten. Sie kamen bereits in der Heian-Zeit auf, doch zeichnet sich seit ca. Mitte der Kamakura-Zeit ein bedeutender Wandel hinsichtlich der Teilbarkeit ab. Zu Begriff, Entwicklung und Problematik der *myô* sei verwiesen auf die Studie von Thomas E. KEIRSTEAD: *Fragmented Estates*, 1985. – Literarisch mit „Name“ übersetzbar, soll der Terminus dennoch beibehalten werden, da er prägnant ist, und „Name“ bei der Verwendung von „Name“ i. e. S. zu Verständnisschwierigkeiten führen könnte.
- 24 *kifu(-su)*, gleichbedeutend mit *kishin(-su)*. Es wird hierdurch eine Schenkung im Sinne der Kommendation ausgedrückt.
- 25 Wohl Personen, denen eine Gunst erwiesen werden soll.
- 26 *kakubetsu-sôden*. Die Kopfnote des *KS* verweist auf den Ausdruck *bessôden*: besondere, vererbte Besitzungen, über die der Besitzer *shinshi-ken*, das absolute Verfügungsrecht – Rechte im Sinne von Teilung, Verkauf und Übertragung, Gerichtsbarkeit, Konfiszierung (*Chûseishi handobukku*, 1985, S.187) unter Ausschluß der Einmischung höherstehender Personen –, ausüben kann (*Csss*, Bd.2, 1981, S.36).
- 27 Hôjô Takatoki, 1303–1333 (Selbstmord). 9. *tokusô* der Hôjô, Regent (*shikken*) des Kamakura-Bakufu von 1316–1326. Er trat am 16. April 1326 aus gesundheitlichen Gründen in den Mönchsstand ein.
- 28 Es sei hier daran erinnert, daß das jeweilige Oberhaupt der Hôjô-Familie, der sogenannte *tokusô*, vollständige Macht über die riesigen Ländereien der ganzen Familie hatte. Diese Ländereien waren nach dem Sturz des Kamakura-Bakufu von der Kemmu-Regierung konfisziert worden und dienten als Gegenstand für Belohnungen durch den Kaiser.
- 29 Der seit dem 10. Jahrhundert in Dokumenten und Urkunden auftauchende Begriff bezeichnet nicht nur einfach einen Landbesitzer, sondern jemanden, der lokal ansässig war und Land und die dazugehörigen Leute privat beherrschte. Er umfaßt jene Schicht von Besitzern, die im Kommendationsfall zu *shôen*-Beamten wurde. Es waren die sogenannten *kaihotsu ryôshu* (s. Artikel 1) und *kompon ryôshu* (beide Bezeichnungen gleichbedeutend). *Ryôshu* referiert aber auch auf den Besitzer eines *shôen* (privates Landgut; *shôen ryôshu*) und wird, falls er ein höherer Hofadliger ist, als *ryôke* bezeichnet. *Ryôshu/ryôke* erhielten Abgaben aus dem ihnen kommandierten Land. Kommendierte der *ryôke* seinerseits das *shôen* an eine höherstehende Person oder Institution, stand über ihm der *honke*, als dessen Verwalter (*azukaridokoro*) er dann fungierte; s.a. die Definition des *Satamirenscho* zu *ryôke* (*S,S* Art. 113, S.426). – Die im Text genannten Personen hatten vor den Hôjô das Verfügungsrecht über die betreffenden Gebiete innegehabt; nach dem Fall der Hôjô ersuchten die Nachkommen dieser *ryôshu* um die Wiederbestätigung alten Grundbesitzes (Kopfnote des *KS*).

weise für die „besondere Vererbung“ haben, gelten [für sie] ebenfalls die Gesetze über die Bestätigung von Grundbesitz.³⁰

[Artikel 6] Über das Durcheinander bei dem durch kaiserliche Gnaden verliehenen Land.

Mehrere Leute haben in „einem *shôen* oder einem Dorf“³¹ Verfügungsrechte. Wenn die Namen der ursprünglichen *ryôshu* in einer kaiserlichen Anweisung³² verzeichnet worden sind, darf Land, das dem lokalen Verwalter³³ speziell zugeteilt wurde, [die Rechte des ursprünglichen *ryôshu*] nicht verletzen.³⁴

[Artikel 7] Über die Verwaltungsaufgaben³⁵ der *ryôke* und *jitô*³⁶.

Ryôke und *jitô* dürfen nicht gegen die in den letzten Jahren [aufgestellten] Präzedenzfälle³⁷ über die Verwaltungsaufgaben verstoßen. In begründeten Fällen sollen sie jeweils einen Bericht an den Kaiser einreichen. Es gibt Gerüchte, daß es in der letzten Zeit durch Macht nach eigenem Gutdünken zu Ausschreitungen³⁸ kam. Der Aufruhr in den verschiedenen Provinzen beruht im Grunde genommen hierauf. Wenn [*ryôke* und *jitô*] den Präzedenzfällen zuwiderhandeln, nach eigenem Gutdünken verfahren und dann solche Berichte (*sata*) verursa-

30 s. Artikel 1, „Über die Bestätigung von Grundbesitz“.

31 *isshô-ichigô*.

32 *rinji*. Vom Kurôdodokoro ausgefertigte und einen Befehl des Kaisers übermittelnde Urkunden. In der Kamakura-Zeit dienten sie administrativen Zwecken und der Ernennung hoher Persönlichkeiten in öffentliche Funktionen. Dieser vereinfachte Urkundentyp trat besonders stark seit der Herrschaft Godaigo-Tennos auf. (JOÛON DES LONGRAIS, 1950, S. 162.) Das *Satamirenshe* erläutert, daß die *rinji* keine Siegel tragen und die Echtheit der Dokumente nur durch eine genaue Überprüfung der Handschriften festgestellt werden könne (S,S Art. 85, S. 424). – Dadurch wird der im *Nijôgawara no rakusho* (2. Strophe) angeprangerten Fälschung kaiserlicher Anweisungen Vorschub geleistet.

33 *kyûshu*. Lokal ansässige Beamte der *shôen*, denen „Lohn“-land (*kyûden*) oder „Lohn“-*myô* (*kyûmyô*) zugeteilt worden war. Sie mußten aus diesem Land Abgaben und Fron leisten.

34 Der Artikel bezieht sich darauf, daß der Besitz ein und desselben Landes irrtümlich mehreren Personen zugesprochen wurde, und daß es demjenigen gehören soll, der es per kaiserliche Anweisung erhielt. Die Kopfnote des KS weist darauf hin, daß sich diese Fehler in der Nord-Südhof-Zeit fortsetzten und Artikel 59 der „Muromachi tsuika hô“ demjenigen den Besitz zuwies, der das älteste Dokument über die Besitzzuteilung vorweisen konnte. (*The Laws of the Muromachi Bakufu*, 1981, S. 50–51.)

35 *shomu*. Darunter versteht man die tatsächliche Ausübung des Rechtes (*shiki*), i.e.S. der Pflicht, an einem Stück Land. Zu dieser Pflicht zählen Aufgaben wie Steuereintreibung. – Die Kopfnote des KS sieht einen Hinweis auf die Verteilung des Ertragsanteils (*tokubun*) zwischen *ryôke* und *jitô*.

36 *jitô*. Vom Bakufu ernannte und dessen Gerichtsbarkeit – weil Vasallen – direkt unterstehende Beamte auf *shôen* und Provinzland (*kokugaryô*) mit Verwaltungs-, Polizei-, Steuereintreibungs- und Gerichtsbarkeits-Befugnissen.

37 Was die einzelnen Präzedenzfälle aussagen, würde eine Untersuchung der Dokumente dieser Zeit ergeben, kann aber nicht Gegenstand dieser Arbeit sein.

38 *rambô*. Gesetzwidrige Handlungen wie Raub und Plünderungen.

chen, sollen spätere Klagen [ihrerseits] für immer zurückgewiesen werden, selbst wenn sie gerechtfertigt wären.³⁹

[Artikel 8] Über die Vollstreckung der kaiserlichen Anweisungen.

Die seit [dem Beginn der Ära] Kemmu herausgegebenen kaiserlichen Anweisungen dürfen nicht einfach geändert werden. Wenn [eine kaiserliche Anweisung] in begründeten Fällen geändert werden soll, ist die betreffende Absicht [des Kaisers] in einer [neuen] kaiserlichen Anweisung zu verzeichnen⁴⁰ und soll den Provinzgouverneuren⁴¹ und Militärgouverneuren⁴² angewiesen werden. Diesbezüglich sollen sie den Vollstreckungsbefehl (*sata*) ausführen.

Ferner, wenn sich [jemand] durch [Vorgabe eines] anderen Namens für denselben Ort eine kaiserliche Anweisung erschlichen hat, soll man über die Einzelheiten Bericht erstatten. [Über jene Person] ist eine Strafe zu verhängen.

[Artikel 9] Über die Nicht-Vollstreckung der direkten Entscheidung des Kaisers und das Begehen von Ausschreitungen.

Wenn man die Entscheidung des Kaisers nicht beachtet, indem man [Land als] Grundbesitz oder neu-vergebenes Land⁴³ ausgibt, sind Klagen für immer zurückzuweisen, selbst wenn [die betreffenden Personen] aufgrund erworbener Verdienste eine Belohnung erwarten und selbst wenn sie eine durch [Besitz-] Urkunden⁴⁴ belegbare Vererbung geltend machen.⁴⁵ Man lädt die betreffenden Personen vor, und eine [angemessene]⁴⁶ Strafe soll [über sie] verhängt werden.

39 *riso*, „auf Recht beruhende Klage“. Gegensatz: *ranso*, „falsche Klage“, die zur Zeit des Kamakura-Bakufu ohne Bestrafung des fälschlich Klagenden abgewiesen wurde (Mass, 1976, S.205f.). – Diese Praxis könnte auch von der Kemmu-Regierung übernommen worden sein und würde den speziellen Zusatz „auch wenn sie gerechtfertigt wären“ erklären, da die *ryōke* und *jitō* sonst argumentieren könnten, daß nur „falsche Klagen“ abgewiesen werden dürfen.

40 Eine kaiserliche Anweisung konnte nur durch die Herausgabe einer neuen kaiserlichen Anweisung außer Kraft gesetzt bzw. abgeändert werden (Kopfnote KS).

41 *kokushi*. Vom Kaiserhaus ernannte, mit der Verwaltung einer Provinz betraute Beamte, die es seit der Taika-Reform gab. Sie wurden in der Kamakura-Zeit durch die vom Bakufu eingesetzten Militärgouverneure in den Hintergrund gedrängt, aber von der Kemmu-Regierung wiederbelebt. Zur Problematik der beiden Institutionen in dieser Zeit s. MORI, 1980, S.166–171.

42 *shugo*. Vom Bakufu für die einzelnen Provinzen ernannte Beamte mit polizeilichen Befugnissen wie Bestrafung von Rebellen, Mördern und Banditen sowie die Aushebung von Personen für den „großen Wachdienst“ (*ōban'yaku*). Sie hatten zu den *shōen* keine Zutrittsbefugnis.

43 Also der Gegensatz zwischen Land, das man seit der Urbarmachung in Besitz hat, und Land, das durch jemanden zugeteilt wurde.

44 *shōmon*. Unter Privatpersonen ausgestellte Dokumente, die die Abtretung von Vermögensrechten von der einen auf die andere Person bescheinigen und als juristischer Beweis Gültigkeit haben. Hierunter fallen Abtretungs- und Verkaufsurkunden, Pachtverträge, Pfandscheine u. a. Mass erläutert, daß sie Vorrang vor anderen schriftlichen Beedigungen (*kishōmon*) hatten (Mass, 1976, S.209). Zur Ausfertigungsform s. JOÛON DES LONGRAIS, 1950, S.393.

[Artikel 10]⁴⁷ Über die Berichterstattung⁴⁸ der Provinzgouverneure und Militärgouverneure bezüglich gesetzwidriger Handlungen in Provinzen⁴⁹ und *shôen*. Wenn [solche] Berichte⁵⁰ eintreffen, soll man sie dem Ketsudansho⁵¹ übergeben.⁵² Ein hoher Diensthabender⁵³ dieses Amtes bestimmt einen Justizkommissar,⁵⁴ beraumt schnell eine Verhandlung an, berichtet dem Kaiser [über die An-

-
- 45 Das *KK* schreibt an dieser Stelle *shômon no sôden wo obiru*, das *KS* beruft sich auf Lesungsschwierigkeiten an der Stelle des *no* in der Naikaku-Bunko-HS und wandelt es unter Berufung auf die Hishijima-monjo-HS in *tatsu* um: *shômon wo obite sôden wo tatsu(ru)*. – Ich folge der Auffassung des *KS*, da die Einfügung eines Verbs anstelle einer Genitivpartikel eine Übereinstimmung mit der vorhergehenden Verb-Objektfolge (jeweils ein 1-Zeichen-Verb und ein 2-Zeichen-Objekt) bewirkt und somit der Textstruktur adäquater zu sein scheint.
- 46 Die Kopfnote des *KS* weist darauf hin, daß in der Hishijima-monjo-HS vor *zaika* (Strafe, Vergehen) *shotô* (entsprechend, angemessen, geeignet) steht.
- 47 Im Gegensatz zum *KK* betrachten *KS* und *Ki* diesen Artikel als nicht zu den „Artikeln“ gehörig. Das *KS* ordnet ihn gesondert, das *Ki* stellt ihn unter dem Datum Kemmu 1/1 vor die „Artikel [über die Rechtsfälle], die man im Ketsudansho entscheiden soll“. Ich folge der Anordnung des *KK*.
- 48 *chûshin*. Bezeichnet das Berichten, Mitteilen in schriftlicher Form. Das entsprechende Schriftstück heißt *chûshinjô* (s. u.).
- 49 Die Kopfnote des *KS* interpretiert „Provinzland“ (*kokugaryô*). Dies sind im Privatbesitz befindliche, aber der Provinzverwaltung steuerpflichtige und juristisch unterstellte Landgüter (MASS, 1976, S. 201). Meine Übersetzung des Terminus *kokugaryô* folgt TARANCZEWSKI, 1988, S. 84, Anm. 13.
- 50 *chûshinjô*. Bezeichnet detaillierte Berichte an Vorgesetzte oder übergeordnete Institutionen. Im Prozeßwesen des Kamakura-Bakufu verwandte man den Begriff für die vom Rokuhara- und Chinzei-Militärgouverneur unter Hinzufügung von Klage- und Verteidigungsschrift und Untersuchungsberichten an das Bakufu gesandten Berichte, um diesem die Entscheidung in einem Rechtsfall zu übertragen. Ein entsprechender, auf Berichte der Provinzgouverneure und Militärgouverneure bezogener und dem Kaiser (anstelle des Bakufu) zur Entscheidung übertragener Fall liegt hier vor.
- 51 auch: Zassoketsudansho, „Amt zur Entscheidung verschiedener Klagen“, Gerichtshof der Kemmu-Regierung. Vermutlich Genkô 3 (1333)/9 errichtet, beschäftigte sich dieses Amt mit Prozessen um Streitigkeiten über Verwaltungsaufgaben innerhalb der *shôen*, der Bestätigung von Besitz, der Inkraftsetzung der kaiserlichen Anweisungen und der Abwicklung von Prozessen.
- 52 *KK* und Naikaku-bunko-HS verwenden das Zeichen *ukagau* (aufsuchen, sich erkundigen); das *KS* wurde nach der Hishijima-monjo-HS in *fu-su* (hinzufügen, übergeben) korrigiert (Kopfnote des *KS*).
- 53 *shôkei*. Hofadliger von hohem Rang, der zwecks Durchführung von verschiedenen Aufgaben und Konferenzen am Hofe jedesmal speziell und temporär ernannt wurde. Der Terminus dient auch zur Bezeichnung des Leiters des Kirokusho. – Die Verfasser der Kopfnote des *KS* nehmen in diesem Fall an, daß der jeweilige Leiter einer Arbeitsgruppe des Ketsudansho gemeint sei.
- 54 *bugyônin*, auch: *bugyô*. In der Kamakura-Zeit aufgekommene Beamte, die zunächst allgemeine Aufgaben wahrnahmen, später für spezielle Aufgaben zuständig waren. Sie können im Deutschen mit „Kommissar“ wiedergegeben werden (KEMPER: Bugyô, in: *LKWJ*, S. 41). Steenstrup übersetzt die mit juristischen Aufgaben betrauten *bugyô(nin)* der Kamakura-Zeit

gelegenheit] und soll [dann] dem Provinzgouverneur und dem Militärgouverneur über den Inhalt der Antwort des Kaisers Bescheid geben. Wenn sich [jemand] der direkten Entscheidung des Kaisers widersetzt,⁵⁵ eine Feste baut und es zum Kampfe kommen läßt, soll man aufgrund des Berichts des Provinzgouverneurs und des Militärgouverneurs bezüglich derjenigen Person, die die Ausschreitungen verübte, [nach] sorgfältiger [Prüfung] einen diesbezüglichen Entscheid (*sata*) treffen. Es soll Weisung gegeben werden: In der Hauptstadt ansässige Leute sind ins Ketsudansho vorzuladen; in den Provinzen ansässigen Leuten schickt man einen Abgesandten [des Ketsudansho]; man setzt jeweils einen Termin fest und spricht dann dem tatsächlichen lokalen Verwalter⁵⁶ per Entscheid das Land⁵⁷ zu; den Verbrecher soll man in Übereinstimmung mit den Gesetzen bestrafen. Wenn es darüberhinaus Beweise gibt, daß jemand [den Befehl] noch nicht vollstreckt hat, er aber [von diesem Befehl] Kenntnis hat, ist der Besitz zu beschlagnahmen und die betreffende Person soll bestraft werden. Beim Eintreffen von Berichten über Banditen⁵⁸ soll man in Übereinstimmung mit den Gesetzen einen diesbezüglichen Entscheid (*sata*) treffen. Wenn die Unwahrheit des Berichts eines Provinzgouverneurs und Militärgouverneurs bekannt wird, ist ihnen ihr *shiki* zu entziehen,⁵⁹ und darüberhinaus soll ihr Besitz eingezogen werden. Wenn jedoch die Amtsstelleninhaber⁶⁰ nicht in der Provinz ansässig sind, läßt man ihre Stellvertreter vor, und es soll eine angemessene Strafe [über sie] verhängt werden. Wenn es Beweise gibt, daß die betreffenden Personen⁶¹ zwar nicht in der Provinz weilen, [von den unwahren Berichten]

als „judge“ (S,S, z.B. Art. 11, S.409). Auf das Zassoketsudansho bezogen übersetze ich sie mit „Justizkommissar“.

- 55 *joyô(-su)*, wörtlich: ernennen (*Nkd*, Bd.6, S.23); verwenden, den Befehl eines Höheren erhalten, vernehmen, wissen (*Chûseishi handobukku*, 1985, S.187). Da sich der Kontext dieses Ausdrucks in ähnlicher Form in „Zassoketsudansho“, Artikel 9 (s.u.) wiederfindet, hier aber nicht *joyô*, sondern *ihai* (zuwiderhandeln) verwendet wird, sehe ich eine textliche Analogie des hiesigen, negativ gebrauchten *joyô* und übersetze daher etwas unterschiedlich im Wortlaut, aber im selben Sinn „sich widersetzen“.
- 56 *tô-kyûnin* waren *shôen*-Beamte, denen vom Bakufu oder dem *shôen*-Besitzer „Lohn“-land (*kyûden*) zugeteilt worden war und die die tatsächliche Verfügungsgewalt über dieses Land ausübten.
- 57 *shitaji*. „The land itself, as opposed to the economic profits deriving from land.“ (MASS, 1976, S.208.)
- 58 *akutônin*. Der Begriff ist sehr weitgreifend und reicht von Wilderer über Verbrecher und Banditen im üblichen Sinn bis hin zu *shôen*-Beamten, die andere Personen zu gewaltsamen Aktivitäten anstiften zwecks Vergrößerung ihrer eigenen Machtstellung innerhalb des *shôen* auf Kosten der *ryôke* oder gegen die *jitô* (HARRINGTON, 1982, S.221–250).
- 59 *aratamu*; hier verwendet in der Bedeutung von *kaieki*, *kaitai*: Wegnahme von Besitz und *shiki* (*Nkd*, Bd.1, S.480f., Bd.6; *Nkd*, Bd.2, S.924).
- 60 Derjenige, der für das Amt verantwortlich war; Gegensatz: Stellvertreter, der nur in seinem Auftrag handelte.
- 61 M.E. die obigen Amtsstelleninhaber, also Provinzgouverneure und Militärgouverneure.

aber Kenntnis haben, soll [über sie] eine Strafe⁶² verhängt werden. Außerdem, wenn sie nicht Bericht erstattet haben, obwohl sie von gesetzwidrigen Handlungen in ihrer Provinz Kenntnis hatten, soll über sie eine Strafe verhängt werden.

Artikel [über die Rechtsfälle], die man im Ketsudansho entscheiden soll

[Artikel 1] Über Ausschreitungen bei Verwaltungsaufgaben.

[Artikel 2] Über Streitigkeiten zwischen *ryôke* und *jitô* um Verwaltungsaufgaben sowie über Verzögerungen bei der Zahlung der Jahresabgaben⁶³ und dergleichen.

[Artikel 3] Über Klagen [von Personen, die] Nachkommen von Besitzern von Neuland sind, wie [Inhaber von] *ge-shiki*⁶⁴ und dergleichen sowie [von Personen, die] angestammte Entscheide hoher Institutionen⁶⁵ [bezüglich Rechten an Land] besitzen.

Außerdem soll man ein Urteil über das betreffende Gebiet fällen.⁶⁶

62 Nach dem Zeichen *zai* folgt in der Hishijima-monjo-HS das Zeichen *ka*, also *zaika* (Strafe, Vergehen) (Kopfnote des KS).

63 *nengu*, auch: *nengû*. Auf den Feldern liegende und durch die *shôen*-Beamten eingetriebene, jährlich zu leistende Abgaben der Bauern an den *ryôke*. Diese Abgaben bezogen sich zwar im wesentlichen auf Naß- und Trockenfeldprodukte, doch auch Tuche u.ä. fielen darunter. Mit der zunehmenden Ausbreitung des Geldes im Mittelalter konnte der *nengu* auch zunehmend in Form von Bargeld gezahlt werden. Die in englischsprachigen Publikationen oft gewählte Wiedergabe als „rice-tax“ (John Carey HALL; Jeffrey P. MASS) wird aus diesen Gründen abgelehnt und stattdessen „Jahresabgaben“ verwendet. Vgl. Wilhelm RÖHL in seiner Übersetzung des *Goseibai shikimoku*; s.a. die Problematisierung des Terminus bei HALL, 1983, S.19.

64 Eigentlich: *gesu-shiki*, *geshi-shiki*; *shiki* eines *gesu*. *Gesu* zählen zu den lokal ansässigen, niederrangigen *shôen*-Beamten, die mit der Kontrolle der *shôen*-Bewohner, der Ablieferung der Jahresabgaben, der auf den Personen liegenden Abgaben und der Fron an den *ryôke* beauftragt waren, für Ruhe und Ordnung innerhalb des *shôen* zu sorgen und das *shôen* vor Übergriffen zu schützen hatten. Doch variierten ihre genauen Aufgaben je nach Zeit und Ort, ebenso wie die Gegenleistungen, die sie vom *ryôke* bezogen, der sie auch einsetzte oder entließ. Eine genaue Definition von *gesu* ist somit nur zeit- und ortsspezifisch möglich.

65 *jôsai*. Entscheidung einer hohen Person über Recht und Unrecht. Auch: Die Entscheidung des Kaisers über eine Eingabe an ihn. – Die Kompilatoren des KS nehmen an, daß die hier gemeinten Ernennungen und Bestätigungen nicht nur vom Kaiserhof, sondern auch vom Bakufu ergangen waren (Kopfnote des KS).

66 Das Ketsudansho fällt selbst die Entscheidung über solche, bei ihm eingereichte Klagen.

[Artikel 4] Über die Bestätigung von Grundbesitz.⁶⁷ Ketsudansho und Kirokusho⁶⁸ sollen sich dem Willen des Klägers⁶⁹ fügen.⁷⁰

[Artikel 5] Über die Berichterstattung der Provinzgouverneure und Militärgouverneure aller Provinzen.⁷¹

[Artikel 6]⁷² Über die Urteile des Kantô bezüglich seiner 10 Provinzen.⁷³

[Artikel 7] Darüber, daß in Prozessen (*sata*) wegen Streitigkeiten um Verwaltungsaufgaben und in Prozessen wegen Jahresabgaben und dergleichen durchaus ein Urteil ergehen soll.⁷⁴

[Artikel 8] Darüber, daß man bei Streitigkeiten um Besitz und Erbschaft in besonders wichtigen Fällen eine Klage- und Verteidigungsschrift⁷⁵ ausführen und dann einen Bericht abfassen soll.

67 Dieser Artikel nimmt Bezug auf Artikel 1 der „Artikel“.

68 1321 (Genkô 1/12) zunächst als Verwaltungsinstitution gegründetes, später aber zum Gerichtsorgan umfunktioniertes Amt unter dem Vorsitz von Godaigo-Tenno, das sich mit Landrecht-Prozessen vornehmlich der einflußreichen Familien und religiösen Institutionen befafte (MORI, 1980, S.63–66, 150–152). – Kirokusho wurde zwar literarisch oft als „Records Office“ (VARLEY, SANSOM) übersetzt, doch trifft dies m.E. nicht die Tätigkeit dieses Amtes; der japanische Name soll daher beibehalten werden.

69 *sonin*. „The sonin is the plaintiff.“ (S,S Art. 1, S.408).

70 Die Kläger können sich frei entscheiden, ob sie ihre Klage beim Ketsudansho oder Kirokusho vorbringen wollen. – *KS* und *Ki* kennzeichnen den vorliegenden Satz des obigen Artikels als Kommentar.

71 Dieser Artikel nimmt Bezug auf Artikel 10 der „Artikel“. Vgl. Kopfnote des *KS*.

72 Im Gegensatz zum *KK* betrachten *KS* und *Ki* diesen Artikel als zu „Artikel 5“ gehörig. Ich folge der Anordnung des *KK*.

73 Zur Zeit der Kemmu-Regierung unterlag das Kantô-Gebiet der Herrschaft der „Kommandantur von Kamakura“ (*Kamakura-fu*) unter der titularen Herrschaft des kaiserlichen Prinzen Narinaga (1326–1344) und der faktischen Herrschaft Ashikaga Tadayoshis (1306–1352), als Gegenstück zur „Kommandantur zur Befriedung“ (s. „Ôshû“) errichtet. Unter Bezugnahme auf die vorliegenden Artikel erläutert Mori ferner, daß die Gerichtsbarkeit des Ketsudansho über Land und Jahresabgaben für das Kantô-Gebiet von der „Kommandantur von Kamakura“ wahrgenommen wurde; in wichtigen Fällen wurde der Entscheid des Ketsudansho erbeten. (MORI, 1980, S.163–166.) – Kantô dürfte hier als Bezeichnung für die „Kommandantur von Kamakura“ stehen; analog zu der Bezeichnung des früheren Schogunats, das seinen Sitz ebenfalls in Kamakura hatte und als „Kantô“ bezeichnet wurde. Der Terminus „Bakufu“ zur Bezeichnung einer Schogunatsregierung ist erst neueren Ursprungs (s. MASS, 1985, S.15–17).

74 Der Prozeß soll von der Klageerhebung bis einschließlich der Urteilsfindung durchgeführt werden.

75 *sochin*, Abkürzung für *sochinjô*. Zusammenfassende Bezeichnung für die drei Klage- und Verteidigungsschriften, die einer Gerichtsverhandlung und Urteilsfindung vorausgehen mußten, und in der Kläger und Beklagter wechselseitig auf die gegenseitigen Beschuldigungen antworteten. (S,S Art. 8, S.409; Art. 21, S.412; MASS, 1976, S.210.)

[Artikel 9] Darüber, daß von Kläger und Beklagtem⁷⁶ einer in der Hauptstadt und einer in der Provinz ansässig ist: Der Prozeß (*sata*) soll am Wohnsitz des Klägers stattfinden.

Obiges ist am Ketsudansho anzuschlagen.

Ôshû⁷⁷

Shikihyôjôshû⁷⁸

Reizei Gen Shôshô <Iefusa>

Shikibu no shô <Hidefusa>

Kura no gon no kami nyûdô⁷⁹ <Genkaku>

Yûki Kôzuke nyûdô

[d. i. Yûki Munehiro]

Shinano nyûdô <Gyôchin ?>

[d. i. Nikaidô Yukitomo]

Mikawa no zenshi <Chikatomo⁸⁰>

[d. i. Yûki Chikatomo]

Yamashiro Saemon no taifu <Akiyuki>

Date Sakon no kurôdo <Yukitomo>

[d. i. Date Yukitomo]

76 *soromin*. Terminus, der Partei und Gegenpartei zusammengefaßt bezeichnet (S,S Art. 2, S.408).

77 Bezeichnet die Provinzen Mutsu und Dewa, den Nordosten Japans. Gemeint ist hier aber das Chinjufu, die „Kommandantur zur Befriedung“ (s. a. „Bittschrift über die Beförderung zum Oberbefehlshaber“, Anmerkung „*chin*“), die mit der militärischen und verwaltungsmäßigen Kontrolle obiger Provinzen betraut war. Sie unterlag der titularen Herrschaft des kaiserlichen Prinzen Norinaga (der spätere Kaiser Gomurakami, 1328–1368) und der faktischen Herrschaft des Gouverneurs von Mutsu (und späteren Oberbefehlshabers) Kitabatake Akiie (1318–1338), der von seinem Vater Chikafusa (1293–1354) begleitet wurde; Mori sieht strukturell eine Analogie zum Kamakura-Bakufu (MORI, 1980, S. 161f.).

78 Amt, dem ähnliche Funktionen zugeschrieben werden wie die, die der Regentschaftsrat (*hyôjôshû*) des Kamakura-Bakufu innehatte, und das Kitabatake Akiie bei seiner Tätigkeit unterstützen sollte.

79 Laienpriester.

80 Ich folge hier dem *Ki*.

Hikitsuke⁸¹:Gruppe⁸² 1:

Shinano nyûdô

Nagai Saemon no taifu <Sadamune>

Ômi Jirô Saemon nyûdô

Ai Saemon nyûdô

Godaiin Hyôe Tarô

Ai Yasaburô⁸³<Ai Buggyô> Sugihara Shichirô nyûdô⁸⁴

Gruppe 2:

Mikawa no zenshi

[d. i. Yûki Chikatomo]

Hitachi no zenshi

Iga Saemon Jirô

[d. i. Iga Sadanaga]

Satsuma Kamon no taifu nyûdô

Hizen Hokkyô

Tango Shirô

<Ai> Buzen Magorô

Gruppe 3:

Yamashiro Saemon no taifu

Date Sakon no kurôdo

[d. i. Date Yukitomo]

Takeishi Jirô Saemon no jô

Ai Saemon no jô⁸⁵

Shimoyama Shuri no suke

Inoo Jirô

<Ai> Saitô Gorô

Kommissare:Leiter des Mandokoro⁸⁶:

Yamashiro Saemon no taifu

81 Gerichtsorgan, im englischen Sprachraum als „Board of Coadjutors“ wiedergegeben. Das Amt selben Namens der Kamakura-Zeit war anfangs für Klagen der Vasallen des Bakufu zuständig gewesen, später für Streitigkeiten um Liegenschaften oder Jahresabgaben (*nengu*). Es setzte sich aus 3–5 Abteilungen mit jeweils einem Leiter, Gerichtsräten, die zum Teil nebenamtlich im Regentschaftsrat tätig waren, und Gerichtskommissaren zusammen; s.a. die Definition des Satamirenscho (*S,S* Art. 58, S. 420).

82 *ban*. Zu einem *ban* zusammengefaßte Personen führen im Turnus mit anderen *ban* in festgelegter Reihenfolge verschiedene Aufgaben aus, z.B. Wachdienste, Aufwartung u.a. Der im folgenden verwendete Ausdruck *ketsuban* (auch: *kechiban*) ist synonym. Zur sprachlichen Unterscheidung soll *ban* als „Gruppe“, *ketsuban* als „Arbeitsgruppe“ wiedergegeben werden.

83 Ich folge hier der Variante des *KK*.

84 Die Variante des *KK* schreibt statt „Shichirô“ „Jûrô“.

85 Er wird für den Ahnherrn der Ai-Familie von Mimasaka gehalten (ÔTA, Bd. 1, 1963, S. 2). Ich setze Ai daher als selbständigen Familiennamen an.

Regentschaftskommissar ⁸⁷ :	Shinano nyûdô [d. i. Nikaidô Yukitomo]
Kommissare für Tempel und Schreine ⁸⁸ :	Ai Saemon nyûdô Satsuma Kamon no taifu nyûdô
Kommissare für Bestätigungen ⁸⁹ :	Hizen Hokkyô Inoo Saemon Jirô
Samuraidokoro ⁹⁰ : Satsuma Gyôbu Saemon nyûdô. <Er dient vermittelt seines Sohnes Gorô Saemon no jô Chikamune.>	

Kantô-Hisashiban⁹¹

Beschluß. Über die Arbeitsgruppen des Hisashi[ban]. <Die Reihenfolge ist unregelmäßig.>

Gruppe 1:

Gyôbu no taifu Yoshisue	[d. i. Shibukawa Yoshisue]
Nagai Daizen no gon no daibu Hirohide	[d. i. Nagai Hirohide]
Sakyô no suke	
Nikki Shirô Yoshinaga	[d. i. Nik(k)i Yoshinaga]
Takeda Magorô Tokikaze ?	
Kawagoe Jirô Takashige	[d. i. Kawagoe Takashige]
Tango Jirô Tokikage	

Gruppe 2:

Hyôbu no taifu Tsuneie	[d. i. Iwamatsu Tsuneie]
Kurôdo Noriaki	[d. i. Uesugi Noriaki]
Dewa no gon no kami Nobushige	

86 *mandokoro-shitsuji*. Das Mandokoro, in der Heian-Zeit als private Kanzlei einflußreicher Familien entstanden, wurde in der Kamakura-Zeit zum Verwaltungsorgan des Bakufu, in dem allgemeine Aufgaben, vor allem aber die Finanzen des Bakufu, die Verwaltung der Stadt Kamakura und Prozesse abgewickelt wurden. Eine kurze Definition findet sich im *Satamirenscho* (S,S Art. 61, S.420). Der Leiter dieses Amtes wurde *shitsuji* genannt.

87 *hyôjô-bugyô*. In der Kamakura-Zeit ein aus dem Regentschaftsrat (*hyôjôshû*) zur Leitung dieses Rates und der geheimen Versammlungen des Regentschaftsrates (*hyôjô yoriai*) gewählter Ältester, der zugleich auch das Amt des Chefs (*tônin*) des Hikitsuke bekleidete.

88 *jisha-bugyô*. Zieht man auch hier wieder das gleichnamige Pendant des Kamakura-Bakufu heran, so waren sie für die Oberaufsicht, Instandhaltung, Personalangelegenheiten, religiöse Feierlichkeiten und vor allem Klagen bestimmter Tempel und Schreine zuständig.

89 *ando-bugyô*.

90 Im englischen Sprachraum oft als „Board of Retainers“ wiedergegeben. Im Kamakura-Bakufu war es ein mit der Kontrolle der Vasallen und der Rechtsprechung in Kriminalfällen betrautes Amt; s. a. die Definition des *Satamirenscho* (S,S Art. 63, S.420).

91 Kantô, Ostprovinzen respektive hier die „Kommandantur von Kamakura“. Das Hisashiban, nach Hans A. Dettmer als „Korridor-Törner“ zu übersetzen, war in der Kamakura-Zeit ein Amt, dessen Personal in Gruppen abwechselnd zum Schutz des Schogun auf den Korridoren des Schogun-Palastes Wache hielt. Unter der Kemmu-Regierung wurde dieser Wachdienst in Kamakura für den Oberbefehlshaber und kaiserlichen Prinzen Norinaga eingerichtet.

Wakasa Hôgan Tokiaki

Tango Saburô Saemon no jô Moritaka

Mikawa Shirô Saemon no jô Yukifuyu

Gruppe 3:

Kunai no taifu Sadaie

[d. i. Kira Sadaie]

Nagai Kai no zenshi Yasuhiro

Nawa Sakon no taifu no shôgen Masaie

Sanuki no gon no kami Nagayoshi

Yamashiro Saemon no taifu Takasada

Saki no Hayato no kami Muneaki/Yoshiaki ?

Sôma Kojirô Takatane

[d. i. Sôma Takatane]

Gruppe 4:

Uma no gon no suke Yoriyuki

[d. i. Isshiki Yoriyuki]

Buzen no zenshi Kiyotada

Usami Mikawa no zenshi Sukekiyo

Amano Mikawa no kami Sadamura

Onodera Tôtômi no gon no kami Michichika ?

Inaba Saburô Saemon no jô Takanori ?

Tôtômi Shichirô Saemon no jô Tokinaga

Gruppe 5:

Tamba Sakon no shôgen Noriie

Owari no kami Nagafuji

Itô Jû-Saemon no jô Sukemochi ?

[d. i. Itô Sukemochi]

Gotô Iki Gorô Saemon no jô

Mimasaka Jirô Saemon no jô Takahira

[d. i. Nikaidô Yukinao]

Tango⁹² Shirô Masahira

Gruppe 6:

Nakatsukasa no taifu Mitsuyoshi

[d. i. Kira Mitsuyoshi]

Kurôdo Izu no kami Shigeyoshi

[d. i. Uesugi Shigeyoshi]

Shimotsuke Hôgan Takamoto

Kô Tarô Saemon no jô Moroaki

[d. i. Kô (no) Moroaki]

Katô Saemon no jô

Shimôsa Shirô Takaie⁹³

Was Vorstehendes anbelangt, so [soll] man die Reihenfolge der Arbeitsgruppen einhalten und seinen Dienst ohne Säumigkeit verrichten. [Dies] wurde befehls-gemäß wie vorstehend festgesetzt. Genkô [4]⁹⁴ –⁹⁵

92 Das *Ki* schreibt „Tamba“.

93 Das *KK* schreibt als Variante „Takamune“.

94 Genkô ist die Regierungsdevise der Jahre 1331–1334. Das *KK* verwendet eine Zeichenvariante (*itaiji*) für „*shi*, *yotsu*“ (vier) (*Komonjo yôji yôgo daijiten*, 1980, S. 632), das *Ki* schreibt das reguläre Zeichen für vier.

Über die Mondfinsternis von Kemmu 1/3/16.

Ich habe eine kaiserliche Anweisung über die Mondfinsternis erhalten. Obwohl der Himmel eine bläulich gläserne Farbe zeigt, verbirgt der Mond nicht seine schwärzliche Mondgestalt. [Dies] ist der Einklang der drei Kräfte⁹⁶. [Dies] ist der Glanz kurzer Zeit. Die Bewunderung durch den Kaiser ist unerwartet, weil die Wunder der (buddhistischen) Lehre [nur] Tautropfen sind.⁹⁷ Die kaiserliche Anweisung ist wie vorstehend. Dieses alles teile ich ergebenst mit.

[Kemmu 1/] 3/17

Fujinaga, Unterstaatsverwaltungs-
direktor zur Rechten⁹⁸

Ehrerbietigst überreicht dem Meister Sôjô⁹⁹ Gyobô ?

Gleicher [d.i. 3. Monat/] 18. Es heißt, daß ein informelles Schreiben¹⁰⁰ darzu-
reichen ist.

Darüber, daß die Mondfinsternis nicht richtig in Erscheinung trat.

Obwohl die Wölkchen vom Firmament verschwunden waren, verfinsterte sich der Vollmond nicht am blauen Himmel. Er belohnte jedoch die tugendhafte Regierung¹⁰¹ des „Königs des goldenen Rades“¹⁰² und wirkte den Naturkata-

95 Dies ist ein die Unterschrift einer Person abkürzendes, editorisches Zeichen (Kopfnote des KS).

96 *sansai*, chinesisch: *san-ts'ai*. Die Kräfte Himmel, Erde und Mensch. Dieser, der altchinesischen Kosmologie entnommene Ausdruck wird in dem die Beziehungen zwischen Himmel und Erde (*tenchi*, chin.: *t'ien-ti*) zum Gegenstand habenden *I-ching* erläutert; s. die diesbezügliche Stelle im Teil Shuo-kua (*I Ging*, 1985, S. 245f.). Eine Fortsetzung dieser Ideen findet sich in dem konfuzianisch geprägten *Chung-yung*, Kapitel 1 (FORKE, 1964, S. 164).

97 Man erwartet nicht, daß der „erhabene“ Kaiser an solch einer winzigen, kurzzeitigen Erscheinung wie einer Mondfinsternis Anteil nimmt.

98 *ushôben*.

99 Höchste Klasse der buddhistischen Priester, die seit Mitte des 8. Jahrhunderts in drei Gruppen unterteilt wurde: *taisôjô* (grober *sôjô*), *sôjô*, *gon no sôjô* (außerplanmäßiger *sôjô*). Dabei entsprachen der *taisôjô* dem *dainagon* (Oberkabinettsrat) im 2. Rang, der *sôjô* dem *chûnagon* (Mittlerer Kabinettsrat) im 2. Rang und der *gon no sôjô* dem *sangi* (Staatsbeirat) im 3. Rang.

100 *ukebumi*. Gleichbedeutend mit *sanjô*. Es kann zum einen ein informelles Antwortschreiben auf Befehle und Fragen von höherer Stelle sein (s. a. die Definition des *Satamirenscho* unter „*ukebumi*“, in: *Chs*, Bd. 2, 1978, S. 364; *S,S* Art. 74, S. 422 – Hier ist das „Ferner heißt es auch *sanjô* ausgelassen worden). Des weiteren kann es auch ein an zwei oder mehr Personen gerichtetes zirkulierendes Antwortschreiben sein. Es bezeichnet aber auch Auflistungen von Personennamen. Zur sprachlichen Unterscheidung der beiden Termini soll *ukebumi* als „informelles Schreiben“, *sanjô* als „informelles Antwortschreiben“ wiedergegeben werden.

101 *tokka*, „das Volk durch Tugend regieren“. Eine der konfuzianischen Staatsphilosophie zugehörige Vorstellung, daß der weise Herrscher durch Wohlwollen und Gerechtigkeit, durch Tugend im weitesten Sinne, sein Volk zu dessen Wohle regiert.

102 *konrin*, „das goldene Rad“, buddhistischer Ausdruck, auch als Abkürzung für *konrinô* (der König des goldenen Rades) verwendet. Die Bezeichnung stammt daher, daß ein König die Welt regiert, indem er das ihm bei seiner Inthronisierung vom Himmel gegebene Rad rollt. Es gibt vier Räder aus Gold, Silber, Kupfer und Eisen, denen jeweils ein König zugeordnet ist. (*Japanese-English Buddhist Dictionary*, 1965, S. 174, 317). Unter diesen ist der König

strophen des Juwelen-Spiegels¹⁰³ entgegen! Nun, durch mich¹⁰⁴ verehrt man den kaiserlichen Erlaß¹⁰⁵. Das Ansehen zu Lebzeiten ist die große Freude des hohen Alters. Ich füge Glatzüngigkeiten hinzu und [sollte] dem Kaiser [stattdessen] besser [Vorstehendes] berichten. [Dies] teile ich in Ehrerbietung ergebst mit.

[Kemmu 1/] 3/18

Gon no sôjô Ryôzen

Staatsverwaltungsdirektion zur Linken¹⁰⁶

[An] alle Provinzen der 5 Zentralprovinzen und der 7 Gaue¹⁰⁷

Über die Inspektionen¹⁰⁸ in allen Provinzen¹⁰⁹ und allen *shôen*, die man für dieses und das nächste Jahr gewiß aufschieben soll.

Was obiges anbelangt, so verkündet Oberkabinettsrat Fujiwara no Ason Nobufusa: Ich habe eine kaiserliche Weisung¹¹⁰ erhalten. Sie lautet: Über die Inspektionen in allen Provinzen und allen *shôen*; obwohl auf Bitten der lokalen Verwalter eine kaiserliche Anweisung herausgegeben wurde, herrscht in den Provinzen und Distrikten immer noch kein Friede und das Volk ist noch erschöpft. Man soll den 5 Zentralprovinzen und allen 7 Gauen anordnen, daß [die Inspek-

des goldenen Rades der Höchste (*A Dictionary of Chinese Buddhist Terms*, 1937, S.284). Helen Craig McCullough sieht in diesem König einen Buddha und führt weiter aus, daß die Verehrung des Buddha des goldenen Rades als Unheil abwehrendes, um Schutz anrufendes Ritual galt (*The Taiheiki*, 1979, S.12 (Anm.25), 228 (Anm.18), hier auch die kurze Darstellung über die Vollziehung der Riten des goldenen Rades durch Godaigo-Tenno).

- 103 *tamakagami*; aus Juwelen hergestellter Spiegel. Der Ausdruck wird außerdem in der sinojapanischen Lesung *gyokukyô* für „Mond“ verwendet.
- 104 *yôshitsu*. Dieser Ausdruck besagt in seiner Grundbedeutung, daß der Inhalt einer Sache dem äußeren Anschein nicht gerecht wird („das Schaf im Tigerfell“). Im übertragenen Sinn wird er als Ausdruck der Selbsterniedrigung, der Herabsetzung der eigenen Person gegenüber Höherstehenden, verwendet. Der Ausdruck bezieht sich hier auf den Verfasser des Antwortschreibens.
- 105 *hōrin*; kaiserliche Urkunden wie *shōsho*, *chokusho*, *senji*, *rinji* (*Komonjo yōji yōgo daijiten*, S.442).
- 106 *sabankan*.
- 107 *dō*. Verwaltungsmäßige Einteilung nach dem *ritsuryō*-System. Sie umfaßt das aus 5 Provinzen gebildete Kinai, die sogenannten Zentralprovinzen (Yamashiro, Yamato, Kawachi, Izumi, Settsu), und die 7 Gebiete Tôsandō (Ostgebirgs-Gau), Hōkurikudō (Nordland-Gau), Tôkaidō (Ostmeer-Gau), San'yōdō (Bergsonnenseiten-Gau), San'indō (Bergschattenseiten-Gau), Nankaidō (Südmeer-Gau) und Saikaidō (Westmeer-Gau); s.a. KLUGE: Administrative Landesordnung, in: *Japan-Handbuch*, 1984, Sp.303.
- 108 *kenchū*. Im allgemeinen Überprüfungen von Landfläche, Besitzern, bebauen, Qualität und Ertrag der Felder, um die Jahresabgaben festzusetzen. *Kenchū* erfolgten entweder regelmäßig, oder im Bedarfsfall, wenn z.B. Naturgewalten Flurschäden verursacht hatten.
- 109 Die Kompilatoren des *KS* sehen auch hier wieder *kokugaryō* (Provinzland) (*Csss*, Bd.2, 1981, S.368–369).
- 110 *choku*. Vom Zentralministerium (*nakatsukasashō*) ausgestellte und einen Befehl des Kaisers übermittelnde Urkunde mit einfachem Ausfertigungsverfahren (JOUON DES LONGRAIS, 1950, S.155).

tionen] für dieses und das nächste Jahr aufgeschoben werden sollen. Alle Provinzen, nehmt dies zur Kenntnis und führt es der Verkündung gemäß aus!

Kemmu 1/3/17

Ozuki no Sukune, Oberstaatsverwaltungssekretär¹¹¹/Siegel/¹¹²

Fujiwara no Ason, Mittlerer Staatsverwaltungsdirektor¹¹³/Signatur/¹¹⁴

Über die Münzreform.¹¹⁵ Es heißt, daß Kemmu 1/3/28 ein kaiserlicher Befehl (*sata*) erging.

Wir verkünden: Wir sitzen auf dem großen Schatz der Weisen¹¹⁶. Die Prinzipien¹¹⁷ sind gründlich erforscht und [den Dingen entsprechend] gut verändert worden.¹¹⁸ Die großen Pläne von Himmel und Erde und der Wandel der Dinge [von Anbeginn bis heute] erfaßten den [Geist der] Zeit und [führten dazu, daß man] Gesetze anfertigte.¹¹⁹ Warum hält man an einem Weg fest? Der Staat besitzt Geld¹²⁰. Dessen Aufkommen ist lange her. [König] Wu¹²¹ von Chou legte

111 *daishi*.

112 *han*. Dies besagt, daß sich auf dem handschriftlichen Original ein Siegel befand.

113 *chûben*.

114 *zaihan*. Weist darauf hin, daß an dieser Stelle im Originaldokument eine Signatur (*kaô*) stand.

115 Eine weitere Übersetzung wurde von GOBLE angefertigt (1987, S. 335f., Anm. 103).

116 *seijin no taihō*. *Seijin* kann zum einen „Weise“ bezeichnen, vor allem die konfuzianischen Weisen, diente aber zum anderen in China seit der T'ang-Zeit (618–907) als ehrerbietig höfliche Bezeichnung für einen Kaiser. Die Bedeutung des Weisen als Herrscher findet sich bereits im *I-ching*. Der „große Schatz“ bezieht sich auf den Thron eines Kaisers (Kopfnote des KS). Das betreffende Zitat steht im *I-ching*, Ta-Chuan bzw. Hsi-Tz'u-Chuan, Abteilung 2, Kapitel 1 (*I Ging*, 1985, S. 303).

117 *ri, kotowari*; chinesisch: *li*. Bezeichnet die logische Vernunft, Denkrichtigkeit von Dingen, z.B. des Himmels (*tenri*, chinesisch: *t'ien-li*). Grundsätzlich kann man sagen, daß *li* die Ethik einer Sache bezeichnet.

118 *hentsû*; den Dingen entsprechende positive Veränderungen, die nach Konfuzius einem weisen und tugendhaften Herrscher gebühren (*M*, Bd. 10, S. 617, Nr. 100).

119 Da *KK* und *Ki* (und indirekt auch *KS*) vermuten, daß vor „Himmel und Erde“ und „Dingen“ Zeichen ausgelassen wurden, könnte man nach *KS* auch übersetzen: „Es gibt die großen Pläne von Himmel und Erde und es gibt den Wandel der Dinge. Man erfaßt die Zeit und fertigt [dann] Gesetze an.“ – Ich verstehe den Text so, daß die Pläne und der Wandel die Ideen, Vorstellungen und Errungenschaften der jeweiligen Ära widerspiegeln.

120 *empô*, chinesisch *yüan-fa*, nach Mathews ein alter Terminus für Kupfergeld (MATHEWS, 1979, S. 336). Lien-sheng Yang führt aus, daß dies nach dem *Han-shu* von Pan Ku durch den an der Gründung des Chou-Staates beteiligten Staatsmann T'ai-kung eingeführte runde Münzen mit einem quadratischen Loch in der Mitte seien, und daß deren Gewicht nach *shu* (japanisch: *shu*) berechnet wurde; ferner, daß T'ai-kung diese Münzen, nachdem er den Dienst am Hofe von Chou verlassen und Fürst von Ch'i geworden war, in Ch'i eingeführt habe. Yang erläutert weiterhin, daß die modernen Wissenschaftler diese Informationen in Frage stellen und darin eher frühes Münzwesen in Ch'i im allgemeinen denn runde Münzen im besonderen sähen. (YANG, 1952, S. 20.) – Eine weitere Erläuterung dieses Themas würde hier zu weit führen. Ich möchte allerdings auf folgendes hinweisen: Der vorliegende Befehl

die Grundlagen und das Geld der „neun Ämter“¹²² wurde eingeführt. [Kaiser] Wen¹²³ von Han ließ die Werke aufblühen, und die Herstellung von 4-*shu* [schweren Münzen]¹²⁴ war erneut zu sehen. Zwar unterscheiden sich [die Münzen] aus Gold und die aus Eisen und [die Münzen] mit dem Muster der Schildkröte und die mit dem des Drachen nach Qualität und Muster,¹²⁵ doch gereichten sie ebenfalls zum Vorteil. Unser Kaiserhof hängte [den Spiegel der] vorbildlichen Verhaltensweisen [für die künftigen Generationen] auf.¹²⁶ Seit den ältes-

über die „Münzreform“ ist in der konfuzianischen Tradition der Geschichtsschreibung abgefaßt. Besonders deutlich wird das Element der Legitimation, nämlich für ein Vorhaben sogenannte Vorbilder aus der chinesischen und eigenen Geschichte anzuführen und deren „gute Taten“ als Rechtfertigung für eigene Absichten hinzustellen. Man folgt also „den guten Vorbildern“ früherer Generationen. In der vorstehenden Passage sind dies die Münz-Unternehmungen unter König Wu von Chou und Kaiser Wen aus der chinesischen Han-Dynastie. Aus dem japanischen Bereich werden die Münzherstellungen der Nara- und Heian-Zeit angeführt.

- 121 König des chinesischen Altertums und bekannt unter seinem postumen Tempelnamen Wu Wang. Wu gründete nach dem militärischen Sieg über die Shang die Chou-Dynastie (1122–255 v. Chr.). (GILES, Vol. 2, 1962, S. 891; FRANKE, Herbert / TRAUZETTEL, 1968, S. 38; FRANKE, Otto, 1930, S. 107–115.)
- 122 *kyūfu*, chinesisch: *chiu-fu*. In der Chou-Zeit sind dies „Nine Fiscal Agencies, a collective reference to units in various Ministries (*kuan*) that bore responsibilities for coinage and other fiscal matters; ...“ (HUCKER, 1985, S. 176).
- 123 Wen-ti (reg. 179–156 v. Chr.) war der 4. Kaiser der chinesischen Han-Dynastie. Er zeichnete sich aus durch persönliche Anspruchslosigkeit, Bescheidenheit, Fleiß, Selbstkritik und Sparsamkeit. Sich die konfuzianischen Ideale zu eigen machend, lag ihm als tugendhaftem Herrscher das Wohlergehen seines Volkes am Herzen. Dazu sollten u. a. die Ermäßigung der Grundsteuer und Verbesserung des Verkehrswesens beitragen. (FRANKE, Otto, 1930, S. 281–290; GILES, Vol. 1, 1962, S. 1298 (Liu Heng); PAN KU, 1938, S. 214–275; FRANKE, Herbert / TRAUZETTEL, 1968, S. 81; *Les Mémoires Historiques de Se-Ma Ts'ien*, Tom. 2, 1967, S. 443–495.)
- 124 *shishu*, chinesisch: *szu-shu* (*szu-chu*). Unter der Herrschaft von Kaiser Wen im Jahre 175 herausgegebene Münzen mit einem Gewicht von 4 *shu*, die die Aufschrift *han-liang* (japanisch: *hanryō*) trugen. Das Volk durfte diese nach Belieben privat münzen. Diese Berichte finden sich im *Han-shu* und *Shih-chi* (PAN KU, 1938, S. 250; *Les Mémoires Historiques de Se-Ma Ts'ien*, Tom. 3, 1967, S. 542f bzw. *Records of the Grand Historian of China*, 1961, S. 80). Yang weist darauf hin, daß diese Münzen auch als *san-fen ch'ien* (japanisch: *sambun sen*; ein Drittel einer halben Unze) bekannt waren (YANG, 1952, S. 22).
- 125 Der Text spielt hier m. E. auf Münzen der Art an, wie sie unter dem Han-Kaiser Wu (reg. 140–86 v. Chr.) gemünzt wurden; s. dazu *Les Mémoires Historiques de Se-Ma Ts'ien*, Tom. 3, 1967, S. 565–567.
- 126 Die vorliegende Textstelle erinnert stark an ähnliche Formulierungen in den Throneingaben zu den *Rikkokushi* (*Ruijū kokushi*, S. 88–90), die zur Rechtfertigung des jeweiligen historiographischen Werks dienen. So schreiben die Kompilatoren des *Shoku Nihongi* in ihrer Throneingabe, daß sie „den Spiegel der leuchtenden Taten [der Kaiser] für 100 Kaiser aufhängen, die glänzenden Schriftstücke leuchten lassen und einen Wegweiser für 1000 Jahre anfertigten“; und weiter „wir erhellen das Gute und unterdrücken das Schlechte, wir überliefern es an 10000 Generationen und fertigen einen Spiegel an“ (ebd., S. 89). In der Throneingabe zum *Nihon kōki* schreiben die Kompilatoren „das Gute der kleinsten, unbedeutendsten Dinge auf“, und „lassen den Spiegel von neuem für unzählige Generationen leuchten“ (ebd.,

ten Zeiten änderte er wiederholt die amtlichen Schriftstücke [über Münzen] ab und überlieferte dies schriftlich in Geschichtswerken¹²⁷. Angeblich [wurden die amtlichen Schriftstücke] von [der Ära] Tempyô-Hôji (757–765) bis [zur Ära] Tentoku (957–961) mehr als 10 mal [geändert].¹²⁸ [Diese] lange Entwicklung ist besonders eingehend. Danach beschafften wir uns das Geld bis in die jüngste Zeit aus dem Ausland und setzten es nach eigenem Gutdünken unter dem Volk in Umlauf. Die öffentlichen Gesetze glichen Vergessenem. Man wich sehr vom richtigen Weg ab und verdrehte wiederholt die Befehle der Regierung. Weil wir jetzt das alte Geld durch die neuen Münzen¹²⁹ abschaffen wollen, stellen wir zum ersten Mal offizielle Münzen¹³⁰ her. Auf jeden Fall soll man [die neuen Münzen] im Reich in Umlauf setzen. Wer wollte nicht [den Mißständen] der Welt abhelfen und für das Volk [alles] zum Besten wenden? Daher [sollen] die *mon*¹³¹ „die im Himmel und auf der Erde geltenden Münzen“¹³² heißen. Kupfermünzen und Papiergeld sind nebeneinander zu verwenden. Der Handel darf nicht gehemmt werden.¹³³ Gewiß freuen wir uns über den Erfolg der Entstehung von Menschlichkeit und Gerechtigkeit¹³⁴. [Dies wird] nach dem Willen

S.90). In der Throneingabe zum *Shoku Nihon kôki* brachten es die Kompilatoren zuwege, „das Gute zu fördern und das Schlechte zu tadeln und schafften die Voraussetzungen für die Weitsicht in die Vergangenheit“ (ebd., S.92). Sie „überlieferten den Spiegel für die Zukunft“ und „erwogen die positiven Veränderungen und hängten sie für die Ewigkeit auf“ (ebd., S.92). Aus diesen Belegen wird ersichtlich, daß in allen Texten positive Handlungen von Kaisern (bzw. negative mit dem Verweis des Tadels) als für die Zukunft vorbildlich dargestellt werden. Die Texte bedienen sich dabei der Metapher des Aufhängens des Spiegels.

- 127 *kantoku*. Auf Bambus- oder Holztäfelchen aufgezeichnete Texte, u.a. historische Dokumente. Die Kopfnote des *KS* versteht diese als *shiseki* (Geschichtswerke/Urkunden).
- 128 Gemeint sind die von 760 bis 958 unter verschiedenen Kaisern herausgegebenen 11 Sorten von Kupfermünzen, die zusammen mit den Kupfermünzen von 708, den sogenannten *Wadô Kaichin*, als *kôchô jûnisen* bzw. *honchô jûnisen* (die 12 Münzen des Kaiserhofes) bezeichnet werden. Danach wurden bis zum Ende des 16. Jahrhunderts in Japan keine offiziellen Münzen mehr hergestellt, sondern aus China importiert. (SAKAEHARA, 1980, S.1–20; JACOBS / VERMEULE, 1953, S.10–16, Abbildung der *kôchô jûnisen*: S.83; KOBATA, 1971, S.100f.)
- 129 *KK*, *Ki* und *KS* schreiben *shinka* (wörtlich: neue Veränderung); in die Lexika ist dies jedoch nicht aufgenommen worden. Die Kopfnote des *KS* verweist auf *shinka* (neu herausgegebene bzw. hergestellte Münzen).
- 130 *kansen*, von der Regierung herausgegebene, nicht privat gemünzte oder aus dem Ausland eingeführte Münzen. Das Münzrecht soll folglich als Monopol bei der Regierung liegen.
- 131 Währungseinheit; 1000 *mon* ergeben 1 *kan*.
- 132 *kenkon tsûhô*. Bezeichnung eben der Münzen, deren Herstellung Godaigo-Tenno beabsichtigte. Die tatsächliche Ausführung dieses Vorhabens wird heute in der Sekundärliteratur allgemein angezweifelt. Fest steht jedenfalls, daß keine Münzen gefunden worden sind.
- 133 Das heißt, die Leute sollen die Münzen für den Handel benutzen anstatt sie anzuhäufen, zu sammeln bzw. den Handel weiterhin durch Warenaustausch zu betreiben.
- 134 *jingi*, chinesisch: *jen-i*. Dieser Ausdruck kennzeichnet im Konfuzianismus die höchste Tugend und bildet einen wichtigen Bestandteil im Werk des Meng-tzu, da *jen* und *i* bei ihm neben Sitte, Wissen und Treue zwei der 5 Kardinaltugenden sind (FORKE, 1964, S.128, 204). Grundsätzlich kann man sagen, daß *jen* eine positive Einstellung gegenüber den Mit-

des Kaisers verkündet und ist wie die Prinzipien des Himmels zu verehren. Die Verantwortlichen [sollen diesen Befehl] in Kraft setzen.

Kemmu 1/3/–

Artikel [über Vorschriften], die die Krieger des Mushadokoro¹³⁵ zur Kenntnis nehmen sollen.

[Artikel 1] [Personen im] 5. Rang und höher sollen Hofgewänder¹³⁶ verwenden. Wenn sie in den Aufenthaltsräumen¹³⁷ Jagdgewänder¹³⁸ tragen, sollen sie [dafür] Tuchstoffe¹³⁹ verwenden.

[Artikel 2] [Personen im] 6. Rang sollen ebenfalls Hofgewänder verwenden. Wenn die Palastgardisten¹⁴⁰ jedoch wie Inhaber von gesetzlichen Ämtern Jagdgewänder tragen, sollen sie [dafür] ebenfalls Tuchstoffe verwenden.

[Artikel 3] Wenn sie drinnen Nachtwache [halten], sollen sie [ein Gewand aus] naßgespanntem Tuchstoff und Rockhosen aus Nesselstoff¹⁴¹ verwenden.

[Artikel 4] Harnisch-Untergewänder¹⁴² aus Szechuan-Brokat¹⁴³, Wu-Seidendamast¹⁴⁴, mit Goldfäden durchwebter Seidengaze, Goldbrokat und roter Seide dürfen sie bei gewöhnlichen Wachen nicht tragen.

menschen (Wohlwollen, Liebe, Menschlichkeit) und *i* die ethische Gesinnung einer Person (rechte Ordnung des Herzens, rechte Gesinnung, Gerechtigkeit) bezeichnet. Ausführlich s. das Werk von Meng-tzu daselbst (LEGGE, 1960).

135 „Behörde der Krieger“. Unter der Kemmu-Regierung errichtetes und wahrscheinlich mit dem Schutz von Kyôto betrautes Amt. Die Chefs (*tônin*) stammten vorwiegend aus der Familie Nitta; s. u. die Personalliste „Über die Arbeitsgruppen des Mushadokoro“. Das Mushadokoro der Kemmu-Restauration ist nicht mit dem In-no-mushadokoro zu verwechseln, s. *Nihonshi jiten*, S. 930–931.

136 *ikan*, „Hofgewand und Mütze“. Seit Ende der Heian-Zeit am Hof getragenes, offizielles Hofgewand, das aber im Laufe der Zeit noch vereinfacht wurde. Abb. s. *Ksd*, Bd. 1, S. 442.

137 *sanjo*. Räume, in denen sich die Mitglieder der nicht-Dienst-habenden Arbeitsgruppen aufhalten können.

138 *kariginu*. Eigentlich als Jagdgewand verwendetes, vom Hofadel aber als einfache Kleidung getragenes Gewand; für die Krieger diente es als vorschriftsmäßige Bekleidung. Abb. s. *Ksd*, Bd. 3, S. 671.

139 Hiermit sind Baumwoll- und Leinenstoffe gemeint.

140 *takiguchi*. Unter Uda-Tenno (reg. 887–897) eingerichtete und dem Kurôdodokoro zugehörige, hauptsächlich mit der Bewachung des kaiserlichen Hofes betraute Garde, deren Rang normalerweise der 6. war. Die Benennung erfolgte nach der Mündung des Mikawamizu, in dessen Nähe sich die Dienststelle (Takiguchidokoro) dieser Garde befand.

141 Diese zusammengehörige Kleidung nennt man *suikan kuzubakama*.

142 *yoroi-hitatare*. Gute Abbildungen finden sich im *Bukemyômokushô*, Bd. 4, S. 350f.; EMA, 1936, S. 38.

143 In der chinesischen Provinz Szechuan hergestellter rotgrundiger Brokat.

144 Im chinesischen Staat Wu hergestellter Seidendamast.

[Artikel 5] [Die Verwendung von] Unter-Rockhosen¹⁴⁵ aus Seigô-Gewebe¹⁴⁶ ist gänzlich einzustellen. [Stattdessen] sollen sie Unter-Rockhosen aus appretierter Seide verwenden.

[Artikel 6] Kurzärmelige Gewänder¹⁴⁷ aus Webwaren, Seidendamast und Neri-nuki [-Gewebe]¹⁴⁸ dürfen sie gewöhnlich nicht verwenden.

[Artikel 7] Prachtvoll gestaltete Langschwerter, Kurzscherter und Sättel dürfen sie gewöhnlich nicht verwenden.

[Artikel 8] Schwertscheiden, Applikationen u.ä. aus Tigerfell [werden] ebenfalls abgelehnt.

[Artikel 9] Mit Quasten geschmückte Schwanzriemen dürfen sie normalerweise nicht verwenden. Bei gewöhnlichen Wachdiensten ist [deren Verwendung] verboten; alleinig der Stelleninhaber¹⁴⁹ ist davon ausgenommen.

145 *ôguchi*; Abkürzung für „*ôguchi no hakama*“. Sie bekam ihren Namen daher, daß sie unter weiten Rockhosen normalerweise sichtbar ist. Krieger trugen sie in kürzerer Form unter der Rockhose des Harnisch-Untergewands.

146 Seidengewebe, bei dem der Kettfaden aus appretierter Seide, der Schußfaden aus Rohseide besteht. Seit dem Ende der Kamakura-Zeit waren Unter-Rockhosen aus diesem Gewebe bei den Kriegern beliebt.

147 *kosode*. Ursprünglich Untergewänder, setzten sich aber in der Kamakura-Zeit zu kurzärmeligen Obergewändern durch.

148 Seidengewebe, bei dem der Kettfaden aus Rohseide, der Schußfaden aus appretierter Seide besteht.

149 Hier dürfte der Leiter des Mushadokoro gemeint sein.

[Artikel 10]¹⁵⁰ Über den ersten und zweiten Schrein¹⁵¹ in allen Provinzen.

Es ist vordem¹⁵² entschieden worden, daß die Anrechte der *honke*-¹⁵³ und *ryôke-shiki* [an diesen Schreinen] aufgehoben werden sollen. Nachkommen von *jitô*, die [durch] Beschlagnahmung von Schrein-Gründen und *shiki* von Schreinbediensteten¹⁵⁴ [eingesetzt worden waren], sind gründlich zu überprüfen und [ihre *shiki*] sollen aufgehoben werden. *Jitô*, die *shiki* an Ländereien von Schreinen [haben], [sollen sich] in die Umstände fügen, und man soll später einen diesbezüglichen Entscheid (*sata*) treffen.¹⁵⁵

[Artikel 11] Darüber, daß das Gleiche für die Provinzialhaupttempel¹⁵⁶ gilt.

Für die Domänen¹⁵⁷ soll man [jeweils] speziell einen Entscheid (*sata*) herbeiführen. Die Reisfelder der verschiedenen *shiki* sind gründlich zu überprüfen, und man soll einen diesbezüglichen Entscheid (*sata*) treffen.

Kemmu 1/5/7¹⁵⁸

-
- 150 Im Gegensatz zu *KK* und *Ki*, die Artikel 10 und 11 im Anschluß an die Artikel des *Mushadokoro* anführen, nehmen die Kompilatoren des *KS* eine gesonderte Anordnung vor. Eine inhaltliche Verbindung zwischen diesen Teilen besteht nicht.
- 151 *ichi-ni no miya*. Es handelt sich um einflußreiche Schreine einer Provinz, die nach ihrer Bedeutung in eine Rangfolge eingeordnet waren (*Ksd*, Bd. 1, S. 650, „*ichinomiya*“). Zumindest der erste Schrein war während der Kamakura-Zeit meist in Privatbesitz übergegangen (*MASS*, 1976, S. 193 „*ichinomiya*“). Hinter der im folgenden verfüigten Enthebung der adligen und religiös-institutionellen *ryôke* steht die Absicht der Regierung, die außerstaatlichen Besitzrechte an diesen Schreinen zu beseitigen, um sie der direkten Herrschaft des Kaisers zu unterstellen (Kopfnote des *KS*). In diesem Zusammenhang steht auch die Aufhebung der ehemals durch das Kamakura-Bakufu eingerichteten *jitô-shiki* an den besagten Schreinen.
- 152 Die Kopfnote des *KS* vermutet aufgrund eines Erlasses des Großkanzleramtes vom 15. Oktober 1333 und einer kaiserlichen Anweisung vom 9. November 1333 mit diesbezüglichen Inhalt, daß der gemeinte Termin ganz am Beginn der Kemmu-Regierung läge.
- 153 „A honke is the principal patron of an estate.“ (*S,S* Art. 112, S. 426). Er ist der nominelle „Besitzer“ eines *shôen*, das ihm durch Kommendation seitens des Besitzers übertragen worden war und aus dem er einen bestimmten Ertragsanteil bezog, der vom *ryôke* aus den *shôen*-Erträgen an ihn abgeführt wurde. Er trat in Gestalt einer der mächtigen, einflußreichen Familien oder einer religiösen Institution auf.
- 154 *shinshoku*. Es handelt sich hier wohl nicht um Ämter wie „Priester“ für religiöse Belange, sondern um die *shiki*, die zur Verwaltung des Tempels eingerichtet worden waren und die neben Pflichten eben auch Rechte an Einkommen mit sich brachten.
- 155 Worauf soll sich dieser Entscheid beziehen: auf die weitere Verwendung der arbeits- und einkommenslos gewordenen *jitô* oder auf die Neubesetzung der freigewordenen Verwaltungsstellen durch anders organisierte Personen?
- 156 *kokubunji*. Die erstmalige Gründung solcher Tempel geht auf Shômu-Tenno (reg. 724–749) zurück. Mit „Provinzialhaupttempel“ folge ich HAMMITZSCH: Tempel, in: *Japan-Handbuch*, Sp. 1661. – Dieser Artikel besagt, daß auch im Fall der Provinzialhaupttempel *ryôke*-, *honke*- und *jitô-shiki* aufgehoben wurden und die Unterordnung unter die Herrschaft des Kaisers beabsichtigt wurde.
- 157 *ryôsho*. Hier dürfte es sich um die ursprünglichen Besitzungen eines Tempels handeln (Kopfnote des *KS*), die anderes Land, wie z.B. kommandiertes, ausschließen und der direkten Kontrolle des Tempels unterstanden.
- 158 Im Gegensatz zu *KK* und *Ki* fehlt im *KS* die Datumsangabe.

Verzeichnis der Gruppen¹⁵⁹ des Onshôkata¹⁶⁰.

Gruppe 1: <24–2 Uhr, 8–10 Uhr, 16–18 Uhr>¹⁶¹ Ostmeer-Gau. Ostgebirgs-Gau.

Yoshida Ichi'i <Sadafusa-kei¹⁶² > [d. i. Yoshida Sadafusa]

Tsunesue Ason <Tô no kunai kyô> [d. i. Nakamikado Tsunesue]

Yoshisada Ason <Nakanoin Chûjô>

Kanemitsu <Tosa no kami> [d. i. Iga Kanemitsu]

Chikamitsu <Yoshida¹⁶³ Hôgan> [d. i. Yûki Chikamitsu]

Gruppe 2: <2–4 Uhr, 10–12 Uhr, 18–20 Uhr> Nordland-Gau.

Mimbu kyô <Mitsutsune-kei> [d. i. Kujô Mitsutsune]

Fujinaga <Kurôdo Ushôben>

Yorimasa/Motomasa ? <Hyôbu¹⁶⁴ Taifu hôgan> [d. i. Nakahara Yorimasa/
Motomasa]

Hidekiyo <Sado Taifu hôgan>

Gruppe 3: <4–6 Uhr, 12–14 Uhr, 20–22 Uhr> Zentralprovinzen.

Bergsonnenseiten-Gau. Bergschattenseiten-Gau.

Bettô <Fujifusa-kei> [d. i. Madenokôji Fujifusa]

Munekane Ason <Tô no chûjô>

Nagatoshi <Hôki no kami> [d. i. Nawa Nagatoshi]

Masashige <Kawachi Taifu hôgan> [d. i. Kusunoki Masashige]

Gruppe 4: <6–8 Uhr, 14–16 Uhr, 22–24 Uhr> Südmeer-Gau. Westmeer-Gau.

Shijô Chûnagon <Takasuke-kei> [d. i. Shijô Takasuke]

Norikuni <Saemon no gon no suke>

Yorimoto <Gojô Daigeki> [d. i. Gojô Yorimoto]

Kiyohara Yasumoto <Roku'i no sakan>

159 *bambumi*. Geschäftsbuch, in das die personelle Zusammensetzung der Gruppen sowie die Termine u. a. für deren Dienste eingetragen wurden.

160 „Amtsstelle für Belohnungen“. Ungefähr Genkô 3 (1333)/7 direkt nach der Errichtung der Kemmu-Regierung durch Tôin Saneyo (1309–1358), Madenokôji Fujifusa (1295–?), Kujô Mitsutsune (1276–?) u. a. in der Gegend der Straßen Madenokôji – Sanjôbômon gegründetes Amt, dessen Aufgaben in der Voruntersuchung von Belohnungswünschen seitens der Krieger für Verdienste um den Sieg der kaiserlichen Seite lagen, die dann vom Kaiser selbst entschieden wurden. Da es zu Kollisionen mit den Entscheidungen des Ketsudansho kam, bekleideten dessen Chefs seit Kemmu 1/5 nebenamtlich das Amt der Chefs des Onshôkata.

161 Das *KK* gibt die Arbeitszeiten hier und im folgenden in damals üblicher Weise mit Hilfe der Bezeichnungen der 12 Tierkreiszeichen des Sechziger-Zyklus an. Die Angabe in westlichen Uhrzeiten erfolgte nach *Chûseishi handobukku*, 1985, S.493.

162 *kei* und das im folgenden verwendete *kô* sind Honorativa zur Bezeichnung hoher und höchster Würdenträger. Sie sind im Sinne des honorativen „Exzellenz“ und „Eminenz“ zu verstehen (GOCH: „Adel“, in: *Japan-Handbuch*, Sp.299).

163 Das *Ki* schreibt „Ôta“.

164 Das *KK* schreibt hier *hyôbu*, das *Ki* dagegen *hyôe*. Das *KK* führt dieselbe Person aber in beiden Personallisten des Kirokusho als „Hyôe Taifu hôgan“ auf.

Verwaltungsbeamte¹⁶⁵ des Kirokusho.

Shi'i sadaishi <Fuyunao Sukune>	
Kiyo[hara] Daigeki <Yorimoto>	[d. i. Gojô Yorimoto]
Hitsu Daigeki <Morotoshi>	[d. i. Nakahara Morotoshi]
Shin daigeki <Moroharu>	
Daihanji <Akikiyo ?>	[d. i. Sakanoue Akikiyo ?]
Kazue Taifu hôgan <Akinari>	
Hyôe Taifu hôgan <Yorimasa/Motomasa ?>	[d. i. Nakahara Yorimasa/ Motomasa]
Sado Taifu hôgan <Hidekiyo>	
Tosa no kami <Kanemitsu>	[d. i. Iga Kanemitsu]
Kawachi Taifu hôgan <Masashige>	[d. i. Kusunoki Masashige]
Hôki no kami <Nagatoshi>	[d. i. Nawa Nagatoshi]

Zassoketsudansho

[Artikel 1] Über die Amtsstunden für Prozesse (*sata*).

Frühling und Sommer: <von 8–12 Uhr>

Herbst und Winter: <von 10–14 Uhr>

[Artikel 2] Über Leute, die ihre Vorstellung vor Gericht¹⁶⁶ versäumen.¹⁶⁷

Wenn man in der Hauptstadt ansässigen Leuten dreimal ein Zirkular¹⁶⁸ geschickt hat, und sie nicht an der Verhandlung teilgenommen haben, findet die Verhandlung aufgrund der Berichterstattung des [zuständigen] Justizkommissars statt. [Jenem Justizkommissar] ist ein anderer Justizkommissar¹⁶⁹ beizugeben,

165 *yoriodo*. Amtspersonal, dem Pflichten wie allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und Schreibtätigkeiten oblagen, das für die praktischen Büroarbeiten zuständig war. Nach Satô wurden Kemmu 1 (1334)/5 11 Yoriudo bestimmt, Kemmu 2/3 kamen 10 weitere Personen hinzu (SATÔ Kazuhiko, 1989, S. 44); s. a. obige Personalliste; s. u. „Darüber, daß die Arbeitsgruppen der Verwaltungsbeamten für das Kirokusho festgelegt wurden“.

166 *shuttai*. Genau gesagt, „sich vor Gericht einfinden und auf die vom Gericht gestellten Fragen antworten“.

167 *nanjû*. In der Kamakura- und Muromachi-Zeit besagt dieser Begriff, daß eine Prozeßpartei, die auf eine Vorladung des Gerichts hin dort nicht erscheint, das Gerichtsverfahren ihrerseits verzögert.

168 *kaibun*. Von einer Behörde ausgestelltes Dokument, das den darauf verzeichneten Personen einen Dienst oder das Erscheinen vor Gericht (trifft hier zu) anbefahl. Der Empfänger vermerkte auf dem Schriftstück neben oder unter seinem Namen sein Einverständnis (*uketa-mawaru*) mit der Anordnung bzw. kennzeichnete die Ungelegenheit selbiger, sein Nicht-Erscheinen (*koshô* – Einspruch) und gab evtl. auch die Gründe dafür an. Er schickte das Dokument dann an die nächste aufgeführte Person, die letzte sandte es an die ausstellende Behörde zurück. Laut Kopfnote des KS wurden diese Zirkulare seit der Kamakura-Zeit von den höfischen Gerichtsinstitutionen als Vorladungsschreiben verwendet.

169 *betsu(no)bugyô*. Die Existenz des Amtes eines *betsubugyô* ist mir nicht bekannt. Mori schreibt, daß es unklar sei, ob es sich hier um einen speziellen Kommissar oder eine andere Bezeichnung handele (MORI, 1984, S. 88, Anm. 27).

und durch den Gerichtsbediensteten¹⁷⁰ und [diese] beiden justizkommissarischen Abgesandten sind [die Beklagten über] den Sachverhalt¹⁷¹ des Versäumnisses zu vernehmen. Aufgrund des Berichts [der Justizkommissare] soll man dann in erneuter Sitzung [über den Fall] entscheiden. Was die in den Provinzen ansässigen Leute anbelangt, so soll an die Provinz- und Militärgouverneure ein Benachrichtigungsschreiben¹⁷² gesandt werden. Wenn die Beklagten¹⁷³ nach Ablauf der festgesetzten Reisezeit¹⁷⁴ nicht in die Hauptstadt gekommen sind, lädt man die Stellvertreter der Provinz- und Militärgouverneure für den Verhandlungstag ins Zassoketsudansho vor und befragt sie [darüber], ob [der Beklagte über die Vorladung] informiert wurde oder nicht und ob ein Versäumnis [seitens des Beklagten] vorliegt oder nicht. Dann soll man die Berichte kommen lassen und einen Entscheid treffen.

[Artikel 3] Über die Fristen für Klage- und Verteidigungsschriften.

Obwohl kürzlich jenes Gesetz erlassen worden ist, das besagt, daß man keine Klage- und Verteidigungsschriften ausführen darf, soll man bei Vernehmungen in [folgenden] Zivilprozessen¹⁷⁵ eine Klage- und Verteidigungsschrift zustandebringen und einen Entscheid treffen: [1.] Beide [Parteien] haben [Besitz-] Urkunden¹⁷⁶ und man kann deren Richtigkeit genau prüfen. [2.] Die [Besitz-] Urkunden sind ähnlich; dann [kann] man spätere Klagen [nur] schwer entscheiden. Wenn 15 Tage nach Aushändigung der [ersten] Klageschrift¹⁷⁷ [an den Beklagten] kein Einspruch [seinerseits] gezeigt wurde, sollen die Streitpunkte überprüft werden. Wenn die Verzögerung danach 10 [weitere] Tage andauert, soll [über die Klage des] Klägers entschieden werden. Außerdem, wenn der

170 *meshi-tsugi*. Niederrangiges Amtspersonal. Diese führten in der Heian-Zeit im Kronprinzenpalast, Palast des Exkaisers und bei den Regenten (*sesshō* und *kampaku*) verschiedene Geschäfte aus und hatten dienende Funktionen; s.a. WADA, 1989, S.246. Deren konkreter Aufgabenbereich und Stellung innerhalb der Hierarchie des Gerichts während der Kemmu-Regierung sind unbekannt.

171 *jippi*, wörtl. Wahrheit und Unwahrheit.

172 *chō*, ein sogenanntes *Zassoketsudansho-chō*, ist ein vom Zassoketsudansho herausgegebenes Schriftstück, das der Provinz- und Militärgouverneursbehörde den Inhalt einer Verfügung dieses Gerichts bekannt macht (AIDA, 1962, S.206). – Hier wurde den Provinzautoritäten befohlen, den Beklagten über den Gerichtstermin in Kenntnis zu setzen (Kopfnote des KS).

173 *ronnin*. „The ronin is the defendant; ...“ (S,S Art. 2, S.408.)

174 s.u. Artikel 10.

175 *zatsumu*, *zōmu*, eigentlich „verschiedene Geschäfte“, auch in der Bedeutung von *zatsumusata* gebraucht; zur Zeit des Kamakura-Bakufu waren dies Prozesse um Verleihen von Geld und Saatgut, Verpfändung, Verkäufe, abhängige Personen usw. (S,S Art. 15, S.410). – Die Kopfnote des KS sieht in *zatsumu* den Gegensatz zu dem in der Fortführung des Textes erwähnten *kyūdan*, eigentlich „ein Verbrechen untersuchen und verurteilen“ und versteht diese Ausdrücke als Zivilprozeß und Strafprozeß.

176 *shōken*. Die Kopfnote des KS sieht hierin *shōmon* (Erläuterung s. „Artikel“, Artikel 9).

177 *sojō*. Dient zur Einleitung des Prozesses durch den Kläger und umfaßt alle, die Klage begründenden Beweisurkunden; auch *mōshijō* genannt.

Kläger¹⁷⁸ eine zweite Klageschrift¹⁷⁹ vermeidet und 10 Tage vergangen sind, soll die Klage des Klägers zurückgewiesen werden. Bei einem Strafprozeß läßt man die „*kotogaki*“¹⁸⁰ des gleichzeitig[en Verhörs]¹⁸¹ beider Parteien kommen und [der Strafprozeß] soll entschieden werden.

[Artikel 4] Darüber, daß gemäß [der Verordnung über] Verzögerungen bei Klage- und Verteidigungsschrift sowie dem Ausweichen vor dem Erscheinen vor Gericht entschieden wurde.¹⁸²

[Bezüglich] der ursprünglichen Klage¹⁸³ darf man keinem Berufungsverfahren¹⁸⁴ stattgeben, selbst wenn diesbezügliche Gründe vorliegen. Diese Bestrafung darf man jedoch nicht auf die Nachkommen ausdehnen.

178 Die Interpunktion des *KK* ist an dieser Stelle irreführend. Ich folge daher *KS* und *Ki*, die anstelle des *kore* des *KK* explizit *sonin* schreiben. Der Bezug wird hierdurch eindeutig.

179 *jûmôshijô*. Laut *Satamirenscho* gleichbedeutend mit *nimonjô*, der zweiten Klageschrift des Klägers (*S,S* Art. 5, S.408).

180 Zum Protokoll einer Urkunde gehöriger Teil, der den „Betreff“, eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, angibt. Er besteht aus einem Strich (–) respektive einer „eins“ (bei mehreren *kotogaki* innerhalb einer Urkunde zählt man daher auch 2, 3 usw.) am Anfang und endet mit (*no*) *koto*. Aufgrund der Häufigkeit der Benutzung dieser Abfassungsform spricht man auch von *kotogaki-shiki*; s. a. die Form der Artikel des *KK*. Die *kotogaki*-Form kann auch zur Bezeichnung des Titels einer Urkunde verwendet werden. (JÔÛN DES LONGRAIS, 1950, S.93.) – M. E. steht *kotogaki* hier für Gesetze. Das Urteil soll den Gesetzen entsprechend gefällt werden, ohne das explizit ausgeführt wird, um welche Gesetze es sich handelt (s. a. unten, Artikel 9).

181 Die Kompilatoren des *KS* vermuten, daß es sich um das Protokoll des gleichzeitigen Verhörs von Kläger und Beklagtem, ein sogenanntes *monchûki*, handeln könnte (Kopfnote des *KS*).

182 Dieser Artikel nimmt Bezug auf die Verfügungen von Artikel 3 und besagt, daß der in diesen Fällen getroffene Entscheid hinsichtlich Zurückweisung der Klage unabänderlich ist. Das Verfahren darf also nicht wieder aufgenommen werden.

183 *honso*. Gemeint ist die aus den oben angegebenen Gründen zurückgewiesene Klage.

184 *osso*. Im Kamakura- und Muromachi-Bakufu wurde demjenigen, der einen Prozeß aufgrund eines gerichtlichen Fehlurteils verloren hatte, die Möglichkeit gegeben, in die Berufung zu gehen. Das Berufungsschreiben wurde nicht den normalen Justizkommissaren, sondern über diesen stehenden Chefs übergeben, die selbiges prüften und im Falle eines offenkundigen Fehlurteils ein neues Verfahren durchführen ließen; s. a. JÔÛN DES LONGRAIS, 1950, S.441–444. – Der genaue Ablauf des Berufungsverfahrens unter der Kemmu-Regierung ist m. W. nicht bekannt, dürfte aber ähnlich gewesen sein. Die Tage, an denen im *Zassoketsudansho* die Möglichkeit zur Berufung gegeben war, sind in der Personalliste dieses Amtes (*Zassoketsudansho kechiban kyômyô*, S.629–632) aufgeführt; zu den Berufungstagen des *Kirokusho* s. die Personalliste weiter unten.

[Artikel 5] Über Leute, die Regierung und Volk betrügen.¹⁸⁵

[Diese Leute] üben [zwar] nicht die tatsächliche Verfügungsgewalt über Land aus, sprechen [aber] von tatsächlicher Verfügungsgewalt.¹⁸⁶ Oder sie erschleichen sich [Land], indem sie den tatsächlichen lokalen Verwalter unter einem falschen Namen laufen lassen und es als „lediges Land“¹⁸⁷ ausgeben. Auf allen diesen [Vorgehensweisen] beruhen im Grunde genommen die Probleme¹⁸⁸ der Regierung des Hofes¹⁸⁹ und der Aufruhr in den verschiedenen Provinzen. [Diese Betrüger] muß man bestrafen! Wenn solche Familien Besitz haben, soll man den Umfang des Gebietes, das sie sich erschlichen haben, feststellen, und der Besitz, über den sie die reguläre Verfügungsgewalt ausüben, soll [im entsprechenden Umfang] beschlagnahmt werden. Bei Leuten, die keinen Besitz haben, soll es in Übereinstimmung mit den einschlägigen Artikeln einen Entscheid (*sata*) über Bestrafung geben!

[Artikel 6] Über die „auf den Kläger zurückfallende Strafuweisung“.¹⁹⁰

Die schriftlich niedergelegten Gesetze [bezüglich der] „auf den Kläger zurückfallenden Strafuweisung“ im Verleumdung[sfall] sind bereits zahlreich.¹⁹¹ In Übereinstimmung mit den einschlägigen Artikeln¹⁹² sollten [aber] strenge Verbote angefertigt werden. Wenn die Personen des Ketsudansho sowie Provinzgouverneure, Militärgouverneure, Gesandte¹⁹³ u. a. sich selbst einmischen und die Dinge sich dann widersprechen,¹⁹⁴ ist die betreffende Strafe wie vorstehend.

185 *sagi*, Betrug. Er galt als Verbrechen und wurde mit Beschlagnahme von Besitz bzw. im Falle von Besitzlosigkeit mit Verbannung oder mit Leibesstrafen für Nicht-Samurai bestraft (*Kojiruien*, Höritsubu, Bd.23, S.903); s. *Ritsu*, Sagi-ritsu, S.151f. Zu Betrug zählte u. a. Urkundenfälschung; s. dazu *Ritsu*, Sagi-ritsu, S.152; *Gs* Art. 15, S.10f.; *Gs,R*, S.233f.; s. a. *Nijō-gawara no rakusho*: „Nächtliche Einbrecher, Räuber, gefälschte kaiserliche Anweisungen“ (*KK*, S.503).

186 Auf dieses Vergehen nimmt schon das *Goseibai shikimoku* Bezug (*Gs* Art. 43, S.25; *Gs,R* Art. 43, S.243).

187 *kessho*, bezeichnet allgemein Land ohne Besitzer. Im Mittelalter kann es sich hierbei vor allem um Land handeln, das wegen eines Verbrechens beschlagnahmt oder aufgrund eines Prozesses entzogen worden war oder das – unter den Schogunaten – durch den Tod des Inhabers der Verfügungsgewalt dem Schogunat oder Grundbesitzer direkt unterstand.

188 *wazurai*, eigentlich Schwierigkeiten, Sorgen, Scherereien.

189 „Regierung des Hofes“ meint hier ganz explizit die in den Händen des Hofadels liegende Regierung unter Godaigo-Tenno, im Gegensatz zu der vorherigen, durch den Schwertadel geführten Regierung.

190 *hanza*. Wenn jemand aufgrund einer Verleumdung bestraft wird, erlegt man dem Verleumder umgekehrt die jenem angeblichen Verbrecher zuzuweisende Strafe auf.

191 Die Kopfnote des *KS* verweist auf den Abschnitt Tōshōritsu aus den *Ritsu* (Strafgesetze) des Taihō-Yōrō-Kodex (*Ritsu*, S.141f.) und den Artikel „Hanza no koto“ im *Hōsōshiyōshō*, S.94–95.

192 Bezieht sich *honjō* in diesem Fall auf die oben erwähnten „schriftlich niedergelegten Gesetze“?

193 *jōshi*. Mit dem offiziellen Befehl einer hochrangigen, einflußreichen Person oder Institution wie Bakufu oder Hof entsandte Person. Angemerkt sei hier, daß Kitahara Akio den Ur-

[Artikel 7] Über Grenzstreitigkeiten.¹⁹⁵

Wenn jemand den Besitz eines anderen überschritten hat und am Tage der Verhandlung¹⁹⁶ nicht ausweicht, korrigiert¹⁹⁷ man die Grenzmarkierungen¹⁹⁸ in Übereinstimmung mit den Beweisen. Dann soll dem Kläger Land überlassen werden, über das der widerrechtliche Inbesitzer¹⁹⁹ [d.i. der Beklagte] die Verfügungsgewalt innehat,²⁰⁰ [und zwar] für das Doppelte der Zeit, die er sich widerrechtlich den Besitz [des Klägers] angeeignet hatte und in dem Ausmaß²⁰¹, in dem er das Land [des Klägers] überschritten hatte.²⁰² Bei neuen lokalen Verwaltern ist die betreffende Strafe jedoch wie vorstehend, wenn beide Parteien nach dem Entscheid noch [selbigem] zuwiderhandeln.

[Artikel 8] Darüber, daß die Beklagten²⁰³ des Ketsudansho nicht ohne [vorangegangenen] Entscheid [des Ketsudansho] direkt beim Kirokusho klagen²⁰⁴ dürfen. Die Artikel [darüber], daß man im Kirokusho und Ketsudansho Entscheide treffen soll, sind in diesen Gesetzen bereits erlassen worden.²⁰⁵ Wenn [Verfahren

sprung dieses Terminus erst im Muromachi-Bakufu sieht! (KITAHARA Akio: „Jōshi“, in: *Ksd*, Bd. 7, S. 518).

- 194 Das heißt, wenn besagte Personen die verleumderische Klage durch Vorurteile als rechtmäßig anerkennen und dadurch ein Fehlurteil herbeiführen (Kopfnote des *KS*).
- 195 Ein diesbezüglicher Artikel findet sich schon im *Goseibai shikimoku* (*Gs* Art. 36, S. 21f.; *Gs,R* Art. 36, S. 240).
- 196 *kyūketsu*, wörtlich: Recht und Unrecht einer Sache untersuchen und darüber entscheiden. Dies trifft m.E. den Sinn einer Verhandlung und soll daher so übersetzt werden.
- 197 *naoshi-sadameru*, wörtlich: korrigieren und entscheiden.
- 198 Gemeint sind Gegenstände zur Markierung der Grenzen eines *shōen*. Dazu zählen Holzpflocke, Steinsäulen u. ä.
- 199 *ōryōsha*. Jemand, der *ōryō* begeht, der die Dinge eines anderen widerrechtlich zu seinen eigenen macht. Mass erläutert, daß dieser Begriff die ungesetzliche, vorwiegend gewaltsame Besitzergreifung von Land und Landrechten bezeichnet (MASS, 1976, S. 205).
- 200 Das heißt, die Gebiete, über die er die rechtsgültige Verfügungsgewalt ausübt, nicht das Land, das er sich widerrechtlich angeeignet hatte.
- 201 Der Text schreibt *chō-tan* (*chō* und *tan*); Flächeneinheit. Dabei entsprachen 1 *chō* = 10 *tan* = 3600 *bu*. Mass gibt die Größe eines *chō* für die Kamakura-Zeit mit 2,94 acres an (MASS, 1976, S. 195).
- 202 Der Kläger wird für die erlittenen Verluste entschädigt.
- 203 *ronnin* (Erläuterung s. o.). Die Kompilatoren des *KS* verstehen hier unter *ronnin* denjenigen, der den Prozeß verloren hat (Kopfnote des *KS*).
- 204 *jikiso(-su)*, Direktklage (machen). Da die Verhandlungen des Kirokusho unter Vorsitz des Kaisers abgehalten wurden, dürften hier Direktklagen an den Kaiser gemeint sein. Deren Anzahl mußte natürlich aus verwaltungstechnischen Gründen so gering wie nur möglich gehalten werden, und es wurde daher im folgenden auf die Möglichkeit der Berufung beim Ketsudansho selbst verwiesen. Dies war aber erst möglich, nachdem das Ketsudansho das normale Verfahren beendet hatte.
- 205 Der Text bezieht sich hinsichtlich des Ketsudansho auf die „Artikel über die Rechtsfälle, die man im Ketsudansho entscheiden soll“; Gesetze und Verordnungen über das Kirokusho sind nicht bekannt (Kopfnote des *KS*).

oder Entscheid]²⁰⁶ Widersprüche aufweisen, kann [der Beklagte während der Amtstage des] Ketsudansho für Berufung²⁰⁷ und Berufungsverfahren seine Ansicht darlegen. Wenn Leute eine Direktklage erheben, während der Prozeß (*sata*) noch nicht entschieden ist,²⁰⁸ notiert man im Ketsudansho den Namen des Klägers, und er darf 3 Monate lang keinen diesbezüglichen Entscheid erwirken [können], selbst wenn die Klage gerechtfertigt wäre!

[Artikel 9] Über die Leute, die einer direkten Entscheidung des Kaisers zuwiderhandeln, sich den Provinzgouverneuren, Militärgouverneuren, Gesandten u. a. widersetzen, Festen bauen und es zum Kampfe kommen lassen.

Man soll die „erlauchten *kotogaki*“²⁰⁹ von neulich befolgen und unbeugsam einen Vollstreckungsbefehl (*sata*) erteilen.

[Artikel 10] Über die Reisezeiten aus allen Provinzen.

Nahe gelegene Provinzen²¹⁰: <10 Tage>; mittelweit entfernt gelegene Provinzen²¹¹: <20 Tage>; entfernt gelegene Provinzen²¹²: <50 Tage>.

Fristen, während der man über die obigen Reisezeiten für Hin- und Rückweg²¹³ hinaus auf das Eintreffen des Beklagten in der Hauptstadt warten²¹⁴ soll. Nahe

206 s. Kopfnote des *KS*.

207 *teichû*. Im Gegensatz zu dem wegen Fehlurteils eingeleiteten Berufungsverfahren (*osso*) bezeichnet *teichû* die Berufung bei Verfahrensfehlern seitens der Justizkommissare, wie Prozeßverzögerung, Parteilichkeit usw. In der Kamakura-Zeit wurden diese Klagen in Kamakura am Sitz des Regentschaftsrats bzw. des Gerichtshofs mündlich vorgetragen oder in Rokuhara bei den „Justizkommissaren für *teichû*“ (*teichû-bugyô*) durch eine Klageschrift (*môshijô*). Folglich wurde der eigentlich zuständige Justizkommissar dabei umgangen. Am Ende der Kamakura-Zeit kamen die „*teichû* für Hofadlige“ (*kuge-teichû*) auf. S. *S*,S Art. 31, S.415; JOÛON DES LONGRAIS, 1950, S.444–446. – Das genaue Verfahren für diese von mir mit „Berufung“ wiedergegebenen Beschwerden ist aus dem vorliegenden Artikel nicht zu entnehmen. Bezüglich der Amtstage s. die Personalliste des Ketsudansho (*Zassoketsudansho kechiban kyômyô*, S.629–632).

208 Nach Angabe der Kopfnote des *KS* erstreckt sich das „noch nicht entschieden“ sowohl auf den Prozeß als solchen als auch auf Berufung und Berufungsverfahren.

209 s. „Artikel“, Artikel 9 und 10 (Kopfnote des *KS*).

210 Die Kopfnote des *KS* gibt diese Provinzen hier und im folgenden nach dem *Engishiki* (Die Angaben finden sich in *maki* 22, Mimbû/1, S.559–567.) an: Yamashiro, Yamato, Kawachi, Izumi, Settsu, Iga, Ise, Shima, Owari, Mikawa, Ômi, Mino, Wakasa, Tamba, Tango, Tajima, Inaba, Harima, Mimasaka, Bizen, Kii, Awaji.

211 Hierzu gehören Tôtômi, Suruga, Izu, Kai, Hida, Shinano, Echizen, Kaga, Noto, Etchû, Hôki, Izumo, Bitchû, Bingo, Awa, Sanuki.

212 Hierzu gehören Sagami, Musashi, Awa, Kazusa, Shimôsa, Hitachi, Kôzuke, Shimotsuke, Mutsu, Dewa, Echigo, Sado, Iwami, Oki, Aki, Suô, Nagato, Iyo, Tosa, Chikuzen, Chikugo, Buzen, Bungo, Hizen, Higo, Hyûga, Ôsumi, Satsuma, Iki, Tsushima.

213 M.E. dürften hier der Hinweg der Boten zum Beklagten zwecks Vorladung und der „Rückweg“ des Beklagten zwecks Erscheinens vor Gericht gemeint sein.

214 *kotowari-machi*. Bezeichnete in der *ritsuryô*-Zeit die Frist, während der man auf das Erscheinen des Beklagten vor Gericht wartete (20 Tage), wenn die Vorladungsfrist abgelaufen, er aber noch nicht eingetroffen war.

gelegene Provinzen: <7 Tage>; mittelweit entfernt gelegene Provinzen: <15 Tage>; entfernt gelegene Provinzen: <20 Tage>.

[Dies] wurde Kemmu 1/5/18 entschieden.

Der Kaiser verkündet einen Befehl. Eine kaiserliche Weisung behandelt [diesen] Befehl: Die Kaiserlichen Prinzen, Prinzen, gewöhnlichen Staatsdiener²¹⁵, Regierungsbeamten usw. und das Volk [unseres] Reiches [sollen] vernehmen: Fujiwara no Fuyunori Ason im [Rang] F1 ist ein wichtiger Untertan des Kaiserhofes, ein guter Ratgeber von uns²¹⁶ und erledigt alle Regierungsangelegenheiten eingehend. Daher wird er in das Amt des Kanzlers zur Rechten²¹⁷ eingesetzt. Ferner behandelt eine kaiserliche Weisung den Befehl, daß Fujiwara Mitsutsune Ason im [Rang] R2 in das Amt eines Mittleren Kabinettsrats²¹⁸ eingesetzt wird. [Dies sollen] alle vernehmen.

Kemmu 1/10/9

Heute abend wird ein Hofbankett [zu Ehren der] Ernennung [Fuyunoris] zum Kanzler gegeben. [Dabei sollen] aufwarten:

Horikawa Dainagon <Tomochika-kei>

Sanjô Dainagon <Sanenao-kei>

Saemon no kami <Saneyo-kei>

[d. i. Tôin Saneyo]

Saionji Chûnagon <Kinshige-kei>

[d. i. Saionji Kinshige]

Sadaiben Saishô <Sancharu-kei>

Ushôben²¹⁹ Masatsune Ason

Tô no kunai kyô Tsunesue Ason

[d. i. Nakamikado Tsunesue]

Udaigeki Moromigi ?

[d. i. Nakahara Moromigi]

Udaishi Narinobu/Yoshinobu/Masanobu ?²²⁰

Dainaiki Yukimitsu

Gleicher [d. i. 10.] Monat, 14. Tag: Am Kitayama-Landhaus²²¹ findet ein erlauchtes Hutschießen²²² statt. Die Schützen:

215 Die Aufzählung umfaßt *shinnô*, *shoô*, *shoshin*. Meine Übersetzung dieser Termini folgt DETTMER, 1972, S.163f.

216 *tôryô*; Oberhaupt bzw. jemand, der eine führende Rolle innehat oder dem wichtige Staatsaufgaben obliegen. Der Begriff dürfte hier als Selbstbezeichnung des Kaisers zu betrachten sein.

217 *udaijin*.

218 *chûnagon*.

219 Das *Ki* schreibt „Uchûben“.

220 Das *KK* gibt als Variante „Morinobu“ an; das *Ki* benutzt diese Angabe für seinen Hauptbeitrag.

221 Kitayamadono. 1224 von Saionji Kintsune (1171–1244) am Fuß des Kinugasayama (gehört zu den Kitayama – Nordbergen – Kyôtos) errichtetes Landhaus, das er an seine Nachkommen weitervererbte und das seit Shijô-Tenno als Ausflugsort für Kaiser, Exkaiser, kaiserliche Nonnen diente. Es ging später in den Besitz Ashikaga Yoshimitsus über. Als Bezeichnungen werden „Kitayamatei“ und „Kitayamadono“ geführt (*Ksd*, Bd.4, S.139f.: KITAYAMA, Kitayamatei / YASUDA, 1985, S.230).

<Ogasawara Shinano no kami> Sadamune [d.i. Ogasawara Sadamune]	o	'	o	o	'	'	'	'	'	o	6
<Takeda Isawa Saburō> Masayoshi [d.i. Takeda Masayoshi]	o	'	'	'	'	'	'	'	'	o	8
<Akiyama Magoshirō> Mitsusuke	o	'	'	'	'	'	'	'	'	o	8
<Ogasawara Magoshirō> Nagatoshi	'	'	'	'	'	'	'	'	'	'	10
<Ogasawara Jiroshirō> Nobusada	o	'	o	'	o	o	o	'	'	'	5
<Sasaki Oki Taifu hōgan> Takasada [d.i. En'ya Takasada]	o	'	o	'	o	o	o	'	'	'	5
<Sasaki Bitchū no zenshi> Tokishige ²²³	'	o	o	'	o	'	o	'	'	'	6
<Doi Shinsaemon no jō> Michimasa [d.i. Doi Michimasa]	o	'	'	'	'	'	'	'	'	'	9
<Shimada Jiroshirō> Nakataka ?	'	'	'	'	'	'	'	'	'	'	10
<Ago Tachiwaki Saemon no jō> Michimura ²²⁴	o	'	o	o	o	'	o	o	'	'	4

Über die erlauchten Jahresabgaben²²⁵, die aus dem Besitz der *jitō-shiki* usw. an *shōen* und Provinzland²²⁶ aller Provinzen [abzuliefern sind].

[Artikel 1] Über die Menge.

Dieser Tage soll man wahrheitsgemäß über die derzeit verwalteten Reisfelder, unabhängig davon, ob es sich um Grundbesitz oder neue Belohnungen²²⁷ [handelt], Bericht erstatten. Von der besagten²²⁸ Hauptfeldsteuer²²⁹ bis hin zu den

222 *kasagake*. Bogenschießen, bei dem der auf einem Pferd reitende Schütze einen aufgehängten Strohhut treffen mußte. Sollte der Hut aus kurzer Entfernung getroffen werden, nannte man dies *kokasagake* (kleines Hutschießen). Abbildungen s. *Ksd*, Bd.3, S.244f. Der Text gibt im folgenden die Treffer bzw. die Fehlschüsse der Schützen an. In der Übersetzung entsprechen die o den Kreisen, die ' den Komma-ähnlichen Zeichen des *KK* und *Ki*. Die ' dürften die Treffer kennzeichnen.

223 Das *KK* gibt als Variante „Mochishige“ an.

224 Das *KK* gibt als Variante „Mochishige“ an.

225 Hier sind an den Kaiser bzw. die Regierung zu entrichtende, außerordentliche Jahresabgaben gemeint.

226 *gōho*, auch: *gōhō*. *Gō* und *ho* sind seit der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts einhergehend mit dem Verfall des Distrikt-Dorf-Systems entstandene Verwaltungseinheiten auf öffentlichem Land, die den Kern des Provinzlandes (*kokugaryō*) bilden. Es handelt sich folglich um steuerpflichtiges öffentliches Land im Gegensatz zu den steuerfreien *shōen*. – *Gōho* scheint hier als Synonym für *kokugaryō* (Provinzland) zu stehen und wird von mir in diesem Sinne übersetzt.

227 *shin'on*, allgemein: neue Belohnung. Mass erläutert, daß es sich bei *shin'on jitō* um *jitō* handele, denen *shiki* in Gebieten zugeteilt wurden, die nicht ihr Heimatgebiet waren (Mass, 1976, S.208). Ob es sich bei den *shin'on* des Textes um die von Mass erläuterten, für die Kamakura-Zeit geltenden „neuen Belohnungen“ oder um von Kaiser Godaigo nach dem Sieg über die Hōjō vergebene, „neue Belohnungen“ handelt, geht aus dem Text nicht hervor.

228 *KK*, *Ki* und *KS* (Naikaku-bunko-HS) schreiben einhellig „*igo* [dann] *shōzei ige* ...“, die Kompilatoren des *KS* betrachten das *go* von *igo* allerdings als *kano* (jener), das *i* als *wo mot-*

verschiedenen Zusatzabgaben²³⁰ soll man den erlauchten Speichern²³¹ ein zwanzigstel des Aufkommens <Domänen und Dörfer, [also] Land, für das Fron abzuleisten ist,²³² sind [von dieser Regelung] ausgenommen> darbieten.²³³ Bei Abgaben in Form von Geld und Abgaben in Form von Pferden soll man jedoch die Präzedenzfälle befolgen. Wenn Beweise auftauchen, daß man die zu berichtende [tatsächliche] Anzahl der Reisfelder [vorsätzlich] verringert [angegeben] hat,²³⁴ sollen die „übrigen Felder“²³⁵ beschlagnahmt werden.

[Artikel 2] Über die Ablieferungsfrist.²³⁶

Die betreffenden Fristen sind nach der Entfernung der Provinzen festgelegt worden. Man soll dem erlauchten Speicher [die Abgaben] unter Einhaltung dieser Zeiten darreichen. Wenn [jemand bei der Ablieferung] säumig ist, soll er innerhalb von 3 Monaten nach [Ablauf der] Ablieferungsfrist das Doppelte [der

te und verstehen den Text dann als „*kano shōzei ... wo motte*“. Meine Übersetzung folgt den Kompilatoren des *KS*.

- 229 *shōzei*. Bezeichnete in der alten Zeit die z.T. an die Hauptstadt und z.T. an die Provinzen abzuliefernde Feldsteuer (DETMER, 1959, S.41, Anm. 6), doch ging dieses System im 10. Jahrhundert zugrunde. Somit kann sich der Artikel nicht direkt hierauf beziehen. Adäquater scheint mir die Bedeutung „festgelegte Staatssteuer“ oder „festgesetzte Jahresabgaben“ (*Nkd*, Bd.5, S.1248, Bed.2) zu sein, die aber wie die obige Feldsteuer auch auf den Feldern lagen, so daß man „festgesetzte Jahresabgaben“ aus der „Hauptfeldsteuer“ ableiten kann. Um die Begriffe *shōzei* und *nengu* zu differenzieren, soll „Hauptfeldsteuer“ für den ersteren beibehalten werden.
- 230 *zōmotsu*. Abgaben verschiedenster Art, die dem Land außer den Jahresabgaben auferlegt wurden. Dazu zählen Gemüse, Papier, Stroh, aus Klebreis hergestellte „Reiskuchen“ (*mochi*).
- 231 *mikura*. Laut Kopfnote des *KS* sind die betreffenden Speicher unbekannt. Daß es sich um Speicher des Kaisers bzw. der Regierung handelt, ist implizit.
- 232 Dieser Kommentar wird in *KK*, *KS* und *Ki* in jeweils unterschiedlichen Versionen angeführt, die laut Kopfnote des *KS* alle unklar sind. *KK* und *KS* dürften in der von mir wiedergegebenen Art zu übersetzen sein, allerdings bleibt auch dabei die genaue Bedeutung unverständlich. *Ki* schreibt: Domänen und Land, von dem Steuern und Fron zu leisten sind.
- 233 Die Kompilatoren des *KS* sehen die Intention dieser Maßnahme in der Kostenbeschaffung für den geplanten Neubau des Kaiserpalastes (*Csss*, Bd.2, 1981, S.369). Eine diesbezügliche Stelle findet sich im *Taiheiki* (*The Taiheiki*, 1979, S.347). Satō Shin'ichi zufolge war der Kaiserpalast nach dem Brand von 1219 nicht wieder aufgebaut worden; die Kaiser lebten fortan in sogenannten *satodairi*, Häuser von Hofadligen, die als Palast fungierten (1988, S.52).
- 234 Um der Besteuerung zu entgehen, wurden in den angeforderten Berichten weniger Felder angegeben als die Personen tatsächlich verwalteten (m.E.).
- 235 *yoden*. Reisfelder, die nicht in die *myōden* (Namensfelder) eingegliedert (und somit nicht in die Grundbücher eingetragen] worden waren. Es sind *isshikiden*, Felder, von denen zwar Jahresabgaben, jedoch keine Fron oder sonstige Abgaben erhoben wurden. – Der Terminus soll mit „übrige Felder“ wiedergegeben werden; „übrige“ im Sinne von „außer den registrierten“. Daß die Besitzer von nichtregistrierten Feldern natürlich versuchten, diese der Besteuerung so weit als möglich zu entziehen, um mehr Profit für sich selbst herauszuholen zu können, versteht sich von selbst.
- 236 „Ablieferungsfrist“ ist der Interpretation der Kopfnote des *KS* entnommen.

ursprünglich festgesetzten Menge] darbieten. Wenn er darüberhinaus noch [mit der Ablieferung] im Rückstand²³⁷ ist, sollen seine Verwaltungsaufgaben für das betreffende Jahr einer anderen Person übertragen werden.

[Artikel 3] Über Leute, die [mit der Ablieferung] im Rückstand sind.

[Diese Leute] schützen vor, daß es keine Aufforderung²³⁸ gegeben hätte, oder sie verheimlichen von ihnen verwaltetes Land²³⁹. Wenn sie [mit der Ablieferung der] erlauchten Jahresabgaben im Rückstand sind, sollen ihnen ihre *shiki* bei Stattfinden einer Klage entzogen werden.

[Artikel 4] Über die Dienerfron²⁴⁰.

Für 10 *chô* Reisland soll man eine Fron von einem Tag pro Jahr ableisten lassen.

Das Zassoketsudansho benachrichtigt:²⁴¹

[An] die betreffende Provinzverwaltung²⁴²

Über die erlauchten Jahresabgaben, die aus dem Besitz der *jitô*[-*shiki*]²⁴³ usw. an *shôen* und Provinzland aller [Provinzen] [abzuliefern sind], und über die Dienerfron. Man erließ zusätzlich ein „erlauchtes *kotogaki*“²⁴⁴.

Wir benachrichtigen: Über die erlauchten Jahresabgaben, die aus dem Besitz der *jitô-shiki* usw. an *shôen* und Provinzland aller [Provinzen] [abzuliefern sind], und über die Dienerfron. Gemäß dem Befehl des „erlauchten *kotogaki*“ ist wahrheitsgemäß über die derzeit verwalteten Reisfelder, unabhängig davon, ob es sich um Grundbesitz oder neue Belohnungen [handelt], Bericht zu erstatten. Von der [besagten] Hauptfeldsteuer bis hin zu den verschiedenen Zusatzabgaben soll man den erlauchten Speichern ein Zwanzigstel des Aufkommens unter Einhaltung der Ablieferungsfrist darreichen. [Dies ist] in den Provinzen bekannt-

237 *nanjû*; bedeutet hier „mit der Ablieferung der Jahresabgaben und anderer Abgaben im Rückstand sein“.

238 *saisoku* (Drängen, Aufforderung). Gemeint sein dürfte aber ein *saisokujô*, ein Dokument, daß u. a. zwecks Eintreibung von Jahresabgaben und Truppen-Proviant herausgegeben wurde, und durch das man vom Empfänger die unverzügliche Erledigung der Aufforderung erwartete (GOMI Yoshio: „Saisokujô“, in: *Ksd*, Bd. 6, S. 177–180).

239 M. E. sind hier die in Artikel 1 genannten *yoden* gemeint.

240 *jichôyaku*. *Yaku* bedeutet Fron, Frondienst; *jichô* ist eine aus dem Altertum stammende Bezeichnung für Fron bzw. Fronende. Deren System ging allerdings in der Heian-Zeit allmählich zugrunde, und die *jichô* des Mittelalters sind anderen Charakters. Das *Ksd* gibt hier keine weiterführenden Auskünfte. Das *Nrd* schreibt, daß es unter der Kemmu-Regierung auch ein *jichô*-System gegeben habe, dessen Ausführung aber unklar sei. Der betroffene Personenkreis ebenso wie dessen Tätigkeitsbereich verbleiben im dunkeln.

241 Im Gegensatz zu *KK* und *KS* stellt das *Ki* dieses Schriftstück vor die Auflistung der Artikel.

242 *kokuga*. Bezeichnung für die lokalen, mit der Verwaltung der jeweiligen Provinz betrauten Behörden, ebenso für deren Personal. Hier befand sich der Amtssitz des Provinzgouverneurs, der *de facto* in der Hauptstadt weilte und in der Provinz von seinem Stellvertreter vertreten wurde.

243 Die Textergänzungen hier und im folgenden wurden analog zu der Überschrift der obigen Artikel vorgenommen.

244 *kotogaki* bezieht sich hier explizit auf die vorstehenden Artikel 1–4, s. Kopfnote des *KS*.

zumachen. Sie sollen schnell ein informelles Antwortschreiben²⁴⁵ erstellen. Über das Vorstehende benachrichtigen wir.

Kemmu 1/10/— —
 —²⁴⁶ —
 — —
 — —

Den „großen Wachdienst“²⁴⁷ [betreffende] Artikel. <Kemmu 2/3/1>

[Artikel 1] Über die gesamten Besitzungen der Tempel und Schreine.

Gebiete, denen zuvor die Befreiung [vom „großen Wachdienst“] zugestanden worden war, kann man jetzt nicht wieder [dazu] drängen. Was das in den letzten Jahren vom Kaiser verschenkte Land anbelangt, so soll man den [Wach-] Dienst in Übereinstimmung mit den alten Vorschriften²⁴⁸ leisten.

[Artikel 2] Über Land [unter] dem absoluten Verfügungsrecht²⁴⁹ des *honke*²⁵⁰ und über *ryôke*-Verwalter²⁵¹ *-shiki*.

Was Land anbelangt, an dem sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, so sollen sie, den *jitô-shiki* entsprechend, [den „großen Wachdienst“] gleichmäßig bekanntmachen. Bei Übernahme-Kontrakten²⁵² kann man [den „großen Wachdienst“] nicht auferlegen.

245 *sanjô*, gleichbedeutend mit *ukebumi* (zur Erläuterung s.o. „Über die Mondfinsternis ...“).

246 Dies sind editorische Zeichen, die die Unterschriften der Personen des Ketsudansho ersetzen; an dieser Stelle die Unterschrift des Ranghöchsten, der Rangniedrigste unterschrieb unter bzw. hier neben dem Datum (Kopfnote des *KS*).

247 *ôban*, Abkürzung für *ôban'yaku*. Dieser Wachdienst existierte schon seit der Heian-Zeit (Bewachung des Kaiserpalastes und Palastes des Exkaisers; z.T. Bewachung von Kyôto; Begleitung von Kaiser und Exkaiser auf Reisen) und wurde unter der Kemmu-Regierung zur Bewachung des Kaiserpalastes eingerichtet. Krieger aus allen Provinzen wurden hierzu verpflichtet.

248 Auch hier bleibt wieder unklar, auf welche konkreten Vorschriften sich der Text bezieht.

249 *shinshi*. s. die Anmerkung *kakubetsu sôden* unter „Artikel“, Artikel 5.

250 *honjo*. In diesem Artikel gleichbedeutend mit *honke*. Kann aber auch den Verwaltungssitz eines *shôen* bezeichnen (MASS, 1976, S.197).

251 *azukaridokoro*. Verwalter eines *shôen*. Stand an dessen Spitze ein *ryôke*, wurde das Amt von einem der Hauptkommendierenden des Landes bzw. einem *shôen*-Beamten (z.B. *geshi*) wahrgenommen; stand an der Spitze ein *honke*, konnte der *ryôke* für diesen als Verwalter fungieren. Verwalter meint so viel wie Stellvertreter für den in der Hauptstadt ansässigen *ryôke* bzw. *honke*, um dessen Belange vor Ort wahrzunehmen. Vgl. auch die Definition des *Satamirenscho* (S,S Art. 118, S.427). – In dem hier vorliegenden Fall ist der *ryôke* der Verwalter des *honke*.

252 *ukesho*, auch: *ukedokoro*. Zwischen dem *ryôke* eines *shôen* und einer anderen Person (in der Kamakura-Zeit vorwiegend *jitô*) geschlossener Vertrag, bei dem sich die betreffende Person zur Übernahme eines Teils des Rechtes des *ryôke*, nämlich der Eintreibung der Jahresabgaben, verpflichtet, gegen einen bestimmten, dem *ryôke* abzuliefernden Anteil. Der *ryôke* akzeptierte seinerseits, daß seine Agenten das Landgut nicht betreten dürfen (MASS, 1976, S.212; HALL, 1983, S.31).

[Artikel 3] Darüber, daß man [den „großen Wachdienst“] aufgrund der Feldgröße zuweisen soll.

Bei entfernt gelegenen Provinzen teilt man für je 30 *chô* eine Person ein, bei mittelweit entfernten Provinzen für 20 *chô* und bei nahegelegenen Provinzen für 10 *chô*. Jede Person soll [in die Hauptstadt] gehen und [dort] [Wach-]Dienst leisten. Leute, deren Land, über das sie die tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben, nicht ausreicht, sollen dem Familienoberhaupt²⁵³ Abgaben und Fron stellen. Wenn sie kein Familienoberhaupt haben, sollen sie einen zum Wachdienst Aufgeforderten ihres Distrikts bezahlen.²⁵⁴

[Artikel 4] Über die Vererbung verschiedener Stellen von Besitz.²⁵⁵

[Die Inhaber von] Subsistenzland²⁵⁶ sollen selbst Dienst tun. Für das andere Land soll man Stellvertreter senden.

[Artikel 5] Über die für jedes *chô* [zu stellenden] Gelder, Fronarbeiter und Postpferde.

Es darf nicht sein, daß man den Bauern [diese Verpflichtungen] unter Vorschützen von Präzedenzfällen auferlegt²⁵⁷.²⁵⁸ Künftig sollen sie, um das Volk zu besänftigen, Abgaben und Fron²⁵⁹ der Grundbesitzer sein.

[Artikel 6] Über Harnisch-Untergewänder usw. und Waffen.

Jeder weiß um die Sparsamkeit und soll [daher] den Luxus aufgeben. Schließlich darf man [Harnisch-]²⁶⁰Untergewänder aus Szuch'uan-Brokat, Wu-Seiden-

253 *sôryô*. Kann „entire holding“, dann „house chieftain“ und schließlich den damit verbundenen „profit share“ bedeuten (MASS, 1980, S.82). Die Übersetzung im Sinne von „family head“ erfolgte nach MASS, 1976, S.210.

254 Anstatt selbst den „großen Wachdienst“ zu übernehmen, bezahlen sie jemanden, der dann für sie den Wachdienst mitübernimmt (Kopfnote des *KS*), d.h., sie erbringen der betreffenden Person dieselben Abgaben und Fron, die dem Familienoberhaupt zu leisten wären.

255 *KK* und *Ki* haben beide den selben Wortlaut *sôden no koto*; *KS* dagegen schreibt *sôden no tomogara no koto*.

256 *kemmei no sho*. Dürfte mit den *kemmei no chi* bzw. *issho kemmei no chi* identisch sein (s. dazu *Nkd*, Bd.4, S.363). Dieser Begriff bezeichnet in der Kamakura-Zeit Besitzungen, die den Kriegern zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts zugeteilt wurden. Dies konnte Land sein, das die Krieger als Gegenleistung für die Dienste bei ihrem Herrn und militärische Pflichten erhielten. Es kann aber auch der als Unterhalt dienende Grundbesitz (*honryô*) – das jeweilige Familienoberhaupt, das den gesamten Familienbesitz innehatte, vergab einzelne Teile davon an Mitglieder dieser Familie auf Lebenszeit oder erblich; wachte jedoch darüber, daß diese Gebiete in Familienbesitz blieben bzw. nur mit seiner Zustimmung veräußert werden konnten; s. HALL, 1983, S.17 – oder als Belohnung vergebenes Land sein.

257 Im Gegensatz zu *KS* und *Ki* fehlt im *KK*-Text das Verb *kakeru*.

258 Fälle dieser Art seitens der Vasallen waren auch in der Kamakura-Zeit nicht unbekannt, und vom Bakufu waren verschiedentlich dagegen gerichtete Verbote erlassen worden (Kopfnote des *KS*).

259 *shoyaku*, „Dienste, Amtsaufgaben“. Der Begriff besagt im Mittelalter aber auch, daß jemand außer der Feldsteuer außerordentliche Abgaben und Fron (*kayaku*) trägt; außerdem bezeichnet der Begriff diese Abgaben und Fron. M.E. bezieht sich der Text auf diese.

damast, mit Goldfäden durchwebter Seidengaze, Goldbrokat und roter Seide nicht tragen. [Stattdessen] sollen es Tuchstoffe sein. Außerdem soll man prachtvoll gestaltete Langschwerter, [Kurzschwerter]²⁶¹ und Schwertscheiden aus Tigerfell ebenfalls aufgeben und soll [stattdessen] einfache Waren verwenden.²⁶²

[Artikel 7] Über die Reihenfolge der Wachablösung.

Kommissare²⁶³ und Wachen sollen ihre Wachposten²⁶⁴ beziehen und die genauen Befehle (*sata*) ausführen.

Artikel der für den „Inneren Palast“²⁶⁵ [geltenden] Gesetze.

[Artikel 1] Über die Vorhänge im „Inneren Palast“²⁶⁶.

[Die Vorhänge] sind aufzurollen; sie dürfen nicht herabhängen.

[Artikel 2] Über das Betreten und Verlassen [des Palastes] unter Waffen.

Die Beamten der Kommandanturen der Palastwachen²⁶⁷ und die auf den Wachposten Dienst Tuenden sind [von dieser] Regelung ausgenommen. [Personen] außer diesen soll man ganz verbieten, [den Palast bewaffnet zu betreten und zu verlassen].

[Artikel 3] Darüber, daß Kläger und Beklagte zum Palast gehen.

In den Befehlen (*sata*) für Kirokusho und Ketsudansho sind die betreffenden Gebiete, [für die diese zuständig sein sollen,] bereits festgelegt worden.²⁶⁸ Die Leute aus den verschiedenen Provinzen dürfen nicht eigenmächtig zum Kaiser-

260 Die Texte schreiben zwar einhellig nur *hitatare*, doch sind m.E. hier in Anbetracht der Überschrift und dem gleichen Wortlaut der Textpassage in „Artikel über Vorschriften, die die Krieger des Mushadokoro zur Kenntnis nehmen sollen“, Artikel 4 „*yoroi-hitatare*“ gemeint.

261 Im Gegensatz zu *KS* und *Ki* fehlt im *KK* das Kurzschwert.

262 Diese Verordnungen sind den „Artikel[n] über Vorschriften, die die Krieger des Mushadokoro zur Kenntnis nehmen sollen“, Artikel 4, 7, 8 nachgebildet.

263 Kommissare der Kemmu-Regierung, die den „großen Wachdienst“ beaufsichtigen (Kopfnote des *KS*).

264 *yakusho*. Bedeutet wörtlich „Dienststelle“, hier also die Stelle, an der die Krieger ihren Wachdienst ableisten. *Yakunin*, wörtlich der „Dienst-Tuende“, soll entsprechend mit „Wache“ übersetzt werden.

265 *jinchû*, der innere Teil des inneren Palastes (*dairi*). Für seinen Schutz war die Kommandantur der Gardekrieger (*konoefu*) zuständig.

266 *KK* schreibt *jinchû* (innerer Teil des Inneren Palastes), *KS jin'ya* (Wachstube der Palastwache); *Ki* schreibt *jinchû*, gibt aber *jin'ya* als Variante an.

267 *efu-kan*. Gesamtbezeichnung für die verschiedenen Kommandanturen der Palastwachen. Im Shokugenshō gab es 6 solcher Einrichtungen, die Konoefu (Kommandantur der Gardekrieger), Emonfu (Kommandantur der Torgarde) und Hyōefu (Kommandantur der Hofgarde), jeweils zur Linken und zur Rechten (*Shokugenshō*, S.633–635). Deren genaue Aufgliederung unter der Kemmu-Regierung ist mir nicht bekannt.

268 Die Festlegung der Zuständigkeiten des Ketsudansho ist durch die schon mehrfach zitierte Personalliste dieses Amtes bekannt; Informationen zum Kirokusho fehlen (s. Kopfnote des *KS*).

palast²⁶⁹ gehen. Kläger und Beklagte aus den 5 Zentralprovinzen sollen sich bei dem Wachposten an der Oshinokôji-Kyôgoku²⁷⁰ melden und dann zum Kaiserpalast gehen. Die Wache soll überdies den Namen von jedem notieren und [eine Mitteilung über dessen] Ankunft ans Kirokusho [bzw.] Ketsudansho schicken. Für Kläger und Beklagte aus den übrigen Gebieten sind die Einzelheiten wie vorstehend.

[Artikel 4] Über das Betreten und Verlassen [des Palastes] durch verdächtige Gestalten.²⁷¹

Es heißt, daß die [mit dem] Schutz [beauftragten] Wachen sich in der letzten Zeit gesetzwidrig [verhalten]. [Diesem] soll man strengstens Einhaltung gebieten.

[Artikel 5] Über die Wachstuben der Wachgruppen²⁷² [des Palastes].

[Dies] sind Befehle für die Wachen. Sie sollen bald abgefaßt werden.

Artikel [über Dinge, denen] man im „Inneren Palast“ Einhaltung gebieten soll.

[Artikel 1] Über die Verdächtigkeit der Schleier²⁷³ von Weltlichen.

[Artikel 2] Darüber, daß man Seitenhaarbedeckungen²⁷⁴ verwendet.

[Artikel 3] Über das Tragen von Strohhüten.

[Artikel 4] Darüber, daß man kurzärmelige Gewänder und kurze Rockhosen aus Tuchstoff trägt.

[Artikel 5] Darüber, daß man Binsenschuhe²⁷⁵ trägt.

[Artikel 6] Darüber, daß man Socken²⁷⁶ aus Fell²⁷⁷ trägt.

269 *kinchû*.

270 Die Straße Oshinokôji verläuft zwischen den Straßen Nijô-dôri und Sanjô-dôri. Bei der Straße Kyôgoku dürfte es sich um die Higashi-Kyôgoku handeln.

271 Dieser Artikel weist auf „Artikel [über Dinge, denen] man im „Inneren Palast“ Einhaltung gebieten soll“, Artikel 1 hin (Kopfnote des *KS*).

272 *ban'ya*, die Wachstuben der in Gruppen (*ban*) im Turnus mit anderen Gruppen arbeitenden Wachen.

273 *katô*. Eine Schärpe wurde so um den Kopf gewickelt, daß nur noch die Augen herausblicken konnten. Dies wurde normalerweise von buddhistischen Laienpriestern, aber auch von Krieger getragen. Abbildung s. *Ksd*, Bd.3, S.413. – Bei Laien mußte dieser Stil einfach verächtlich wirken.

274 *bimbôshi*. Ein unter der *eboshi*, der Gazemütze der Adligen, getragenes, das Gesichtprofil verhüllendes Tuch.

275 *igutsu*. Aus Binsen geflochtene Sandalen ohne Futter.

276 *shitôzu*. Socken ohne abgeteilte Zehe. Als Material verwendete man für Zeremonialkleidung Brokat, für Hofkleidung glatte Seide. Abbildung s. *Ksd*, Bd.6, S.937.

277 Im Gegensatz zu *KS* und *Ki* schreibt *KK* „Gras“.

[Artikel 7] Darüber, daß man Holzpantinen²⁷⁸ trägt. <Zusatz: Holzpantinen mit Leder[bezug]>

[Artikel 8] Darüber, daß man Strohsandalen trägt.

[Artikel 9] Über das Betreten und Verlassen [des Palastes] durch Kaufleute.

[Artikel 10] Darüber, daß man Müll herumliegen läßt und sich schmutzig zeigt.

[Artikel 11]²⁷⁹ Darüber, daß für die Bewachung der Tore Kommissare zu bestimmen und aus den Distrikten aller Provinzen zuzuteilen sind.

Arbeitsgruppen des Tensô²⁸⁰.

Gruppe 1: <2., 3., 12., 13., 22., 23. Tag>

<Kikutei> Saki no udaijin <Kanesue-kei ²⁸¹ >	[d. i. Imadegawa Kanesue]
<Madenokôji> Ichi'i <Nobufusa-kei>	[d. i. Madenokôji Nobufusa]
<Sanjô Chûnagon> Ukyô no daibu	[d. i. Sanjô Kin'aki]
<Tôin> Saemon no kami <Saneyo-kei>	[d. i. Tôin Saneyo]
Daini <Tsuneaki-kei>	

Gruppe 2: <4., 5., 14., 15., 24., 25. Tag>

<Koga> Gyôbu kyô	[d. i. Koga Nagamichi]
<Horikawa> Dainagon	
<Jijû Chûnagon> Ôkura kyô	
<Shijô Chûnagon> Shuri no daibu <Takasuke>	[d. i. Shijô Takasuke]
Udaiben Saishô <Kiyotada>	

Gruppe 3: <7., 8., 17., 18., 27., 28. Tag>

<Tôin> Udaijin <Kinkata-kô>	[d. i. Tôin Kinkata]
<Hamuro Saki no dainagon> Azechi <Nagataka-kei>	[d. i. Hamuro Nagataka]
<Saki no mimbu kyô> Bettô <Mitsutsune-kei>	[d. i. Kujô Mitsutsune]
<Nakamikado> Saki no chûnagon <Fuyusada-kei>	
Sadaiben Saishô <Saneharu-kei>	

278 *ashida*. Schuhe, im japanischen auch *geta* genannt, bei denen an einer Holzplatte unten Holzklötzchen und oben Riemen befestigt werden und die man z.B. bei Regenwetter trägt.

279 Im Gegensatz zu *KK* und *Ki* fehlt dieser Artikel im *KS*. Er ist in *KK* und *Ki* nicht als *kotogaki* gekennzeichnet, doch scheint mir eine Ansetzung als solches aufgrund der inhaltlichen Differenzen zum vorhergehenden Artikel erforderlich.

280 Amt sowie dessen Personal, das Berichte und Mitteilungen an den Kaiser übermittelt und mit diesem in direktem Kontakt steht. Es handelt sich hier um den Vorläufer des in der Muromachi- und Tokugawa-Zeit zur Übermittlung der Geschäfte zwischen Hof und Bakufu dienenden Buke-Densô, das nicht mit dem in der Insei-Zeit errichteten In-Densô verwechselt werden darf.

281 Das *Ki* schreibt *kô*.

Gruppe 4: <10., 11., 20., 21., 29., 30. Tag>

- <Yoshida Saki no naidaijin> Mimbu kyô <Sadafusa-kô> [d. i. Yoshida Sadafusa]
 <Sanjô Saki no dainagon> Kunai kyô [d. i. Sanjô Sanetada]
 Monjô hakase
 Nakamikado Saki no saishô <Tsunenobu-kei> [d. i. Nakamikado Tsunenobu]
 Hino Saishô <Sukeaki-kei>

Darüber, daß die Arbeitsgruppen der Verwaltungsbeamten für das Kiroku-sho festgelegt wurden.

Gruppe 1: <1., 2., 11., 12., 21., 22. Tag>

- <Ushôben> Masatsune Ason
 <Sadaishi> Fuyunao Sukune
 <Shin daigeki> Moroharu
 <Sado Hôgandai> Hidekiyo
 <Roku'i no sakan> Kiyohara Yasumoto²⁸²

Gruppe 2: <3., 4., 13., 14., 23., 24. Tag>

- <Gon no uchûben> Sanenatsu Ason [d. i. Tôin Sanenatsu]
 <Kiyo[hara] Daigeki> Yorimoto [d. i. Gojô Yorimoto]
 <Taifu hôgan> Akinari
 Tokitomo ? [d. i. Oda Tokitomo]

Gruppe 3: <5., 6., 15., 16., 25., 26. Tag>

- Nobuaki Ason [d. i. Nakamikado Nobuaki]
 Tadatô [d. i. Ozuki Tadatô]
 <Hyôe²⁸³ Taifu hôgan> Yorimasa/Motomasa ? [d. i. Nakahara Yorimasa/
 Motomasa]
 <Tosa no kami> Kanemitsu [d. i. Iga Kanemitsu]

Gruppe 4: <7., 8., 17., 18., 27., 28. Tag>

- Mitsumori Ason
 <Daigeki> Morotoshi [d. i. Nakahara Morotoshi]
 Akika ? [d. i. Nakahara Akika]
 Masashige [d. i. Kusunoki Masashige]

Gruppe 5: <9., 10., 19., 20., 29., 30. Tag>

- <Kurôdo Ushôben> Fujinaga
 <Daigeki> Moromigi ? [d. i. Nakahara Moromigi]
 <Daihanji> Akikiyo ? [d. i. Sakanoue Akikiyo]
 <Hôki no kami> Nagatoshi [d. i. Nawa Nagatoshi]

282 Das *Ki* schreibt „Yasunaga“.

283 Das *Ki* schreibt „Konoe“.

Was Vorstehendes anbelangt, so [soll] jeder seine Arbeitsgruppe einhalten und täglich ohne Säumigkeit ehrerbietig ins Kirokusho²⁸⁴ kommen. Die Tage für Verhandlungen <1., 7., 11., 17., 21., 26. Tag>, für Berufungen <3., 13., 23. Tag²⁸⁵>, für Berufungsverfahren <8., 18., 28. Tag>, für Gegenüberstellungen²⁸⁶ <9., 19., 29. Tag> wurden festgelegt, damit alle kommen können. Jeder soll darüber in Kenntnis gesetzt werden. [Dies wurde] wie vorstehend [festgesetzt].
Kemmu 2/3²⁸⁷ /17

Über die Berufungen beim Kirokusho. Für die 5 Zentralprovinzen und die 7 Gauen wurden festgesetzte Dienstage eingerichtet. Sie dauern für einen Gau²⁸⁸ 3 Tage.

Artikel für das Ketsudansho. <Kemmu 2/2/->

[Artikel 1] Über die Verwaltung der Dokumente.

Um alle falschen Klagen²⁸⁹ sowie die abweichenden Veränderungen genau zu überprüfen und ein Verzeichnis [über] und eine Klassifikation [der Dokumente] anzufertigen, bestimmt man einen Provinzkommissar²⁹⁰. Man soll ihm²⁹¹ die Dokumente übersenden.

[Artikel 2] Darüber, daß man Klage- und Verteidigungsschrift ordnet und [deren] Gegenüberstellung²⁹² auszuführen beabsichtigt. <Zusatz: Über beträchtliche Verzögerungen beim Eintreffen der informellen Antwortschreiben.>

284 *KK* schreibt *ryôsho* (beide Ämter), *Ki* schreibt *tôsho* (das betreffende Amt), was mir sinnvoller erscheint.

285 Die Angabe „Tag“ fehlt im *KK* und wurde nach *Ki* ergänzt.

286 *taiketsu*. Im Prozeßverfahren des Kamakura- und Muromachi-Bakufus lud das Gericht nach Durchführung der 3 Durchgänge von Klage- und Verteidigungsschrift – im Falle der Uneindeutigkeit von Recht und Unrecht – beide Prozeßparteien vor, und diese mußten zu den Fragen des Gerichts mündlich Stellung nehmen. Diese Form der Vernehmung ist das *taiketsu*. Das Gericht notierte Fragen und Antworten zwecks späterer Urteilsfindung.

287 *KK* schreibt „Jahr“, doch dürfte hier, wie auch im *Ki* gedruckt, „Monat“ gemeint sein.

288 *KK* gibt an dieser Stelle nur einen Platzhalter an. „Gau“ wurde nach *Ki* ergänzt.

289 *kanso*. Lügnerische Klage bzw. mit Hilfe von Fälschungen angestrebter Prozeß. Vgl. auch den Terminus „*ranso*“, der unter „Artikel“, Artikel 7, Anmerkung „*riso*“ angeführt wird.

290 *kunibugyô*. In der Kamakura-Zeit ein für jede Provinz ernannter Kommissar, der die Provinzverwaltungen anwies und mit Verwaltungsaufgaben betraut war. Historisches Beweismaterial für die Existenz von Provinzkommissaren der Kemmu-Regierung ist nicht vorhanden, doch sieht man sie als für die Geschäfte mit den Prozeßdokumenten aus der ihnen zugewiesenen Provinz zuständig (Kopfnote des *KS*). M.E. dürften sie dem Ketsudansho angehörige Justizkommissare gewesen sein; s. a. MORI, 1984, S. 73.

291 *issho-ni* (an einen/denselben Ort); dies ist als Personalpronomen für Provinzkommissar zu verstehen (s. a. Kopfnote des *KS*).

292 *taiketsu*. Es bedeutet hier, daß der Entscheid in einer Gerichtsverhandlung aufgrund des Vergleichs und der Überprüfung von Schriftstücken und Dokumenten gefällt wird.

Um die Probleme des Klägers zu beenden,²⁹³ bewahrt man die Dokumente auf, und der zuständige Justizkommissar soll den Prozeß (*sata*) vonstatten gehen lassen. Nachdem man zu einer Entscheidung über Recht und Unrecht [der Klage] gekommen ist, soll man dem Provinzkommissariat²⁹⁴ [die Dokumente] übergeben. Die Überschriften²⁹⁵ [der Dokumente] soll man jedoch zuvor für eine Provinz vollständig in das Verzeichnis eintragen und [dann] über die Einzelheiten Bericht erstatten.

[Artikel 3] Über Benachrichtigungsschreiben²⁹⁶.

Was die kürzlich [verfügte] Vollstreckung [dieser Benachrichtigungsschreiben] anbelangt, so soll man dem Verzeichnis die Namen des Besitzes der ursprünglichen und der neuen *ryôshu* hinzufügen und das [Verzeichnis] dem Provinzkommissar übergeben. [Dieser] nimmt es an. Er soll das Vorhandensein einer direkten Entscheidung des Kaisers und den Grund für die Durchführung vordem und künftig notieren.

[Artikel 4] Über den Rücktritt²⁹⁷ des Provinzkommissars [wegen Befangenheit].

Wenn diesbezügliche Einwände bestehen, überträgt er nach dem Vergleichen²⁹⁸ der Verzeichnisse einem anderen [Provinzkommissar seine Zuständigkeit].

[Artikel 5] Über Leute, die eine direkte Entscheidung des Kaisers erhalten haben.

Wenn sie zwar eine kaiserliche Anweisung empfangen haben, aber noch kein Benachrichtigungsschreiben des Ketsudansho besitzen, [sollen] sie dem Provinzkommissar die Einzelheiten mitteilen, und diese sollen in jenes Verzeichnis eingetragen werden. Künftig darf man kein Benachrichtigungsschreiben ausstellen, [wenn nach der Herausgabe der] direkten Entscheidung des Kaisers eine Frist von 30 Tagen verstrichen ist und keine Mitteilung [über die kaiserliche Anweisung] vorliegt. Man sollte es [dann] dem Kaiser berichten. Überdies soll

293 Ich folge hier der Textversion von *KS* und *Ki*. Im *KK* fehlt das Wort *wazurai* (Probleme, Schwierigkeiten), anstelle von *tomeru* (anhalten) steht *tadasu* (berichtigen, verbessern).

294 *kunibugyô(no)kata/gata*. Der Terminus als solcher ist lexikalisch nicht zu ermitteln. Die genaue Bedeutung ist mir unbekannt. In Frage kommt zum einen die Bezeichnung einer Person, zum anderen die einer Behörde, wie man dies z.B. auch beim *andokata* des Kamakura-Bakufu und beim *onshôkata* der Kemmu-Regierung findet. M.E. scheint letzteres zutreffend zu sein; *kunibugyôkata* soll als „Provinzkommissariat“ wiedergegeben werden, müßte aber als Unterabteilung des *Zassoketsudansho* betrachtet werden.

295 *hemmoku*. Bezeichnet Titel von Büchern, Bildrollen u.ä.; aber auch im *kotogaki*-Stil aufgelistete einzelne Artikel sowie Kompilationen von Gesetzen. Im vorliegenden Fall dürften die *kotogaki* der betreffenden Dokumente gemeint sein.

296 *chôjô*. Gleichbedeutend mit *chô* (Benachrichtigungsschreiben).

297 *taiza*. Im Falle bestimmter verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen dem Justizkommissar bzw. hier Provinzkommissar und einer der Prozeßparteien, mußte der betroffene Kommissar von diesem Fall zurücktreten und ihn einem Kollegen überlassen. Für die Kamakura-Zeit finden sich diesbezügliche Regelungen in den Ergänzungsgesetzen zum *Goseibai shikimoku* und im *Satamirensyo* (*Gs-t* Art. 72, S. 94; S, S 149, S. 432–433).

298 *hikitsukeru*, wörtlich „etwas heranziehen“; meint hier aber, daß der Provinzkommissar die Aufgabe des Vergleichens der Verzeichnisse ausführt (Kopfnote des *KS*).

man den Provinz- und Militärgouverneuren befehlen, daß sie [die kaiserliche Anweisung] nicht vollstrecken und das Land per Entscheid zusprechen dürfen, wenn kein Benachrichtigungsschreiben vorliegt! Diese Artikel werden nicht ausgeführt. Machen die Kläger einen Fehler?²⁹⁹ Es ist unerklärlich. [Es ist unerklärlich.]³⁰⁰

—³⁰¹

Bitschrift über die Beförderung zum Oberbefehlshaber.³⁰²

Was [meine] vorstehende [Bitte] anbelangt, so habe ich die Präzedenzfälle³⁰³ ehrfurchtsvoll erwogen. Die Provinz Mutsu ist weit entfernt und übernimmt die äußerst wichtigen Angelegenheiten einer abgelegenen Gegend. Die Garnison³⁰⁴ traf Vorkehrungen gegen unerwartete Angriffe der Ainu. Daher erließ man Kônin 3 (812) insonderheit eine kaiserliche Weisung an [diese] Provinz³⁰⁵: Man errichtete die „Kommandantur zur Befriedung“, wählte einen Fâhigen als Kommandeur³⁰⁶ und ließ ihm den Titel „Befehlshaber“ zuteil werden. Seit man das besagte Amt errichtet hatte, hat [der Kommandeur] den F5o inne und sein [Amt und Rang] entsprechen sich. Oft ist er Provinzgouverneur³⁰⁷ der betreffenden Provinz und bekleidet [das Amt des Kommandeurs] nebenamtlich, oder

299 *Sonin machigau oite ka*. Betrachtet man *oite* lediglich als Füllwort, ergäbe sich eine Übersetzung wie oben. Das *Ki* und MORI (1984, S. 72) werfen die Möglichkeit eines *ran* anstelle des *oite* auf. Dadurch ergibt sich *sonin iran-su ka* (Widersetzen sich die Kläger [dem]?).

300 Die Verdoppelung dieses Satzes wurde nach *KS* und *Ki* ergänzt. Im *KK* fehlt sie.

301 Der Unterschriftenvermerk fehlt in *KS* und *Ki*.

302 *taishôgun*, eigentlich: *sei'itaishôgun*. In der Nara-Zeit ursprünglich ein vom Kaiserhof entsandter Befehlshaber zur Unterwerfung der Ainu in der Gegend der Provinz Mutsu, dem der Titel vorübergehend für die gestellte Aufgabe verliehen wurde und dessen Träger mindestens den 4. Rang innehaben mußte. Der *sei'itaishôgun*-Titel referiert dann später, als *shôgun* abgekürzt, auf den Chef der Kriegerregierung.

303 *kojitsu*.

304 *chin*. Bezeichnet in der Nara-Zeit einen Stationierungsort von Offizieren und Soldaten, deren Aufgabe in der Unterdrückung der Ainu-Unruhen im Gebiet von Mutsu und Dewa bestand. Nachfolger war seit den Temyô-Jahren (729–749) das Chinjufu, eine in der Provinz Mutsu eingerichtete Militärverwaltungsbehörde mit gleicher Aufgabenstellung, zunächst in Fort Taga, seit ca. 802 in Fort Iwasa beheimatet. Chef war ein *shôgun* (Befehlshaber) bzw. *taishôgun* (Oberbefehlshaber). Chinjufu soll als „Kommandantur zur Befriedung“ wiedergegeben werden.

305 *chokufu*. Dokumente des *ritsuryô*-Systems, die den Befehl des Kaisers direkt an alle Provinzen übermittelten. – Auf welche kaiserliche Weisung Akiie sich hier beruft, konnte ich nicht ermitteln.

306 *shusui*. Allgemeiner Ausdruck für jemanden, der Truppen führt, der der „Chef“ dieser Truppen ist.

307 *shishi*. Der Text verwendet anstelle des üblichen japanischen Terminus *kokushi* den chinesischen Terminus *tz'u-shih* (HUCKER, 1985, S. 558f.), japanisch *shishi* gelesen.

er ist Provinzgouverneur³⁰⁸ der Nachbarprovinz, und man übertrug ihm [das Amt des Kommandeurs]. Nun, ich³⁰⁹ wurde zum Staatsbeirat³¹⁰ befördert und mein Hofrang erreicht den 2. Prinzenrang. Gemäß einer besonderen kaiserlichen Weisung begab ich mich in die betreffende Provinz. Überdies bekleide ich durch eine Belohnung für Verdienste nebenamtlich die „Kommandantur zur Befriedung“. Obwohl [dies] der Anhäufung großer Gnaden ähnelt, ist [mein] Rang [jedoch] hoch und [mein] Amt niedrig³¹¹. Man könnte durchaus sagen, daß [dies] gegen die Präzedenzfälle³¹² verstößt. Das, worum ich bitte, [ist folgendes:] Wenn man dieses Amt künftig [jemandem im] 3. Rang und darüber überträgt, [sollte] man [dem Titel „Befehlshaber“] das Zeichen „groß“ hinzufügen und [dies] als einen Erlaß mit fortdauernder Gültigkeit³¹³ betrachten. Wenn man sich gänzlich von Zeit und Umständen leiten läßt, [stellt man] Richtlinien für die künftigen Generationen [auf]. Wenn man kaiserlichen Prinzen [das Amt des] Provinzgouverneurs [von Mutsu] überträgt, [sollte] deren Titel „Großer Gouverneur“³¹⁴ lauten. Warum sage ich das? Wenn es überdies keine Belohnungen für Verdienste gibt, gibt es auch keine Möglichkeit, die Grundlagen zu legen. Der Menschlichkeit entsprechend stelle ich ein Gesuch an den Kaiser. Daher werden die nachfolgenden Generationen eine Entscheidung des Kaisers erbitten, und das Zeichen „groß“ [sollte] schnell hinzugefügt werden. [Dies] teile ich, der ich dem Edelsten der höchsten Hofadligen bekannt bin, in tiefster Ehrerbietung ergebenst mit.

<Kemmu 3/2/–. Minamoto no Akiie, Staatsbeirat im 2. Rang, amtswaltender Kommandeur der Torgarde zur Linken, nebenamtlich Befehlshaber der Kommandantur zur Befriedung³¹⁵.

Dem Rangdiplom wurde das Zeichen „groß“ hinzugefügt. Ein Entwurf³¹⁶ für eine kaiserliche Verfügung soll folgen.

308 *bokusai*. Laut *Nkd*, Bd.9, S.827 und *Chûseishi handobukku*, 1985, S.494 chinesische Bezeichnung (chinesisch: *mu-tsai*) des üblichen japanischen Terminus *kokushi*, findet allerdings bei HUCKER, 1985, keine Erwähnung.

309 wörtlich: der Beamte Akiie.

310 *hachiza*. Der Text verwendet anstelle des üblichen japanischen Terminus *sangi* (Staatsbeirat) den chinesischen Terminus *pa-tso* (HUCKER, 1985, S.360), japanisch *hachiza* gelesen.

311 Daher entsprechen Amt und Rang einander nicht mehr.

312 *senkaku*.

313 *eikaku*. T'ang-zeitliche kaiserliche Verlautbarungen, die für immer Gültigkeit behalten sollten (*M*, 17088, 48).

314 *taishu*. Bezeichnung für die Gouverneure (*kami*) der Provinzen Kazusa, Hitachi und Kôzuke, zu denen kaiserliche Prinzen ernannt wurden. Diese weilten fern ihres Amtes in der Hauptstadt; die mit der Führung der Amtsgeschäfte betrauten Stellvertreter (*suke*) waren die faktischen Chefs. Unter Godaigo wurden auch für Mutsu kaiserliche Prinzen ernannt.

315 *Sangi Jûni-i Gyô saemon no kami Ken chinjufû shôgun*. Die Angabe *gyô* – amtswaltend (der Rang ist höher als der eigentliche Rang der Stelle) fehlt im *KK* und wurde nach *Ki* ergänzt. Außerdem gibt das *Ki* als Variante zu *saemon uemon* an.

316 *an*; kann den Entwurf für ein Dokument, aber auch die Kopie eines Originals bezeichnen, AIDA, 1962, S.10f.

Über die Festlegung der Gruppen des Kubodokoro³¹⁷.

Gruppe 1:

Michimitsu ?

Yoshitaka

[d. i. Nawa Yoshitaka]

Hironaka

Taira no Yasuhira/Yasuhei

Gruppe 2:

Shigeyuki

Masasue

[d. i. Kusunoki Masasue]

Ôe Sadashige

Gruppe 3:

Mitsusada

Nobutsura

Fujiwara Shigetomo

Gruppe 4:

Kikuyashamaru

Yasumasa

Minamoto Tomoyoshi

Was Vorstehendes anbelangt, so [sollen] die Gruppen ihre Reihenfolge einhalten und ohne Säumigkeit ihren Dienst verrichten. Außer den Personen [dieser] Gruppen darf [niemand] ohne Befehl zum Kubodokoro gehen. [Dies wurde] wie vorstehend [festgesetzt].

Kemmu 3/2/-

Beschluß.

Über die Arbeitsgruppen des Mushadokoro.

Gruppe 1: <24–2 Uhr, 12–14 Uhr>

<Nitta Echigo no kami> Yoshiaki

[d. i. Nitta Yoshiaki]

<Nitta Ôkura no taifu> Sadamasa

<Atsuta Settsu no kami> Masayoshi

[d. i. Fujiwara no bzw. Atsutadaiguuji
Masayoshi]<Nagai Inaba no kami> Sadayasu³¹⁸

[d. i. Nagai Sadayasu]

<Nambu Kai no kami> Tokinaga

<Ôtomo Shikibu no taifu> Naoyo/Tadayo ?

<Nagai Kamon no suke> Ôe Sadamasa/Sadatada ?

<Naganuma Hôgan> Fujiwara no Hideyuki

[d. i. Naganuma Hideyuki]

<Oyama Gorô Saemon no jô> Fujiwara no Masahide

317 „Behörde der Vertiefung“. Unter der Kemmu-Regierung errichtete Behörde mit unbekannter Aufgabenstellung, der aber Schutzfunktionen zugeschrieben werden.

318 Ich folge hier dem *Ki*.

<Kusunoki Tachiwaki> Tachibana no Masakage

<Miura Yasaburô> Taira no Nagayasu

Gruppe 2: <2–4 Uhr, 14–16 Uhr>

<Nitta Sama no gon no kami> Sadayoshi

<Utsunomiya Uma no gon no kami> Yasufuji [d. i. Utsunomiya Yasufuji]

<Ogasawara Suô no gon no kami> Yorikiyo

<Nishina Sakon no taifu> Morimune

<Takanashi Sakon no taifu> Yoshishige

<Sanuki no gon no kami> Chikafuji

<Miura Aki Jirô Saemon no jô> Taira no Tokitsugu ?

<Kobayakawa Mimbu no jô> Taira no Yoriakira

<Miura Gen Hyôe no jô> Taira no Ujitoki ?³¹⁹

<Nagae Hachirô Saemon no jô> Taira no Masahide³²⁰

<Miodera³²¹ Jûrô Saemon no jô> Taira no Tokikatsu

Gruppe 3: <4–6 Uhr, 16–18 Uhr>

<Nitta Hyôbu no shô> Yukiyoshi

<Nagai Saki no jibu no shô> Yorihide [d. i. Nagai Yorihide]

<Chiba Kazusa no suke> Taneshige

<Kano no suke> Sadanaga [d. i. Kano Sadanaga]

<Hôki Taifu hôgan> Yoshitaka [d. i. Nawa Yoshitaka]

<Tokimikawa no gon no kami> Kuniyuki

<Bungo no gon no kami> Mitsuaki

<Kano Tôtoni no gon no kami> Akimitsu

<Takise Shimotsuke no gon no kami> Munemitsu

<Izumi Mimbu no jô> Fujiwara no Yukimochi

<Machino Kaga Saburô> Miyoshi Nobuyoshi/Nobushige/Nobuhide ?

Gruppe 4: <6–8 Uhr, 18–20 Uhr>

<Nagai Daizen no gon no daibu> Hirohide

<Nagai Suô Ukon no taifu no shôgen> Takahiro³²² [d. i. Nagai Takahiro]

<Tomibe Ôtoneri no kami> Nobutsura

<Adachi Aki no zenshi> Tônobu

<Machino Mimbu no taifu> Nobuaki

<Shimazu Shuri no suke> Sadasuke

<Kogushi Shimôsa no gon no kami> Hidenobu

<Kajiwara Owari no gon no kami> Kagenao ?

<Yamada Kurôdo> Minamoto no Shigemitsu

<Hirosawa Aki Danjô Saemon no jô> Fujiwara no Takazane/Takami

<Shôshirô Saemon no jô> Fujiwara no Muneie

319 Das *Ki* schreibt „<Miura Mago Hyôe no jô> Taira no Ujiaki“ und gibt als Variante „Ujitoki“ an.

320 Diese und die im folgenden genannte Person fehlen im *KK* und wurden nach *Ki* ergänzt.

321 Die Lesung „Miodera“ kann ich nicht verifizieren.

322 Das *Ki* schreibt „Inaba Sakon no taifu no shôgen“ und gibt für Inaba als Variante „Suô“ an.

Gruppe 5: <8–10 Uhr, 20–22 Uhr>

<Nitta Shikibu no taifu> Yoshiharu

[d. i. Wakiya Yoshiharu]

<Kawachi Taifu hôgan> Masashige

[d. i. Kusunoki Masashige]

<Hayato no kami> Mitsusada

<Suruga no gon no kami> Tokifusa³²³

<Mikawa no kami> Narifuji

<Nakajô Inaba Sakon no shôgen> Sadamochi

<Numahama Saemon Kurôdo> Fujiwara no Hirotaka/Hiroyoshi/Hiroyo ?

Tachibana Masatô

<Takada Rokurô Saemon no jô> Minamoto no Tomokata

<Fushina Jirô> Minamoto no Mitsukiyo

<Kumagai Jirô Hyôe no jô> Taira no Sadamune³²⁴

Gruppe 6: <10–12 Uhr, 22–24 Uhr>

<Takeda Daizen no daibu³²⁵> Nobusada

[d. i. Takeda Nobusada]

<Hôki no kami> Nagatoshi

[d. i. Nawa Nagatoshi]

<Kawachi Sakon no taifu> Tomoyuki

<Usami Settsu no zenshi> Sadasuke

<Mutô Bitchû no gon no kami> Suketoki

<Ômi Noto no kami> Iemune/Ieyoshi ?

<Kanamochi Yamato no gon no kami> Hironaka

<Yamada Higo no gon no kami> Toshisuke/Shunsuke

<Kasugabe Takiguchi Saemon no jô> Ki no Shigeyuki

<Homma Magoshirô Saemon no jô> Minamoto no Tadahide

[d. i. Homma
Tadahide]

Was Vorstehendes anbelangt, so [sollen] die Gruppen ihre Reihenfolge einhalten und rund um die Uhr ohne Säumigkeit ihren Dienst verrichten. [Dies wurde] wie vorstehend [festgesetzt].

Engen 1/4/–

Das Zassoketsudansho benachrichtigt:

[An] die Provinzverwaltung [der Provinz] Aki

Über das, was Matsuda Heidai Saemon Seishu, Laienpriester über das Dorf Shiji³²⁶ mitteilt.

Was obige [Mitteilung] anbelangt, so heißt es, daß Banditen aus der Umgebung und das Landvolk³²⁷ widerrechtlich Land in Besitz genommen haben. Man soll

323 Das *Ki* schreibt „Tokitsuna“.

324 Das *Ki* schreibt „Naomune“ und gibt die Schreibung des *KK* als Variante an.

325 Das *Ki* schreibt „Daizen no gon no daibu“.

326 Es befand sich in der Provinz Aki, Distrikt Takata. Heute liegt dieses Gebiet im Asakitaku, Shiragichô, Shiji der Präfektur Hiroshima. (*Nihon rekishi chimei taikai*, Bd. 35, S. 661–662.)

327 *domin*; die in dem betreffenden Gebiet wohnenden Leute, wie z. B. Bauern.

dem Stellvertreter von Seishu schnell einen Befehl erteilen.³²⁸ [Darüber] benachrichtigen wir.

/Signatur/³²⁹

Kemmu 1/4/7 Nakahara no Ason, Professor der Rechtskunde³³⁰ /Siegel/
Fujiwara no Ason³³¹, Unterstaatsverwaltungsdirektor
zur Linken³³² /Siegel/ Signatur/³³³

Anhang³³⁴: Tsuto Dôgen³³⁵. Kommissar und außerplanmäßiger Gouverneur von Dewa, Laienpriester. <Der Schreiber dieses Anhangs ist Sadahide³³⁶.

[Postskriptum]

Was die vorstehenden Aufzeichnungen anbelangt, so heißt es, daß Monchûjo Machino Atsuyasu, Gouverneur von Kaga, den [Familien-]Nachlaß³³⁷ aus der Linie der Ôta erbt; zwar verwahrte <Ichijô Choyû> ihn dann während der Ônin-Wirren (1467–1477) in dem erlauchten Speicher [seines] Zen-Klosters, doch in dieser Bibliothek verschwand etwas. Taira no Kazuhide, Gouverneur von Tsushima, wurde zufällig vorstehenden einen Bandes gewahr und bat daher inständigst, ihn abschreiben zu lassen. Überdies ließ sich Yamashiro Masayuki

328 Der Stellvertreter Seishus erhält die Befugnis, das betreffende Dorf zu betreten, um die der Vergehen beschuldigten Personen zu fassen und den Ungesetzlichkeiten ein Ende zu bereiten; s. a. die diesem Benachrichtigungsschreiben vorangehende inhaltliche Zusammenfassung des *Ki*.

329 Das Stellvertreterzeichen für die im handschriftlichen Original vorhandene Signatur (*kaô*) wird im *Ki* nicht aufgeführt.

330 *myôbô hakase*.

331 Das *Ki* vermerkt ihn als Takakura Mitsumori. – Mitsumori (?–?) war unter der Kemmu-Regierung in Gruppe 7 des 8-gruppigen Zassoketsudansho und Gruppe 4 des Kirokusho tätig (*Zassoketsudansho kechiban kyômyô*, S. 631; *KK*, S. 501).

332 *sashôben*.

333 Anstelle des Siegels bei vorstehendem Nakahara no Ason und des Siegels und der Signatur des Fujiwara no Ason gibt das *Ki* jeweils „Signatur“ (*kaô*) an.

334 *oshigami*. Bezeichnet hier ein einem Dokument beigefügtes, weil angeklebtes, Stück Papier. Im Gegensatz zum *KK* fehlt dieser Anhang im *Ki*.

335 Mori weist anhand der Naikaku-bunko-HS auf einen Scheibfehler im *KK* hin, das bei dem zweiten Zeichen des Namens anstelle von *GEN*, *moto* (Ursprung) *KÔ*, *hikari* (Licht, Glanz) verwendet (MORI, 1984, S. 62, Anm. 9). – Tsuto Dôgen (?–?) war von 1338–1351 Kommissar des Muromachi-Schogunats (*Chûseishi handobukku*, 1985, S. 284).

336 Nach Ansicht von Mori Shigeaki könnte es sich hier um Matsuda Sadahide (?–?) handeln (MORI, 1984, S. 62). – Dieser war zur Zeit Ashikaga Yoshimitsus als Kommissar des Muromachi-Schogunats, nebenamtlich im Regentschaftsrat (*hyôjôshû*) und außerdem als Stellvertreter des Leiters (*shitsuji*) der Verwaltungsbehörde (*mandokoro*) tätig.

337 *ruiseki*. Lexikalisch nicht zu ermitteln. Aus einer dem vorliegenden Satz inhaltlich ähnelnden Formulierung in der Nachschrift zum *Eininsannenki*, S. 48, ergibt sich, daß *ruiseki* auf *keki* referiert, den innerhalb einer Familie von Generation zu Generation vererbten Aufzeichnungen, wie z. B. Tagebücher.

Ason, Adjutant des Kebiishichô [im Rang] R5u³³⁸, diesen auf [eigenen] Wunsch hin für einige Zeit aus. Meinem Vorfahren wurde das Abschreiben zu Dienst. Die Aufzeichnungen anderer Schreiber sind sehr wertvoll. Daher trennte er sich nicht [von den vorstehenden Aufzeichnungen], und ich habe nicht die Kraft, ihn [dafür] zu schelten und brachte erneut eine Abschrift zuwege. Das ist es. Chôsan taifu³³⁹

<Schreiber: Kiyohara Motosada, Gouverneur von Chikugo>

Konkordanz

Text	KK	Ki	KS	Knk
1	S. 489–491	6/2, S. 298–300	T 3, S. 68–72	
		6/1, S. 411	T 4, S. 72–73	
2	S. 491	6/1, S. 411–412	T 5, S. 73–74	
3	S. 491–492	6/1, S. 413–415		
4	S. 492–493	6/1, S. 421–423		
5	S. 493–494	6/1, S. 480		
6	S. 494	6/1, S. 482	T 6, S. 74–75	
7	S. 494	6/1, S. 505–506	T 7, S. 75–76	S. 413
8	S. 494–495	6/1, S. 561–562	T 9, S. 79–80	S. 413–414
			T 10, S. 80–81	
9	S. 495	6/1, S. 574–575		S. 414
10	S. 496	6/1, S. 575		S. 415
11	S. 496–497	6/1, S. 575–578	T 11, S. 81–85	
12	S. 497–498	6/2, S. 30–31		
13	S. 498	6/2, S. 36–37		
14	S. 498–499	6/2, S. 63–64	T 13, S. 87–89	
15	S. 499–500	6/2, S. 303–304	T 15, S. 91–93	
16	S. 500	6/2, S. 304–305	T 16, S. 93–96	
17	S. 500–501	6/2, S. 305–306	T 16, S. 93–96	
18	S. 501	6/2, S. 341–343		
19	S. 501–502	6/2, S. 343–344		
20	S. 502–503	6/2, S. 296–297	T 14, S. 89–91	
21	S. 502–503	6/3, S. 61–62		
22	S. 503	6/3, S. 131–132		
23	S. 503–504	6/1, S. 766–770	Csss, Bd. 2,	S. 415–416

338 *chôgi taifu*. Der Text verwendet anstelle der üblichen japanischen Hofrangsangabe *jôgo-i ge* (R5u) den chinesischen Ehrentitel *ch'ao-i ta-fu* („Grand Master for Court Discussion“) (HUCKER, 1985, S. 118f.), japanisch *chôgi taifu* gelesen.

339 Der Text verwendet anstelle der üblichen japanischen Hofrangsangabe *jûgo-i ge* (F5u) den chinesischen Ehrentitel *ch'ao-san ta-fu* (Grand Master for Closing Court) (HUCKER, 1985, S. 119), japanisch *chôsan taifu* gelesen.

		6/2, S. 308	345–346	
24	S. 504–505	6/3, S. 331–333		
25	S. 505	6/1, S. 514		
26	S. 505			

Abkürzungsverzeichnis

<i>Chs</i>	<i>Chûsei hôsei shiryôshû</i>
<i>Csss</i>	<i>Chûsei seiji shakai shisô</i>
<i>Gs</i>	<i>Goseibai shikimoku</i>
<i>Gs-t</i>	<i>Goseibai shikimoku tsuikahô</i>
<i>Gs,R</i>	<i>Goseibai shikimoku, Röhl (Übers.)</i>
<i>Ki</i>	<i>Kemmuki</i>
<i>KK</i>	<i>Kemmunenkanki</i>
<i>Knk</i>	<i>Kemmunenki</i>
<i>KS</i>	<i>Kemmu shinsei no hô</i>
<i>Ksd</i>	<i>Kokushi daijiten (Yoshikawa kôbunkan)</i>
<i>LKWJ</i>	<i>Lewin, Kleines Wörterbuch der Japanologie</i>
<i>M</i>	<i>Morohashi, Dai kanwa jiten</i>
<i>Nkd</i>	<i>Nihon kokugo daijiten (shukusatsuban)</i>
<i>Nrd</i>	<i>Nihon rekishi daijiten</i>
<i>S</i>	<i>Satamirenscho</i>
<i>S,S</i>	<i>Satamirenscho, Steenstrup (Übers.)</i>

Literaturverzeichnis

1. Quellen

- „Bukemyômokushô“. Komp.: HANAWA Hokinoichi. Bd.4, in: *Zôtei kojitsu sôsho*. Bd.14. Tôkyô 1929.
- „Eininsannenki“, in: *Zôho shiryô taisei*. Bd.10. Hrsg.: TAKEUCHI Rizô. Tôkyô 1966.
- „Engishiki“, in: *Shintei zôho Kokushi taikai*. Hrsg.: KUROITA Katsumi. Bd.26. Tôkyô 1965.
- „Goseibai shikimoku“, in: *Chûsei hôsei shiryôshû*. Hrsg.: SATÔ Shin'ichi und Ikeuchi Yoshisuke. Bd.1. Tôkyô 1978.
- „[Goseibai shikimoku] tsuikahô“, in: *Chûsei hôsei shiryôshû*. Hrsg.: SATÔ Shin'ichi / IKEUCHI Yoshisuke. Bd.1. Tôkyô 1978.
- „Hôsôshiyôshô“, in: *Gunsho ruijû*. Komp.: Hanawa Hokinoichi. Bd.6, *maki* 77, Ritsuryôbu. 3. Aufl. Tôkyô 1942.
- „Kemmuki“, in: *Dai-Nihon shiryô*. Hrsg.: TÔKYÔ DAIGAKU SHIRYÔ HENSANJO. Bd.6/1–3. Tôkyô 1901–1903.
- „Kemmunenkanki“, in: *Gunsho ruijû*. Komp.: HANAWA Hokinoichi. Bd.25, *maki* 454, Zatsubu. Tôkyô 1942.

- „Kemmuninenki“, in: *Shintei zôho Shiseki shûran*. Hrsg.: TSUNODA Bun'ei / GORAI Shigeru. Bd. 6, Bukebu, Nendaiki-hen 1. Kyôto 1967.
- „Kemmu shinsei no hô“, in: *Chûsei seiji shakai shisô*. Komp.: KASAMATSU Hiroshi u. a. Bd. 2. Tôkyô 1981. (Nihon shisô taikai. Bd. 22.)
- Kojiruien*. Hrsg.: GOTÔ Ryoichi / KAWAMATA Kei'ichi. Hôritsubu, Bd. 23. Tôkyô 1931.
- „Ritsu“, in: *Shintei zôho Kokushi taikai*. Hrsg.: KUROITA Katsumi. Bd. 22. Tôkyô 1966.
- „Ruijû kokushi“, in: *Shintei zôho Kokushi taikai*. Hrsg.: KUROITA Katsumi. Bd. 2, Bd. 6. Tôkyô 1965.
- „Satamirenscho“, in: *Chûsei hôsei shiryôshû*. Hrsg.: SATÔ Shin'ichi / IKEUCHI Yoshisuke. Bd. 2. Tôkyô 1978.
- „Shokugenshō“, in: *Gunsho ruijû*. Komp.: HANAWA Hokinoichi. Bd. 5, *maki* 71, Kanshokubu. 3. Aufl. Tôkyô 1939.
- „Sompî bummyaku“. Bd. 4, in: *Shintei zôho Kokushi taikai*. Hrsg.: KUROITA Katsumi. Bd. 60/2. Tôkyô 1967.
- „Zassoketsudansho kechiban kyômuyô“, in: *Zoku Gunsho ruijû*. Hrsg.: ZOKU GUNSHO RUIJÛ KANSEIKAI. Bd. 31/2, *maki* 927, Zatsubu. Tôkyô 1926.

2. Sekundärliteratur

- AIDA Nirô: *Nihon no komonjo*. Bd. 1. 4. Aufl. Tôkyô 1962.
- ASAKAWA Kan'ichi: „Some Aspects of Japanese Feudal Institutions“, in: *Transactions of the Asiatic Society of Japan*, Vol. 46, P. 1, 1918, S. 77–102.
- Chûsei seiji shakai shisô*. Komp.: KASAMATSU Hiroshi u. a. Bd. 2. Tôkyô 1981. (Nihon shisô taikai. Bd. 22.)
- Chûseiishi handobukku*. Hrsg.: Nagahara Keiji u. a. 8. Aufl. Tôkyô 1985.
- DETTMER, Hans Adalbert: *Die Steuergesetzgebung der Nara-Zeit*. Wiesbaden 1959. (Studien zur Japanologie. Bd. 1.)
- DETTMER, Hans Adalbert: *Die Urkunden Japans vom 8. bis ins 10. Jahrhundert*. Bd. 1: Die Ränge. Wiesbaden 1972.
- A Dictionary of Chinese Buddhist Terms*. With Sanskrit and English Equivalents and a Sanskrit-Pali Index. Comp. by William Edward SOOTHILL and Lewis HODOUS. London 1937.
- EMA Tsutomu: *Nihon fukushoku shiyô*. Tôkyô 1936.
- FORKE, Alfred: *Geschichte der alten chinesischen Philosophie*. 2. Aufl. Hamburg 1964. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Auslandskunde. Bd. 25. Reihe B. Völkerkunde, Kulturgeschichte und Sprachen. Bd. 14.)
- FRANKE, Herbert / TRAUZETTEL, Rolf: *Das Chinesische Kaiserreich*. Frankfurt a. M. 1968. (Fischer Weltgeschichte. Bd. 19.)

- FRANKE, Otto: *Geschichte des Chinesischen Reiches*. Eine Darstellung seiner Entstehung, seines Wesens und seiner Entwicklung bis zur neuesten Zeit. Bd. 1. Berlin, Leipzig 1930.
- GILES, Herbert A.: *A Chinese Biographical Dictionary*. Vol. 1.2. Taipei 1962.
- GOBLE, Andrew Edmund: *Go-Daigo and the Kemmu Restoration*. Stanford, Diss. 1987.
- GONTHIER, A.: *Histoire des Institutions Japonaises*. Bruxelles 1956.
- „Das Goseibaishikimoku. Eine Rechtsquelle der Kamakura-Zeit“, [Übers.:] Wilhelm RÖHL, in: *Oriens Extremus*, Jg. 5, 1958, S. 228–245.
- HALL, John Whitney: „Terms and Concepts in Japanese Medieval History: An Inquiry into the Problems of Translation“, in: *Journal of Japanese Studies*, Vol. 9, 1983, No. 1, S. 1–32.
- HARRINGTON, Lorraine F.: „Social Control and the Significance of Akutô“, in: *Court and Bakufu in Japan. Essays in Kamakura History*. Ed., with an Introduction by Jeffrey P. MASS. New Haven, London 1982, S. 221–250.
- HUCKER, Charles O.: *A Dictionary of Official Titles in Imperial China*. Stanford 1985.
- I Ging*. Text und Materialien. Übers.: Richard WILHELM. 12. Aufl. Köln 1985. (Diederichs Gelbe Reihe; 1: China.)
- IMATANI Akira: *Muromachi bakufu kaitai katei no kenkyû*. Tôkyô 1985.
- INOKUMA Ken: „Zassoketsudansho kechiban kyômyô“, in: *Gunsho kaidai*. Hrsg.: ZOKU GUNSHO RUIJÛ KANSEIKAI. Bd. 22. Tôkyô 1966, S. 85–86.
- JACOBS, Norman / VERMEULE, Cornelius C.: *Japanese Coinage*. New York 1953.
- Japanese-English Buddhist Dictionary*. Nichi-ei bukkyô jiten. Tôkyô 1965.
- Japan-Handbuch*. Hrsg. von Horst HAMMITZSCH in Zusammenarbeit mit Lydia BRÜLL. Unter Mitwirkung von Ulrich Goch. 2. Aufl. Wiesbaden 1984.
- JOÛON DES LONGRAIS, François: *Âge de Kamakura*. Sources (1150–1333). Archives. Chartes Japonaises (Monjo). Tôkyô 1950.
- KATSUMINE Gekkei: *Komonjogaku gairon*. Tôkyô 1930.
- KEIRSTEAD, Thomas E.: „Fragmented Estates. The Breakup of the Myô and the Decline of the Shôen System“, in: *Monumenta Nipponica*, Vol. 40, 1985, S. 311–330.
- Kleines Wörterbuch der Japanologie*. Hrsg. von Bruno LEWIN. 2. Aufl. Wiesbaden 1981.
- KOBATA Atsushi: „Coinage from the Kamakura Period through the Edo Period“, in: *Acta Asiatica*, No. 21, 1971, S. 98–108.
- Kokushi daijiten*. Hrsg.: KOKUSHI DAIJITEN HENSHÛ IINKAI. Bd. 1–. Tôkyô 1979–.

- Komonjo yôji yôgo daijiten*. Hrsg.: KONDÔ Gen'ichi / TAKAHASHI Mitsuru. Tôkyô 1980.
- The Laws of the Muromachi Bakufu. Kemmu Shikimoku (1336) & Muromachi Bakufu Tsuikahô*. Ed., with an Introduction, by Kenneth A. GROSSBERG. Transl. by Kenneth A. Grossberg & Kanamoto Nobuhisa. Tôkyô 1981. (Monumenta Nipponica Monographs. 56.)
- LEGGE, James [Hrsg. und Übers.]: *The Chinese Classics*. Vol. 2. 3. Aufl. Hongkong 1960.
- MASS, Jeffrey P.: *The Kamakura Bakufu*. A Study in Documents. Foreword by Takeuchi Rizô. Stanford 1976.
- MASS, Jeffrey: „Translation and Pre-1600 History“, in: *Journal of Japanese Studies*, Vol. 6, 1980, No. 1, S. 61–88.
- MASS, Jeffrey P.: „What Can We Not Know about the Kamakura Bakufu?“, in: *The Bakufu in Japanese History*. Ed. by Jeffrey P. MASS / William B. HAUSER. Stanford 1985, S. 13–30.
- MATHEWS, R.H.: *Mathews' Chinese-English Dictionary*. Rev. American Ed. Cambridge (Mass.) 1979.
- Les Mémoires Historiques de Se-Ma Ts'ien*. Trad. et annotés par Edouard CHAVANNES. Tome 2.3. Leiden 1967.
- MORI Shigeaki: *Kemmu seiken. Godaigo-Tennô no jidai*. Tôkyô 1980. (Kyôikusha rekishi shinsho. Nihonshi 60.)
- MORI Shigeaki: *Nambokuchôki kôbu kankei shi no kenkyû*. Tôkyô 1984.
- MOROHASHI Tetsuji: *Dai kanwa jiten*. 13 Bde. (shukushaban) Tôkyô 1976.
- Nihon kokugo daijiten*. Hrsg.: NIHON DAIJITEN KANKÔKAI. 10 Bde. (shukusatsuban) Tôkyô 1979–1981.
- Nihon rekishi chimei taikai*. Hrsg.: HEIBONSHA. Bd. 35. Tôkyô 1982.
- Nihon rekishi daijiten*. Hrsg.: KAWADE SHOBÔ. 22 Bde. Tôkyô 1964.
- Nihonshi jiten*. Hrsg.: TAKAYANAGI Mitsutoshi / TAKEUCHI Rizô. 2. Aufl. Tôkyô 1986.
- OGAWA Makoto: Rezension zu MORI Shigeaki: „Nambokuchôki kôbu kankei shi no kenkyû“, in: *Shigaku zasshi*, 1986, Nr. 7, S. 87–95.
- ÔTA Akira: *Seishi kakei daijiten*. 3 Bde. Tôkyô 1963.
- PAN Ku: *The History of the Former Han Dynastie*. A Critical Transl. with Annotations by Homer H. Dubs. With the Collob. of Jen T'ai and P'an Lo-chi. Vol. 1. Baltimore 1938.
- Records of the Grand Historian of China*. Transl. from the Shih chi of Ssu-Ma Ch'ien by Burton WATSON. Vol. 2. New York, London 1961. (Records of Civilization: Sources and Studies. No. LXV.)
- RÖHL, Wilhelm: „Okamoto Daihachi“, in: *Nachrichten der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens*. Bd. 82, 1957, S. 35–42.

- RYÔ Susumu: *Kamakura jidai*. Bd. 1. Tôkyô 1957.
- SAKAEHARA Towao: „Coinage in the Nara and Heian Periods“, in: *Acta Asiatica*, No. 39, 1980, S. 1–20.
- SANSOM, George B.: *Japan. A Short Cultural History*. Tôkyô 1985.
- SATA Mirensho: „A Fourteenth-Century Law Primer“, [Übers.:] Carl STEENSTRUP, in: *Monumenta Nipponica*. Vol. 35, 1980, S. 405–435.
- SATÔ Kazuhiko: *Nambokuchô nairan*. 8. Aufl. Tôkyô 1989. (Nihon no rekishi. 11.)
- SATÔ Shin'ichi: *Nambokuchô no dôran*. 18. Aufl. Tôkyô 1988. (Nihon no rekishi. 9.)
- SCHULZE, Hans K.: *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*. Bd. 1. Stuttgart u. a. 1985. (Urban-Taschenbücher. Bd. 371.)
- Shiseki kaidai jiten*. Hrsg.: TAKEUCHI Rizô / TAKIZAWA Takeo. Bd. 1: Kodai, chûsei. Tôkyô 1986.
- Shokuinryô*. [Übers.:] Bruno LEWIN. (Unveröffentlichtes Typoskript.)
- The Taiheiki*. A Chronicle of Medieval Japan. Transl. by Helen CRAIG MCCULLOUGH. Rutland, Tôkyô 1979.
- TARANCZEWSKI, Detlev: *Lokale Grundherrschaft und Ackerbau in der Kamakura-Zeit – dargestellt anhand des Nitta no shô in der Provinz Kôzuke*. Bonn 1988. (Bonner Zeitschrift für Japanologie. Bd. 10.)
- TSUCHIHASHI, Paul Yachita: *Japanese chronological tables from 601 to 1872 A. D.* Tôkyô 1952. (Monumenta Nipponica Monographs. No. 11.)
- UWAYOKOTE Masataka: „Kemmunenkanki“, in: *Gunsho kaidai*. Hrsg.: ZOKU GUNSHO RUIJÛ KANSEIKAI. Bd. 19. Tôkyô 1961, S. 33–35.
- WADA Hidematsu: *Shintei Kanshoku yôkai*. Bearb. von Tokoro Isao. 12. Aufl. Tôkyô 1989. (Kodansha gakujutsu bunko. 621.)
- YANG, Lien-sheng: *Money and Credit in China. A Short History*. Cambridge (Mass.) 1952.
- YASUDA Motohisa: *Kamakura Muromachi jimmei jiten*. Tôkyô 1985.

In den Anmerkungen erläuterte Termini

– A –		<i>geshi-shiki</i>	64
<i>Akutōnin</i>	58	<i>gesu-shiki</i>	64
<i>an</i>	315	<i>gōho</i>	225
<i>ando</i>	1	<i>gon no sōjō</i>	99
<i>ando-bugyō</i>	89	– H –	
<i>andojō</i>	1	<i>hachiza</i>	309
<i>aratamu</i>	59	<i>han</i>	112
<i>ashida</i>	277	<i>hanza</i>	190
<i>azukaridokoro</i>	29, 250	<i>hemmoku</i>	294
– B –		<i>hentsū</i>	118
<i>bambumi</i>	159	<i>Hikitsuke</i>	81
<i>ban</i>	82	<i>hikitsukeru</i>	297
<i>ban'ya</i>	271	<i>Hisashiban</i>	91
<i>betsu (no) bugyō</i>	169	<i>honjo</i>	249
<i>bimbōshi</i>	273	<i>honke</i>	29, 153
<i>bokusai</i>	307	<i>honnin</i>	21
<i>bugyō(nin)</i>	54	<i>honryō</i>	1, 2, 3, 13
– C –		<i>hōrin</i>	105
<i>chigyō</i>	5	<i>hyōjō-bugyō</i>	87
<i>chigyō no yuisho</i>	16	– I –	
<i>Chin</i>	303	<i>ichi-ni no miya</i>	151
<i>Chinjufu</i>	77	<i>igutsu</i>	274
<i>chō</i>	172, 295	<i>ikan</i>	136
<i>chōgi taifu</i>	337	<i>issho kemmei no chi</i>	255
<i>chōjō</i>	295	<i>isshō-ichigō</i>	31
<i>choku</i>	110	– J –	
<i>chokufu</i>	304	<i>jichō</i>	239
<i>chōsan taifu</i>	338	<i>jichōyaku</i>	239
<i>chō-tan</i>	201	<i>jikiso (-su)</i>	204
<i>chūshin</i>	48	<i>jinchū</i>	264
<i>chūshinjō</i>	48, 50	<i>jingi</i>	134
– D –		<i>jīn'ya</i>	265
<i>daikan</i>	19	<i>jisha-bugyō</i>	88
<i>dō</i>	107	<i>jitō</i>	36
<i>domin</i>	326	<i>jōsai</i>	65
– E –		<i>jōshi</i>	193
<i>efu-kan</i>	266	<i>joyō (-su)</i>	55
<i>eikaku</i>	312	<i>jūmōshijō</i>	179
<i>empō</i>	121	– K –	
– F –		<i>kaibun</i>	168
<i>fuchigyō</i>	5	<i>kaihotsu ryōshu</i>	3
– G –		<i>kaihatsu yoryū</i>	3
<i>ge-shiki</i>	64	<i>kakubetsu sōden</i>	26

<i>Kamakura-fu</i>	73	<i>mikura</i>	230
<i>kansen</i>	130	<i>mon</i>	131
<i>kanso</i>	288	<i>Mushadokoro</i>	135
<i>Kantô-Hisashiban</i>	91	<i>myô</i>	11, 23
<i>kantoku</i>	127	– N –	
<i>kaô</i>	114	<i>nanjû</i>	167, 236
<i>kariginu</i>	138	<i>nengu</i>	63
<i>kasagake</i>	222	<i>nerinuki</i>	148
<i>katô</i>	272	<i>nimonjô</i>	179
<i>kechiban</i>	82	<i>nyûdô</i>	79
<i>kei</i>	162	– O –	
<i>keki</i>	336	<i>ôban</i>	246
<i>kemmei no chi</i>	255	<i>ôban'yaku</i>	42, 246
<i>kemmei no sho</i>	255	<i>ôguchi</i>	145
<i>kenchû</i>	108	<i>onkyû(no)chi</i>	6
<i>kenkon tsûhô</i>	132	<i>Onshôkata</i>	160
<i>kessho</i>	187	<i>ôryôsha</i>	199
<i>ketsuban</i>	82	<i>oshigami</i>	333
<i>kifu (-su)</i>	24	<i>Ôshinokôji-Kyôgoku</i>	269
<i>Kirokusho</i>	68	<i>Ôshû</i>	77
<i>kishin (-su)</i>	24	<i>osso</i>	184
<i>kishômon</i>	44	– R –	
<i>Kitayamadono</i>	221	<i>rambô</i>	38
<i>kô</i>	162	<i>ranso</i>	39
<i>kokubunji</i>	156	<i>ri</i>	117
<i>kokuga</i>	241	<i>rinji</i>	32
<i>kokugaryô</i>	23	<i>riso</i>	39
<i>kokushi</i>	41, 306, 307	<i>ronnin</i>	173, 203
<i>kompon kenkei</i>	4	<i>ruiseki</i>	336
<i>konrin</i>	102	<i>ryôke</i>	29
<i>kosode</i>	147	<i>ryôsho</i>	157
<i>kotogaki</i>	180	<i>ryôshu</i>	29
<i>kotowari</i>	117	– S –	
<i>kotowari-machi</i>	214	<i>sagi</i>	185
<i>Kubodokoro</i>	316	<i>saisoku</i>	237
<i>kuge-teichû</i>	207	<i>saisokujô</i>	237
<i>kunibugyô</i>	289	<i>Samuraidokoro</i>	90
<i>Kunibugyô(no)kata</i>	293	<i>sanjo</i>	137
<i>kyûfu</i>	122	<i>sanjô</i>	100, 244
<i>kyûketsu</i>	196	<i>sansai</i>	96
<i>kyûshu</i>	33	<i>san-ts'ai</i>	96
– M –		<i>seigô</i>	146
<i>Mandokoro-shitsuji</i>	86	<i>seijin no taihô</i>	116
<i>meshi-tsugi</i>	170	<i>senji</i>	8

<i>shiki</i>	5, 20	<i>takiguchi</i>	140
<i>Shikihyôjôshû</i>	78	<i>Takiguchidokoro</i>	140
<i>shin'on</i>	226	<i>tamakagami</i>	103
<i>shin'on jitô</i>	226	<i>tan-bu</i>	12
<i>shinshi</i>	26, 248	<i>teichû</i>	207
<i>shinshoku</i>	154	<i>teichû-bugyô</i>	207
<i>shishi</i>	306	<i>Tensô</i>	279
<i>shishu</i>	124	<i>tôchigyô</i>	5
<i>shitaji</i>	57	<i>tokka</i>	101
<i>shitôzu</i>	275	<i>tô-kyûnin</i>	56
<i>shôkei</i>	53	<i>tôryô</i>	216
<i>shôken</i>	176	– U –	
<i>shômon</i>	44	<i>ukebumi</i>	100
<i>shomu</i>	35	<i>ukedokoro</i>	251
<i>shoryô</i>	14	<i>ukesho</i>	251
<i>shotai</i>	14	– W –	
<i>shoyaku</i>	258	<i>wazurai</i>	188
<i>shôzei</i>	228	<i>Wen-ti</i>	123
<i>shugo</i>	42	<i>Wu Wang</i>	120
<i>shusui</i>	305	<i>Wu-Seidendamast</i>	144
<i>shuttai</i>	166	– Y –	
<i>sochin</i>	75	<i>yaku</i>	239
<i>sochinjô</i>	75	<i>yakusho</i>	263
<i>sojô</i>	177	<i>yoden</i>	234
<i>sôjô</i>	99	<i>yoriodo</i>	165
<i>soronnin</i>	76	<i>yoroi hitatare</i>	142
<i>sôryô</i>	252	<i>yôshitsu</i>	104
<i>suikan kuzubakama</i>	141	– Z –	
<i>Szechuan-Brokat</i>	143	<i>yuisho</i>	16
– T –		<i>zaihan</i>	114
<i>taiketsu</i>	285, 291	<i>Zassoketsudansho</i>	51
<i>taishôgun</i>	301	<i>Zassoketsudansho-chô</i>	172
<i>taishu</i>	313	<i>zatsumu</i>	175
<i>taisôjô</i>	99	<i>zômotsu</i>	229
<i>taiza</i>	296	<i>zômu</i>	175

Amtstitel

Azechi	Provinzverwaltungs-Inspekteur
Bettô	Vorsteher
Bugyô	Kommissar
Chûben	Mittlerer Staatsverwaltungsdirektor
Chûjô	Mittlerer Vizekommandeur (der Kommandantur) der Gardekrieger
Chûnagon	Mittlerer Kabinettsrat
Daigeki	Oberregierungssekretär für Externes
Daihanji	Oberster Richter
Dainagon	Oberkabinettsrat
Dainaiki	Oberster Regierungssekretär für Internes
Daini	Obervizebefehlshaber (beim Generalgouvernement von Tsukushi)
Daishi	Oberstaatsverwaltungssekretär
Daizen (no gon) no daibu	(Außerplanmäßiger) Verwaltungsdirektor (der Verwaltung) der Hoftafel
Danjô	Beamter der Anklagekammer, meist ein Ober-/Unterassistent
Gon no kami	Außerplanmäßiger Gouverneur
Gon no uchûben	Außerplanmäßiger Mittlerer Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten
Gyôbu	Beamter des Justizministeriums, meist ein Ober-/Unterministerialassistent
Gyôbu kyô	Minister des Justizministeriums
Gyôbu no taifu	Obervizeminister des Justizministeriums
Hayato no kami	Amtsstellenleiter (der Amtsstelle) für die Hayato
Hitsu	Stellvertretender Leiter der Anklagekammer
Hôgan	Adjutant
Hôgandai	Assistent der Behörde des Exkaisers bzw. der Exkaiserin
Hokkyô	(niedriger buddhistischer Priesterrang)
Hyôbu no shô	Untervizeminister des Heeresministeriums
Hyôbu no taifu	Obervizeminister des Heeresministeriums
Hyôe	Beamter der Kommandantur der Hofgarde, meist ein Hyôe no jô (s.u.)
Hyôe no jô	Adjutant der Kommandantur der Hofgarde
Ich'i'i	Der im ersten Rang
Jijû	Kammerherr (im Zentralministerium)
Kami	Gouverneur
Kamon no suke	Stellvertretender Kanzleivorsteher (der Kanzlei) für Mattenbesorger
Kamon no taifu	Kanzleiassistent im 5. Rang (der Kanzlei) für Mattenbesorger

Kazue	Beamter der Kanzlei für Rechnungsführung, meist ein Ober-/Unterkanzleiassistent
Konoe	Beamter der Kommandantur der Gardekrieger, meist ein Adjutant
Kunai kyô	Minister des Hofministeriums
Kunai no taifu	Obervizeminister des Hofministeriums
Kura no gon no kami	Außerplanmäßiger Kanzleivorsteher (der Kanzlei) der Internen Schatzkammer
Kurôdo	Geheimarchivar
Mimbu kyô	Minister des Bevölkerungsministeriums
Mimbu no jô	Ministerialassistent des Bevölkerungsministeriums
Mimbu no taifu	Obervizeminister des Bevölkerungsministeriums
Monchûjo	Beamter eines Gerichtshofes (Monchûjo) des Kamakura- und Muromachi-Schogunats, hier der Leiter (<i>shitsuji</i>)
Monjô hakase	Professor der Literatur
Myôbô hakase	Professor der Rechtskunde
Nakatsukasa no taifu	Obervizeminister des Zentralministeriums
Ôkura kyô	Minister des Finanzministeriums
Ôkura no taifu	Obervizeminister des Finanzministeriums
Ôtoneri no kami	Kanzleivorsteher (der Kanzlei) der Palastjunker für den Hauptdienst
Roku'i no sakan	Sekretär im 6. Rang
Sadaiben	Oberster Staatsverwaltungsdirektor zur Linken
Sadaishi	Oberstaatsverwaltungssekretär zur Linken
Saemon	Beamter der Kommandantur der Torgarde zur Linken, meist ein Saemon no jô (s.u.)
Saemon no gon no suke	Außerplanmäßiger Vizekommandeur (der Kommandantur) der Torgarde zur Linken
Saemon no jô	Adjutant der Kommandantur der Torgarde zur Linken
Saemon no kami	Kommandeur (der Kommandantur) der Torgarde zur Linken
Saemon no taifu	Adjutant im 5. Rang der Kommandantur der Torgarde zur Linken
Saishô	Staatsbeirat (= Sangi)
Saki no chûnagon	Ex-Mittlerer-Kabinettsrat
Saki no dainagon	Ex-Oberkabinettsrat
Saki no Hayato no kami	Ex-Amtsstellenleiter (der Amtsstelle) für die Hayato
Saki no jibu no shô	Ex-Untervizeminister des Kultusministeriums
Saki no mimbu kyô	Ex-Minister des Bevölkerungsministeriums
Saki no naidaijin	Ex-Kanzler für Internes
Saki no saishô	Ex-Staatsbeirat
Saki no udaijin	Ex-Kanzler zur Rechten
Sakon no kurôdo	Beamter der Kommandantur der Gardekrieger zur Linken, nebenamtlich Geheimarchivar
Sakon no shôgen	Adjutant der Kommandantur der Gardekrieger zur Linken

Sakon no taifu (no shôgen)	Adjutant im 5. Rang der Kommandantur der Gardekrieger zur Linken
Sakyô no suke	Vizebürgermeister der Verwaltung des Linken Teils der Hauptstadt
Sama no gon no kami	Außerplanmäßiger Kanzleivorsteher (der Kanzlei) für Pferde zur Linken
Sangi	Staatsbeirat
Sashôben	Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Linken
Shi'i sadaishi	Oberstaatsverwaltungssekretär im 4. Rang zur Linken
Shikibu no shô	Untervizepräsident des Beamtenministeriums
Shikibu no taifu	Oberministerialassistent im 5. Rang des Beamtenministeriums
Shin daigeki	Neuer Oberregierungssekretär für Externes
Shôben	Unterstaatsverwaltungsdirektor
Shôgun	Befehlshaber
Shôshô	Untervizekommandeur (der Kommandantur) der Gardekrieger
Shuri no daibu	Verwaltungsdirektor (der Verwaltung) für Instandhaltungen
Shuri no suke	Stellvertretender Verwaltungsdirektor (der Verwaltung) für Instandhaltungen
Suke	Vizegouverneur
Taifu hogan	Adjutant im 5. Rang des Kebiishichô
Taishôgun	Oberbefehlshaber
Takiguchi	Palastgardist
Tô no chûjô	Hauptgeheimarchivar und Mittlerer Vizekommandeur (der Kommandantur) der Gardekrieger
Tô no kunai kyô	Hauptgeheimarchivar und Minister des Hofministeriums
Uchûben	Mittlerer Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten
Udaiben	Oberster Staatsverwaltungsdirektor zur Rechten
Udaigeki	Oberregierungssekretär für Externes zur Rechten
Udajjin	Kanzler zur Rechten
Udaishi	Oberstaatsverwaltungssekretär zur Rechten
Ukon no taifu no shôgen	Adjutant im 5. Rang der Kommandantur der Gardekrieger zur Rechten
Ukyô no daibu	Bürgermeister der Verwaltung des Rechten Teils der Hauptstadt
Uma no gon no kami	Außerplanmäßiger Kanzleivorsteher (der Kanzlei) für Pferde zur Rechten
Uma no gon no suke	Außerplanmäßiger Stellvertretender Kanzleivorsteher (der Kanzlei) für Pferde zur Rechten
Ushôben	Unterstaatsverwaltungsdirektor zur Rechten
Zenshi	Ex-Provinzgouverneur